



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 23. Oktober 2023

Beginn **18:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 28. August 2023: Kenntnisnahme
2. Wahl eines Mitglieds der Sozialkommission (Ersatzwahl für die per 31. August 2023 zurückgetretene Wälchli Cornelia [SVP])
3. Budget der Erfolgsrechnung 2024: Genehmigung der Abstimmungsbotschaft zu Händen der Stimmberechtigten
4. Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2024: Auftragserteilung
5. Verkehrslösung Langenthal: Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG": Zustimmung und Kreditbewilligung; Übertragung der Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die einzelnen Objektkredite an den Gemeinderat
6. Dringliche Interpellation der FDP/jll-Fraktion vom 28. August 2023: Umgehende Information des Stadtrats über die Erkenntnisse aus der Informationsveranstaltung des Kantons vom 28. August 2023 zum Thema «Umsetzung Verkehrsmassnahmen der Agglomerationsprogramme»: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
7. Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung
8. Motion der SP/GL-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mehr Langete: Stellungnahme
9. Motion der FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt: Stellungnahme
10. Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Erlass eines Reglements Spezialfinanzierung Schwankungsreserve: Stellungnahme
11. Motion der SP/GL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mobile Begrünung: Stellungnahme
12. Interpellation Dietrich Pascal (parteilos) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Weichenverbindung zwischen Stammlinie und Neubaustrecke – die Chance des Jahrhunderts für Langenthal!: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
13. Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 26. Juni 2023: Erhöhung des Referenzzinssatzes. Was unternimmt der Gemeinderat um die Mieter*innen zu schützen?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
14. Interpellation Zaugg-Streuli Franziska (FDP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Stand Gesamtanierung Kugelfang Hinterberg und Neugestaltung Kinderspielplatz Tierpark: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung
15. Mitteilungen des Gemeinderates



16. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 29. September 2023

Der Stadtratspräsident:

Michael Schenk



Protokoll der Stadtratssitzung vom 28. August 2023: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin beziehungsweise dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 29. September 2023

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Michael Schenk

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Wahl eines Mitglieds der Sozialkommission (Ersatzwahl für die per 31. August 2023 zurückgetretene Wälchli Cornelia [SVP])

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Allgemeines

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000 (OrgR) besteht die Sozialkommission aus sieben Mitgliedern; plus maximal zwei Sitze für Anschlussgemeinden. Wahlbehörde dieser ständigen Kommission ist der Stadtrat (Art. 18 Abs. 2 OrgR).

Demission/Wahlvorschlag

Mit E-Mail vom 4. August 2023 erklärte Cornelia Wälchli (SVP) ihren Rücktritt als Mitglied der Sozialkommission per 31. August 2023.

Mit E-Mail vom 1. September 2023 teilte die SVP Langenthal mit, Michael Baumgartner (SVP) zur Wahl in die Sozialkommission vorzuschlagen, mit Wirkung ab dem 7. November 2023 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2024).

Langenthal, 29. September 2023

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Michael Schenk

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Budget der Erfolgsrechnung 2024: Genehmigung der Abstimmungsbotschaft zu Händen der Stimmberechtigten

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf vom 20. September 2023 der Abstimmungsbotschaft (= Beilage) zum Budget der Erfolgsrechnung 2024.

Anlässlich der Sitzung vom 28. August 2023 verabschiedete der Stadtrat das Budget der Erfolgsrechnung 2024 zu Händen der Gemeindeabstimmung vom 17. Dezember 2023. Die Beratung und Abstimmung über die Abstimmungsbotschaft wurde vertagt, weshalb der überarbeitete Entwurf der Abstimmungsbotschaft dem Stadtrat nun separat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Im nachgeführten Entwurf der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten vom 20. September 2023 wurden alle Anpassungen, welche sich aus der materiellen Beratung der Erfolgsrechnung 2024 (Sitzung vom 28. August 2023) ergeben, vorgenommen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 58 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009,

beschliesst:

- 1. Der Entwurf der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal vom 20. September 2023 wird genehmigt.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Roberto Di Nino, Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen
Langenthal, 20. September 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten der Stadt Langenthal (Entwurf vom 20. September 2023)



Gemeindeabstimmung vom 17. Dezember 2023

BOTSCHAFT

des Stadtrats an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
betreffend

BUDGET DER ERFOLGSRECHNUNG 2024

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
Das Budget der Erfolgsrechnung 2024 im Detail.....	7
1. Die Erfolgsrechnung auf Stufe steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt....	7
1.1 Überblick über die Aufwandpositionen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt.....	8
1.2 Der betriebliche Aufwand im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Detail.....	8
1.2.1 Personalaufwand.....	9
1.2.2 Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand.....	9
1.2.3 Abschreibungsaufwendungen.....	10
1.2.4 Transferaufwand.....	10
1.2.5 Finanzaufwand	11
1.3 Überblick über die Ertragspositionen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt.....	11
1.4 Der betriebliche Ertrag im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Detail.....	11
1.4.1 Fiskalertrag.....	11
1.4.2 Disparitätenabbau	14
1.4.3 Entgelte	14
1.4.4 Würdigung	15
2. Spezialfinanzierungen	15
2.1.1 Kehrlichtbeseitigung.....	15
2.1.2 Abwasserentsorgung	15
2.1.3 Feuerwehr.....	16
2.1.4 Jahresergebnisse und Eigenkapitalpositionen.....	16
3. Die Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamthaushalt (= steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt <i>und</i> Spezialfinanzierungen)	17
4. Beurteilung des Budgets 2024.....	18
4.1 Wirtschaftliche Tragbarkeit	18
4.2 Notwendigkeit zur Erhöhung der Steueranlage.....	18
5. Erläuterungen zur Finanz- und Investitionsplanung.....	20
5.1 Der Finanzplan 2024 – 2028.....	20
5.2 Der Investitionsplan 2024 – 2028.....	22
6. Beratung im Stadtrat.....	23
7. Gemeindebeschluss	24

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zum Budget 2024 in Kürze. Danach wird das Budget 2024 im Detail erläutert. Anschliessend folgen Ausführungen zum Finanzplan 2024 – 2028 sowie zu den geplanten Investitionen im Jahr 2024. Am Ende der Botschaft ist der zu fassende Beschluss aufgeführt.

Das Wichtigste in Kürze

Einleitung

Das Budget 2024 beschreibt den **Gesamthaushalt**, der aus dem **steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt** und den **Spezialfinanzierungen** besteht.

A. Der **steuerfinanzierte Allgemeine Haushalt** basiert auf:

- einer erhöhten Steueranlage von 1.44 Einheiten (bisher 1.38-fache).
- einer unveränderten Liegenschaftssteuer von 1 ‰ des amtlichen Wertes.

Das budgetierte Defizit der Erfolgsrechnung 2024 für den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt beträgt Fr. - 3.13 Mio.

Dieses Ergebnis fällt gegenüber dem Ergebnis im Budget 2023 (Fr. - 5.32 Mio.) um rund Fr. 2.19 Mio. besser aus. Im Vergleich zum Planwert 2024 aus dem Finanzplan 2023 – 2027 (Fr. - 4.16 Mio.) verbessert sich das Ergebnis um rund Fr. 1.03 Mio. Mit dem budgetierten Ergebnis von Fr. - 3.13 Mio. in der Erfolgsrechnung des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts wird per Ende des Jahres 2024 ein Bilanzüberschuss von rund Fr. 62.8 Mio. prognostiziert. Der gemeinderätlichen Finanzstrategie entsprechend wird der Bilanzüberschuss jedoch bis Ende 2028 kontinuierlich auf Fr. 32.6 Mio. vermindert.

Die Verbesserung im Budgetergebnis 2024 des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts (im Vergleich zum Budget 2023 und im Vergleich zum Finanzplanwert 2024) ist das Resultat eines sehr umfassenden und sorgfältigen Budgeterstellungsprozesses. Dabei wurden Anpassungen von Ertragspositionen ebenso wie Aufwandreduktionen und Verzichtsmassnahmen in das Budget 2024 integriert. Die Steuererhöhung um 0.06 Einheiten (von 1.38 auf 1.44 Einheiten) ist im Ergebnis eingerechnet.

B. Die kantonalrechtlich vorgeschriebenen und eigenwirtschaftlich betriebenen **Spezialfinanzierungen** (Kehrrichtbeseitigung, Abwasserentsorgung und Feuerwehr) schliessen im Budget 2024 mit einem Defizit von Fr. - 0.21 Mio. ab.

C. Das **Defizit des Gesamthaushaltes 2024** (steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt [Fr. - 3.13 Mio.] und Spezialfinanzierungen [Fr. - 0.21 Mio.]) **beträgt Fr. - 3.34 Mio.**

Die geplanten Investitionen im Jahr 2024

Die geplanten **Bruttoinvestitionen** für das Jahr 2024 betragen gemäss Investitionsplan 2024 – 2028 Fr. 37.9 Mio. (inklusive der Investitionen in die Spezialfinanzierungen und in die Liegenschaften des Finanzvermögens). Nach Abzug der Subventionsbeiträge beträgt das **Nettoinvestitionsvolumen** im Jahr 2024 Fr. 37.3 Mio. **Davon sind rund Fr. 30.9 Mio. für steuerfinanzierte Investitionsvorhaben vorgesehen.** Die Ausgaben der Investitionsrechnung fliessen nach der Fertigstellung der Investitionsprojekte über die Abschreibungsaufwendungen in die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen ein.

Die wirtschaftliche Tragbarkeit des Budgets 2024 mit der neuen Steueranlage von 1.44 Einheiten (= Erhöhung um 0.06 Einheiten)

Bei der zweiten Abstimmung zum Budget 2023 am 18. Juni 2023 entschieden sich die Stimmberechtigten in einer Variantenabstimmung (Steueranlage von bisher 1.38 Einheiten gegen eine Steueranlage von 1.44 Einheiten) für eine Steueranlage von 1.38 Einheiten. Dieser Entscheid war kurzfristig, für das Jahr 2023, wirtschaftlich vertretbar. Auf mittel- und langfristige Sicht ist die von der stimmberechtigten Bevölkerung gewählte Steueranlage von 1.38 jedoch zu tief. **Im Budget 2024 muss daher erneut mit der erhöhten Steueranlage von 1.44 Einheiten kalkuliert werden.**

Die Steueranlage von 1.44 Einheiten ist die zwingende Konsequenz der mittel- und langfristigen städtischen Finanzstrategie. Diese Strategie sieht die Einhaltung von maximal zulässigen, definierten Defiziten in den kommenden Jahresrechnungen mit dem damit verbundenen kontrollierten Abbau des Bilanzüberschusses vor. Die geringfügig erhöhte Steueranlage ist zur Erreichung der Ziele der Finanzstrategie *ein* Baustein, nebst den aufwandseitigen Optimierungen. Nur so können das städtische Leistungsangebot aufrechterhalten und die Finanzhaushaltsstabilität sichergestellt werden. Die vorgesehene Erhöhung der Steueranlage um 0.06 Einheiten steht im Einklang mit den Finanzplänen 2022 – 2026 sowie 2023 – 2027, aus denen hervorgeht, dass die Steueranlage von 1.44 Einheiten finanzpolitisch und wirtschaftlich notwendig ist.

Der Vergleich der Steueranlage von 1.44 Einheiten mit anderen Gemeinden

Mit der Steueranlage von 1.44 Einheiten ist Langenthal im Vergleich mit umliegenden Gemeinden und insbesondere im Vergleich mit anderen Städten im Kanton Bern **weiterhin eine der steuergünstigsten Gemeinden.** Ausgehend von den geltenden Steueranlagen im Kanton Bern für das Jahr 2023 belegt Langenthal bei einer Steueranlage von 1.44 Einheiten neu Rang 25 (bisher Rang 17) der steuergünstigsten Gemeinden. Im Vergleich zu den Steueranlagen in den Referenzstädten Bern (1.54), Biel (1.63), Burgdorf (1.63), Köniz (1.58) und Thun (1.72) weist Langenthal mit 1.44 Einheiten weiterhin die tiefste Steueranlage aus. Der Vergleich mit den

direkt umliegenden Gemeinden Aarwangen (1.57), Lotzwil (1.70), Thunstetten (1.78), Herzogenbuchsee (1.65) und Roggwil (1.61) zeigt ebenfalls die weiterhin hohe Steuerattraktivität von Langenthal. Wenn in die Betrachtung zusätzlich die Zentrumsfunktion von Langenthal im Oberaargau einbezogen wird, gewinnt die Steueranlage von 1.44 Einheiten zusätzlich an Attraktivität. Das umfangreiche städtische Leistungsangebot und die Wohn- und Wirtschaftsstandortattraktivität können also mit der geringfügigen Steuererhöhung ohne weiteres aufrechterhalten werden. Und parallel dazu gelingt dennoch die schrittweise Konsolidierung des Finanzhaushalts.

Die wirtschaftliche Tragbarkeit

Die mit dem Budget 2024 in der Erfolgsrechnung des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts erreichte Defizitreduktion (im Vergleich zum Budget 2023 und im Vergleich zum bisherigen Finanzplanwert 2024) ist das Resultat einer Vielzahl von intensiv beratenen Reduktions- und Verzichtsmassnahmen. Die Erhöhung der Steueranlage auf 1.44 Einheiten stellt im Gesamtkontext einen, aber einen sehr wichtigen Baustein der verfolgten Finanzstrategie dar. Sie trägt einen Fiskalmehrertrag von rund Fr. 1.5 Mio. bei. Die aktuell sehr hohe Investitionstätigkeit in die öffentliche Infrastruktur mit den daraus resultierenden Abschreibungsaufwendungen kann dadurch aufrechterhalten werden. Gleichzeitig wird mit der geringfügig erhöhten Steueranlage die Finanzhaushaltsstabilität sichergestellt, und die finanzielle Handlungsfähigkeit bleibt bestehen.

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen Kehricht, Abwasser und Feuerwehr, insgesamt Fr. - 0.21 Mio., entsprechen der vorausschauenden Planung in diesen Bereichen.

Das vorliegende Budgetergebnis 2024 des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts mit einem Defizit von Fr. - 3.13 Mio. und einem Defizit bei den Spezialfinanzierungen von Fr. 0.21 Mio., ausmachend im Gesamthaushalt ein Defizit von Fr. - 3.34 Mio., ist als ein solides Ergebnis einzustufen. Es steht im Einklang mit der Finanzstrategie und ist dank der Steueranlage von 1.44 Einheiten mittel- und langfristig wirtschaftlich tragbar.

Ergebnisübersicht

a) Ergebnis im Budget 2024 des *steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts*:

Erfolgsrechnung	Budget 2024		Budget 2023	
	in TFr.		in TFr.	
Ergebnis Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	- 3'130		-5'324	

b) Ergebnisse im Budget 2024 der *Spezialfinanzierungen*:

Erfolgsrechnung	Budget 2024		Budget 2023	
	in TFr.		in TFr.	
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	458		160	
Ergebnis Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung	-125		-472	
Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	-542		-440	
Total Ergebnisse	-209*		-752*	

* Rundungswert über alle Einzelwerte

Beratung im Stadtrat

Das Budget 2024 wurde im Stadtrat am 28. August 2023 intensiv und umfassend beraten.

Ziel der Beratungen war die deutliche Verbesserung des Ergebnisses des vom Gemeinderat zur Beratung vorgelegten Budgets 2024. Dadurch wird die finanzielle Tragfähigkeit für den Finanzhaushalt weiter erhöht. Nebst der gezielten Aufwandreduktion bei diversen Einzelpositionen im Bereich der Dienstleistungen Dritter wurde auch im Bereich des Stadttheaters eine Aufwandoptimierung vorgenommen.

Im Gegenzug signalisierte der Stadtrat fraktionsübergreifend mit der Erhöhung der Budgetposition für Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen seinen Willen, den Bildungsbereich zukunftsorientiert zu stärken.

Ein Hauptaugenmerk in der Beratung lag in der deutlichen Abmilderung des Ausgabenwachstums im Bereich des Personalaufwandes: Die Kosten der zusätzlich vorgesehenen neuen Stellen ab dem Jahr 2024, die derzeit von den zuständigen Organen ohnehin noch nicht genehmigt sind, wurden aus dem Budget 2024 entfernt. Der Aufwand wurde damit um rund Fr. 0.50 Mio. reduziert.

In der Schlussabstimmung stimmten alle 40 anwesenden Mitglieder des Stadtrates **einstimmig für die Budgetvorlage**.

Der Stadtrat beantragt Ihnen damit einstimmig für die Abstimmung vom 17. Dezember 2023, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

Das Budget der Erfolgsrechnung 2024 im Detail

Vorbemerkung: Der städtische Gesamthaushalt besteht aus dem steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt und den Spezialfinanzierungen. Zuerst wird der steuerfinanzierte Allgemeine Haushalt dargestellt (Ziffer 1). Anschliessend folgen Ausführungen zu den drei wichtigsten Spezialfinanzierungen (Ziffer 2). Am Schluss wird der Gesamthaushalt dargestellt, verbunden mit einer Würdigung und Hinweisen zur Finanz- und Investitionsplanung.

1. Die Erfolgsrechnung auf Stufe steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt

(ohne Spezialfinanzierungen; siehe dazu Ziffer 3)

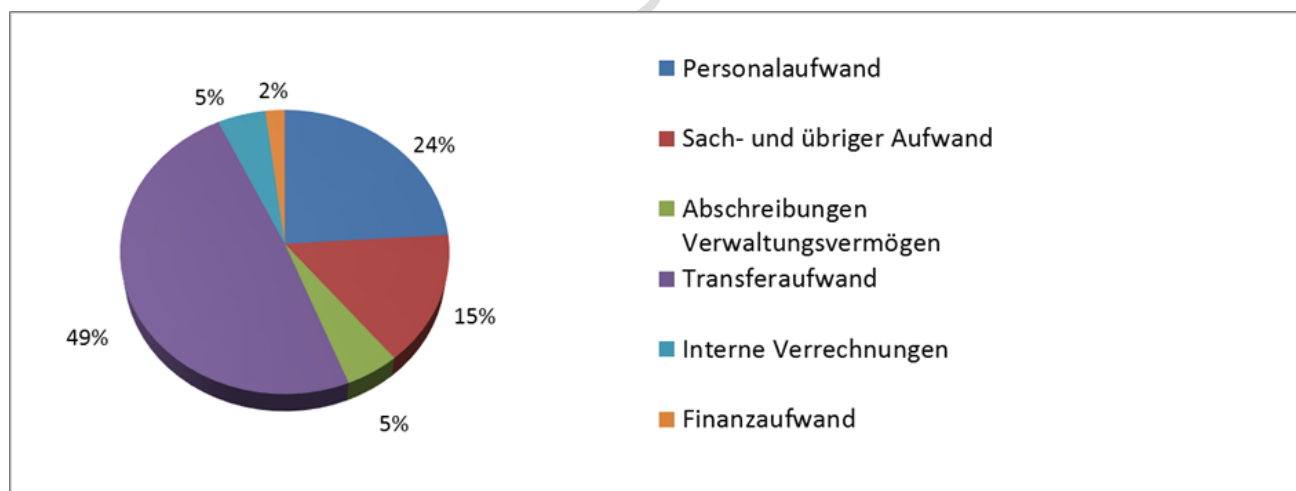
Erfolgsrechnung	Budget 2024		Budget 2023	
	in Fr.	%	in Fr.	%
Betrieblicher Aufwand	-97'658'400	100.0	-101'496'400	100.0
Personalaufwand	-23'914'800	24.5	-23'560'600	23.2
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-14'597'200	14.9	-13'728'000	13.5
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-4'741'500	4.9	-4'663'500	4.6
Einlagen in Fonds / Spezialfinanzierungen	-20'000	0.0	-20'000	0.0
Transferaufwand	-49'459'300	50.6	-54'221'300	53.4
Durchlaufende Beiträge	0	0.0	0	0.0
Interne Verrechnungen	-4'925'600	5.0	-5'303'000	5.2
Betrieblicher Ertrag	91'380'500	100.0	92'484'700	100.0
Fiskalertrag	42'757'200	46.8	38'757'200	41.9
Regalien und Konzessionen	1'215'600	1.3	1'218'500	1.3
Entgelte	13'777'900	15.1	14'260'750	15.4
Verschiedene Erträge	339'600	0.4	315'700	0.3
Entnahmen aus Fonds / Spezialfinanzierungen	17'000	0.0	7'000	0.0
Transferertrag	28'347'600	31.0	32'622'550	35.3
Durchlaufende Beiträge	0	0.0	0	0.0
Interne Verrechnungen	4'925'600	5.4	5'303'000	5.7
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-6'277'900		-9'011'700	
Finanzaufwand	-1'884'700		-734'900	
Finanzertrag	4'298'400		3'688'200	
Ergebnis aus Finanzierung	2'413'700		2'953'300	
Operatives Ergebnis	-3'864'200		-6'058'400	
Ausserordentlicher Aufwand	0		0	
Ausserordentlicher Ertrag	734'300		734'300	
Ausserordentliches Ergebnis	734'300		734'300	
Ergebnis steuerfinanzierter Haushalt	-3'129'900		-5'324'100	

Das budgetierte **Defizit der Erfolgsrechnung 2024 des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts** beträgt **Fr. - 3.13 Mio.** Im Vergleich zum Budget 2023 sinkt das Jahresdefizit um rund 41.2 % oder Fr. 2.19 Mio. Im Vergleich zum Planwert des Jahresergebnisses 2024 (Fr. - 4.16 Mio.) im Finanzplan 2023 – 2027 fällt das Ergebnis des Budgets 2024 um Fr. 1.03 Mio. besser aus.

Die Verbesserung des Budgetergebnisses der Erfolgsrechnung 2024 des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts ist das Resultat eines sehr umfassenden und sorgfältigen Budgeterstellungsprozesses. Nebst Anpassungen der Ertragspositionen wurden vor allem gezielte Aufwandreduktionen vorgenommen und Verzichtsmassnahmen integriert, unter anderem herrührend aus einer bereits früher durchgeführten Aufgabenüberprüfung und Ertragspotentialanalyse (AEA). Ausgehend vom ersten "Rohbudget 2024" (= erste Eingabe der Ämter) mit einem Defizit in Höhe von rund Fr. - 6.82 Mio. konnte es im Verlauf dieses Budgeterstellungsprozesses auf Fr. - 3.64 Mio. reduziert werden. Im Rahmen der stadträtlichen Beratung vom 28. August 2023 wurde das Defizit um weitere Fr. 0.51 Mio. auf Fr. - 3.13 Mio. verringert.

Mit dem budgetierten Ergebnis von Fr. - 3.13 Mio. in der Erfolgsrechnung des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts wird **per Ende des Jahres 2024 ein Bilanzüberschuss von rund Fr. 62.8 Mio.** prognostiziert.

1.1 Überblick über die Aufwandpositionen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt



Der Gesamtaufwand im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt beläuft sich auf Fr. 99.54 Mio. Der betriebliche Aufwand sinkt um rund Fr. 3.84 Mio. (- 3.8 %) im Vergleich zum Budget 2023.

1.2 Der betriebliche Aufwand im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Detail

Nachfolgend finden Sie zu den wichtigsten Aufwandpositionen der graphischen Darstellung in Ziffer 1.1 detailliertere Erläuterungen:

1.2.1 Personalaufwand

Der Anstieg beim Total des Personalaufwandes (Fr. + 0.35 Mio. bzw. 1.5 %) begründet sich fast vollumfänglich durch die jährlich in das Budget einzustellende Besoldungsreserve (Fr. + 0.37 Mio.) zur Finanzierung der Lohnanpassungen des städtischen Personals. Dieser Betrag ist sowohl für die Erhöhung der Gesamtlohnsumme zum ganzen oder teilweisen Ausgleich des Kaufkraftverlustes (= Teuerung) als auch für die Finanzierung der individuellen leistungslohnabhängigen Lohnerhöhungen vorgesehen. Der Entscheid über die Ausrichtung eines ganzen oder teilweisen Teuerungsausgleichs sowie über die tatsächliche Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die Finanzierung der individuellen leistungslohnabhängigen Gehaltsanpassungen liegt im Rahmen der im Budget 2024 eingestellten Besoldungsreserve und in Berücksichtigung der Vorgaben des städtischen Personalreglements beim Gemeinderat, welcher seinen Entscheid in Abwägung aller Fakten, insbesondere der tatsächlich relevanten Teuerung und der allgemeinen Lohnentwicklung, mit Augenmass fällen wird. Bei Betrachtung der Kontengruppe 3010.10 "Besoldungen" im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt zeigt sich – ohne Berücksichtigung der Besoldungsreserve –, dass im Budget 2024 im Vergleich zum Budget 2023 nur ein geringfügiger Anstieg um Fr. 0.18 Mio. erfolgt. In der Jahresrechnung 2022 wurde der budgetierte Personalaufwand übrigens wesentlich unterschritten (bewusste und ungewollte verzögerte Stellenwiederbesetzungen, Verzicht auf Stellenbesetzungen im Einzelfall etc.). Nach wie vor legen der Gemeinderat und der Stadtrat einerseits bei der Budgetierung im Personalbereich grossen Wert auf ein schwaches Personalaufwandwachstum, und andererseits achtet die Stadtverwaltung im Alltag auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität. In der Budgetberatung am 28. August 2023 achtete der Stadtrat besonders darauf, dass eine quantitative Ausweitung des Personalaufwandes verhindert wird. Neue, zusätzlich vorgesehene Personalaufwandpositionen für von den zuständigen Organen ohnehin noch nicht genehmigte, aber geplante Stellen wurden deshalb aus dem Budget 2024 entfernt: Mit dem bestehenden Personal kann in der Beurteilung des Stadtrates das zu leistende Aufgabenportfolio grundsätzlich erfüllt werden. Sollte dies in einen oder anderen Fall nicht möglich sein, sollen allfällig neue Stellen mit Kompensationen von anderen Stellen verknüpft werden. Dieses Signal unterstreicht das stadträtliche konsequente Handeln bei der Haushaltskonsolidierung. Durch die Kürzung der vorgesehenen Budgetpositionen wurde das Ergebnis im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt um rund Fr. 0.50 Mio. verbessert.

1.2.2 Sachaufwand und übriger Betriebsaufwand

Beim **Sach- und übrigen Betriebsaufwand** entsteht der höhere Aufwand (Fr. + 0.87 Mio.) vor allem beim baulichen Unterhalt, welcher Jahr für Jahr zunimmt. Das ist unter anderem die Folge der hohen Investitionstätigkeit, welche zu einer Vergrös-

serung des zu unterhaltenden Verwaltungsvermögens führt. Dazu kommen steigende Ausgaben bei den Sachversicherungen, Preissteigerungen im IT-Bereich sowie Ausgaben im Bereich der Dienstleistungen Dritter für Projekte.

1.2.3 Abschreibungsaufwendungen

Bei den Abschreibungsaufwendungen ist weiterhin die Zusammensetzung aus zwei Unterkategorien massgebend: Seit der Einführung des überarbeiteten Harmonisierten Rechnungsmodells ("HRM2") wird das per Stichtag 31. Dezember 2015 vorhandene Verwaltungsvermögen über einen Zeitraum von 16 Jahren – somit bis in das Jahr 2031 – linear abgeschrieben. Dieser vorhandene "Grundsockel" an Abschreibungsaufwendungen (Fr. 2.15 Mio. pro Jahr) wird um die seit dem Jahr 2016 abgeschlossenen Investitionen und deren Abschreibungsaufwand ergänzt. Gegenüber dem Budget 2023 nehmen die Abschreibungsaufwendungen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Jahr 2024, in der Annahme, dass die geplanten Investitionsvorhaben planmässig umgesetzt werden, um rund Fr. 0.08 Mio. (+ 1.7 %) zu. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2022 beträgt der Anstieg rund Fr. 0.34 Mio. Der stete Anstieg der Abschreibungsaufwendungen führt in Verbindung mit dem wachsenden Finanzaufwand als Resultat der zunehmenden Fremdkapitalbeschaffung zu empfindlichen Einschränkungen des finanziellen Handlungsspielraums.

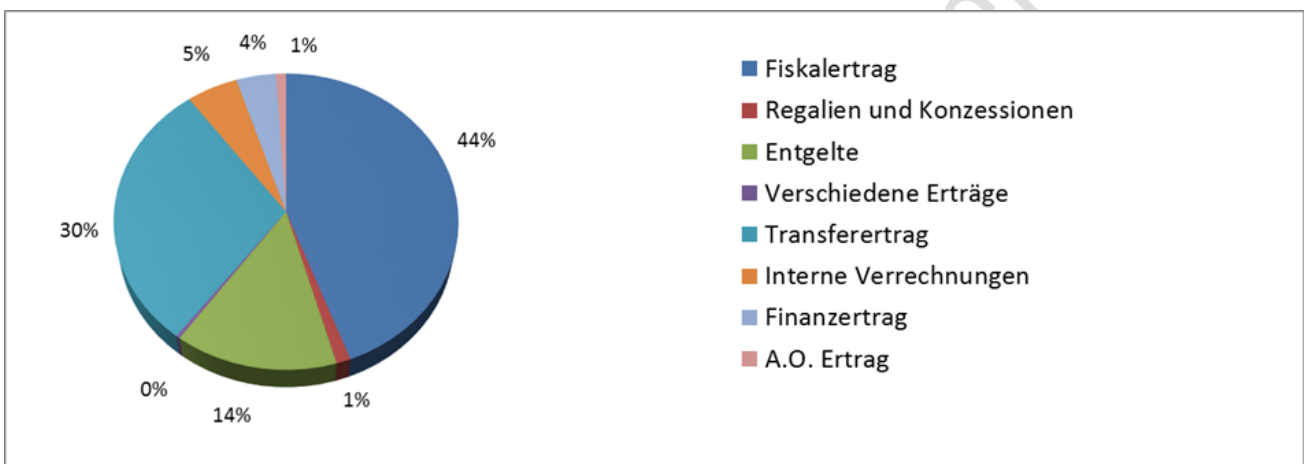
1.2.4 Transferaufwand

Im Bereich des Transferaufwands ist ein deutlicher Rückgang um rund Fr. 4.76 Mio. geplant. Er begründet sich vollumfänglich mit den aktualisierten Erwartungen im Bereich der **wirtschaftlichen Hilfe an private Haushalte**. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind geringer als erwartet, mit der Folge tieferer finanzieller Belastungen für die Stadt für die soziale Unterstützung. Innerhalb des Transferaufwands sind zudem Aufwandsteigerungen für die **Gemeindebeiträge an die Löhne der Lehrpersonen** (Fr. + 0.09 Mio.) festzustellen. Entlastend wirken hingegen tiefere Ausgaben für Beschäftigungsprojekte (Fr. - 0.12 Mio.). Bei den Budgetwerten des **Finanz- und Lastenausgleichs** (Kontogruppe 3621) als Teil des wenig bis nicht beeinflussbaren Transferaufwands ist keine messbare Veränderung festzustellen. Die Lastenausgleichsbeiträge an den Kanton liegen weiter bei rund Fr. 17.8 Mio. Innerhalb der Kontengruppe gibt es jedoch einzelne Verschiebungen, vor allem höhere Beiträge beim öffentlichen Verkehr (Fr. + 0.19 Mio.), tiefere Beiträge an die Ergänzungsleistungen (Fr. - 0.25 Mio.), sowie geringfügig höhere bei der Sozialhilfe (Fr. + 0.08 Mio.). Die **Erträge (Kontengruppe 4621) aus dem Finanz- und Lastenausgleich** verzeichnen ebenfalls einen Rückgang (Fr. - 4.03 Mio.) auf Fr. 24.2 Mio., so dass in Kombination mit den sinkenden Aufwendungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich eine Entlastung des Budgets 2024 resultiert.

1.2.5 Finanzaufwand

Spürbar höhere Aufwendungen fallen beim Finanzaufwand an: Die laufenden Aufwendungen für das zu beschaffende Fremdkapital zur Liquiditätssicherung sind als Folge der Zinswende der Schweizerischen Nationalbank deutlich gestiegen. Die anstehenden Investitionsausgaben führen somit in der Erfolgsrechnung – neben höherem Abschreibungsaufwand – zu deutlich höheren Ausgaben für Fremdkapitalzinsen (+ Fr. 1 Mio. gegenüber dem Budget 2023). Gleichzeitig sorgen höhere Ertragserwartungen aus den Kapitalanlagen (Fr. + 0.12 Mio.) für eine Gegenbewegung. Ergebnisverbessernd wirkt auch die höher budgetierte Dividende der IB Langenthal AG (Fr. 2.0 Mio.; bisher Fr. 1.5 Mio.). In Summe ergibt sich eine Ergebnisverschlechterung von Fr. 0.54 Mio.

1.3 Überblick über die Ertragspositionen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt



Der Gesamtertrag im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt beläuft sich auf Fr. 96.41 Mio. Der betriebliche Ertrag (Fr. 91.38 Mio.) sinkt um rund Fr. 1.10 Mio. (- 1.2 %) gegenüber dem Budget 2023.

1.4 Der betriebliche Ertrag im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Detail

Nachfolgend finden Sie zu den wichtigsten Ertragspositionen der graphischen Darstellung in Ziffer 1.3 detailliertere Erläuterungen:

1.4.1 Fiskalertrag

Der erwartete Fiskalertrag (= Steuereinnahmen) im Jahr 2024 verzeichnet einen Zuwachs um Fr. 4.00 Mio. gegenüber dem Budget 2023. Die Entwicklung des Fiskalertrags wird von mehreren Aspekten bestimmt: In erster Linie wird ein solides Wachstum bei den wichtigsten Fiskalertragspositionen im Jahr 2024 erwartet. Diese Erwartung gründet auf der prognostizierten soliden volkswirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz und stellt eine Fortsetzung der Wachstumswerte des Jahres 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 dar. Der zweite wichtige Aspekt ist die positiv unterstützende Wirkung der vorgesehenen Erhöhung der Steueranlage von 1.44 Einheiten. Gegenüber der bisherigen Steueranlage von 1.38 Einheiten sorgt die für

die Budgetierung verwendete Steueranlage von 1.44 Einheiten für einen um rund Fr. 1.5 Mio. höheren Fiskalertrag (die Begründung der Notwendigkeit der geringfügigen Steuererhöhung um 0.06 Einheiten folgt weiter unten). Der dritte Aspekt bei der Fiskalertragsentwicklung im Jahr 2024 ist ein einmalig zu erwartender Sonderertrag im Bereich der Steuern von juristischen Personen. Dieser Einmalertrag in Höhe von voraussichtlich rund Fr. 0.89 Mio. entlastet die Erfolgsrechnung des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts im Jahr 2024.

ENTWURF 20. September 2023

Auf Einzelpositionsebene wird folgendes erwartet:

- Bei den **Einkommenssteuern** der natürlichen Personen wird ausgehend vom realisierten Fiskalertrag des Jahres 2022 im Jahr 2024, in Verbindung mit der Steueranlage von 1.44 Einheiten, ein Ertragszuwachs von Fr. 1.86 Mio. (+ 7.7 %) im Vergleich zum Budget 2023 erzielt.
- Bei den **Vermögenssteuern** der natürlichen Personen wird ein um Fr. 0.57 Mio. höherer Ertrag von Fr. 3.32 Mio. erwartet.
- Bei den **Steuerertragserwartungen der juristischen Personen** wird ausgehend von den im Jahr 2022 erzielten Erträgen ein Gewinnsteuerertrag von Fr. 6.32 Mio. für das Jahr 2024 kalkuliert. Er liegt um Fr. 1.22 Mio. höher als im Jahr 2023. Im prognostizierten Zuwachs ist der erwähnte einmalige Sonderfaktor im Jahr 2024 enthalten.

Diese Erwartungen basieren auf einer Steueranlage von neu 1.44 Einheiten (= Steuererhöhung um 0.06 Einheiten). Die Gründe für die Steuererhöhung sind:

Bei der zweiten Abstimmung zum Budget 2023 am 18. Juni 2023 entschieden sich die Stimmberechtigten in einer Variantenabstimmung (Steueranlage von bisher 1.38 Einheiten gegen eine Steueranlage von 1.44 Einheiten) für eine Steueranlage von 1.38 Einheiten. Dieser Entscheid war wirtschaftlich und finanzpolitisch kurzfristig, für das Jahr 2023, vertretbar. Auf mittel- und langfristige Sicht ist die von der stimmberechtigten Bevölkerung am 18. Juni 2023 gewählte Steueranlage jedoch, wie in der Botschaft zur Variantenabstimmung kommuniziert, zu tief. **Im Budget 2024 muss daher erneut mit der Steueranlage von 1.44 Einheiten kalkuliert werden.** Die Anwendung der Steueranlage von 1.44 Einheiten zur Ermittlung der Fiskalerträge im Budget 2024 steht im Einklang mit den Planwerten 2024 aus den Finanzplänen 2022 – 2026 beziehungsweise 2023 – 2027, aus denen hervorgeht, dass die Steueranlage von 1.44 Einheiten finanzpolitisch notwendig ist. Der deutliche Unterschied in der ertragsseitigen Verbesserung des Budgets 2024 gegenüber dem Budget 2023 bzw. gegenüber dem Finanzplanwert 2024 ist folglich vor allem dadurch bedingt, dass das Budget 2023 auf der Steueranlage von 1.38 Einheiten basiert und sich sowohl das Budget 2024 als auch der Finanzplanwert 2024 auf die bereits seit längerem vorgesehene Steueranlage von 1.44 Einheiten abstützt. Diese Steueranlage ist notwendig, um den Abbau des Bilanzüberschusses weiterhin kontrolliert fortzuführen und dabei die mittelfristige Finanzhaushaltsstabilität sicherzustellen. In diesem Kontext ist zu beachten, dass vor der Corona-Pandemie für das Jahr 2024 Fiskalerträge in Höhe von rund Fr. 41.5 Mio. erwartet wurden. Die nun erfolgte Kalkulation für das Jahr 2024 erzielt auf der Basis der Steueranlage von 1.44 Einheiten einen Fiskalertrag von Fr. 42.8 Mio. Der kalkulierte Fiskalertrag liegt damit zwar geringfügig über den ursprünglichen vorpandemischen Erwartungen. Allerdings wurde im vorpandemischen Finanzplan 2020 – 2024 der Fiskalertrag auf

einer Steueranlage von 1.38 Einheiten berechnet. Die Fiskalertragserwartung im Jahr 2024 ist ohne die höhere Steueranlage von 1.44 Einheiten nicht realisierbar.

Des Weiteren ist der Hinweis wichtig, dass die Stadt mit der Steueranlage von 1.44 Einheiten **im Vergleich zu umliegenden Gemeinden und insbesondere im Vergleich zu anderen Städten im Kanton Bern weiterhin eine der steuergünstigsten Gemeinden** sein wird. Ausgehend von den geltenden Steueranlagen im Kanton Bern im Jahr 2023 erreicht Langenthal infolge der Erhöhung der Steueranlage neu Rang 25 (vorher 17) der steuergünstigsten Berner Gemeinden. Im Vergleich zu den Steueranlagen in den Referenzstädten Bern (1.54), Biel (1.63), Burgdorf (1.63), Köniz (1.58) und Thun (1.72) verfügt Langenthal mit 1.44 Einheiten weiterhin über die tiefste Steueranlage. Der Vergleich mit den direkt umliegenden Gemeinden Aarwangen (1.57), Lotzwil (1.70), Thunstetten (1.78), Herzogenbuchsee (1.65) und Roggwil (1.61) zeigt ebenfalls die weiterhin hohe Steuerattraktivität von Langenthal. Wenn in die Betrachtung zusätzlich die Zentrumsfunktion von Langenthal im Oberaargau einbezogen wird, gewinnt die Steueranlage von 1.44 Einheiten zusätzlich an Attraktivität. Das umfangreiche städtische Leistungsangebot und die Wohn- und Wirtschaftsstandortattraktivität können also auch mit einer Steueranlage von 1.44 weiterhin aufrechterhalten werden. Parallel dazu gelingt mit der beantragten Steuererhöhung sogar noch die schrittweise Konsolidierung des Finanzhaushalts.

1.4.2 Disparitätenabbau

Beim Disparitätenabbau wird ertragsseitig mit einem geringen Zuwachs bei der Vergütung des Kantons (Fr. + 0.05 Mio.) auf Fr. 3.17 Mio. gerechnet.

1.4.3 Entgelte

Die Entwicklung der Entgelte (Kontengruppe 42) im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt ist von einem Rückgang um Fr. 0.48 Mio. auf Fr. 13.78 Mio. geprägt. Die Erträge im Bereich der Schulgelder für auswärtige Kinder nehmen zwar entgegen der vorjährigen Entwicklung um Fr. 0.16 Mio. auf Fr. 0.59 Mio. zu. Weiter wird bei den Parkgebühren ein Mehrertrag von rund Fr. 0.20 Mio. erwartet, weil bislang nicht gebührenpflichtige Parkplätze im Stadtgebiet neu bewirtschaftet werden sollen. Und auch bei der Ertragsposition für Bestattungsgebühren wird mit einem Zuwachs von rund Fr. 0.07 Mio. gerechnet. Trotzdem nehmen in Summe die Entgelte ab. Ausschlaggebend dafür ist der tiefer zu erwartende Ertrag aus den Rückerstattungen aus der Vorauszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Fr. - 1.05 Mio.). Der Rückgang steht im Zusammenhang mit den tieferen Fallzahlen.

1.4.4 Würdigung

Das vorliegende Budgetergebnis 2024 des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts mit einem Defizit von Fr. 3.13 Mio. ist insgesamt als solides Ergebnis einzustufen und steht mit der geringfügigen Steuererhöhung um 0.06 Einheiten im Einklang mit der verfolgten Finanzstrategie. **Das Budget 2024 ist somit wirtschaftlich tragbar.**

2. Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind eigene Rechnungskreise der städtischen Rechnung mit zweckgebundenen, nicht aus Steuergeldern stammenden Finanzierungen (Gebühren, Ersatzabgaben). Die Budgets der drei kantonalechtlich vorgeschriebenen und eigenwirtschaftlich betriebenen Spezialfinanzierungen erwarten die nachfolgenden Ergebnisse:

2.1.1 Kehrlichtbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Kehrlicht wird mit dem Budget 2024 das zu erwartende Defizit (Fr. - 0.12 Mio.) im Vergleich zum Budget 2023 (Fr. - 0.47 Mio.) reduzieren. Die Defizite der letzten Jahre erfolgten gezielt, um den hohen Kapitalbestand der Spezialfinanzierung zu senken. Mit dem Budget 2024 wird nun gegengesteuert. Die Ertragssituation muss verbessert werden, damit das Kehrlichtwesen mittelfristig wieder aufwanddeckend bewirtschaftet werden kann. Deshalb ist – wie es das Budget 2024 vorsieht –, die 2019 beschlossene Gebührenreduktion rückgängig zu machen.

Per 31. Dezember 2022 betrugen die Reserven der Spezialfinanzierung Kehrlichtbeseitigung noch rund Fr. 0.50 Mio. (Vorjahr: Fr. 1.17 Mio.). Mit den budgetierten Ergebnissen aus den Jahren 2023 und 2024 wird vorübergehend ein negativer Kapitalbestand erzielt.

2.1.2 Abwasserentsorgung

Das budgetierte Ergebnis 2024 der Spezialfinanzierung Abwasser (Fr. + 0.46 Mio.) wird im Vergleich zum Budget 2023 (Fr. + 0.16 Mio.) einen Anstieg verzeichnen.

Der Zuwachs ist vor allem in der veränderten Situation mit den Kapitalzinsen zu begründen. Der Bestand aus der Vorfinanzierung wird wieder verzinst, was die Ertragssituation im Bereich des Finanzertrags verbessert.

Per 31. Dezember 2022 betrugen die Reserven der Spezialfinanzierung Abwasser hohe Fr. 13.09 Mio. (Vorjahr: Fr. 12.43 Mio.). Mit den budgetierten Ergebnissen aus den Jahren 2023 und 2024 werden sie weiter ansteigen und sichern damit den zukünftigen Investitionsbedarf ab. Im Gegenzug zu den Gebühren in der Spezialfinanzierung Kehrlicht lässt sich eine Reduktion der Gebühren im Bereich der Abwasserentsorgung verantworten. Entsprechende Schritte sind in Planung.

2.1.3 Feuerwehr

Der Aufwandüberschuss (Fr. - 0.54 Mio.) im Ergebnis der Spezialfinanzierung Feuerwehr weitet sich im Jahr 2024 im Vergleich zum Budget 2023 (Fr. - 0.44 Mio.) weiter aus. Die Defizitausextension resultiert einerseits aus der Ausweitung des Personalaufwands (Fr. + 0.04 Mio.) infolge der vom Stadtrat genehmigten zusätzlich vorgesehenen Stelle "Planung und Ausbildung", und andererseits aus den steigenden Abschreibungsaufwendungen (Fr. + 0.06 Mio.) als Folge der geplanten Investitionstätigkeiten (Ersatz von drei Fahrzeugen). Die restlichen Positionen des Budgets 2024 bewegen sich in etwa auf dem Niveau des Budgets 2023.

Per 31. Dezember 2022 betrugen die Reserven der Spezialfinanzierung Feuerwehr Fr. 1.92 Mio. (Vorjahr: Fr. 2.21 Mio.). Mit den budgetierten Ergebnissen aus den Jahren 2023 und 2024 wird die Reserveposition gezielt weiter reduziert.

2.1.4 Jahresergebnisse und Eigenkapitalpositionen

Die zweiseitigen Spezialfinanzierungen "Abwasserentsorgung", "Kehrichtbeseitigung" und "Feuerwehr" werden wie der steuerfinanzierte Allgemeine Haushalt als eigene Ergebnisse ausgewiesen. Diese sehen im Budget 2024 wie folgt aus:

Jahresergebnisse	Budget 2024
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Fr. 458'600.00
Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung	Fr. - 124'700.00
Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr. - 541'500.00
Total Spezialfinanzierungen	Fr. - 207'600.00
Jahresergebnis steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt	Fr. - 3'129'900.00
Jahresergebnis Gesamthaushalt	Fr. - 3'337'500.00

Prognostizierter Bestand der Eigenkapitalien der wichtigsten Spezialfinanzierungen	per 31. Dezember 2024
Spezialfinanzierung Abwasser	Fr. 13'703'000.00
Spezialfinanzierung Kehricht	Fr. - 95'500.00
Spezialfinanzierung Feuerwehr	Fr. 936'000.00

3. Die Erfolgsrechnung auf Stufe Gesamthaushalt (= steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt *und* Spezialfinanzierungen)

Erfolgsrechnung	Budget 2024		Budget 2023	
	in Fr.	%	in Fr.	%
Betrieblicher Aufwand	-104'550'900	100.0	-108'299'700	100.0
Personalaufwand	-25'220'100	24.1	-24'874'700	23.0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	-16'106'700	15.4	-15'399'400	14.2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-5'314'500	5.1	-5'123'000	4.7
Einlagen in Fonds / Spezialfinanzierungen	-1'250'000	1.2	-1'152'600	1.1
Transferaufwand	-51'734'000	49.5	-56'447'000	52.1
Durchlaufende Beiträge	0	0.0	0	0.0
Interne Verrechnungen	-4'925'600	4.7	-5'303'000	4.9
Betrieblicher Ertrag	97'949'300	100.0	98'638'600	100.0
Fiskalertrag	42'757'200	43.7	38'757'200	39.3
Regalien und Konzessionen	1'215'600	1.2	1'218'500	1.2
Entgelte	19'697'800	20.1	19'844'450	20.1
Verschiedene Erträge	344'300	0.4	328'400	0.3
Entnahmen aus Fonds / Spezialfinanzierungen	313'700	0.3	207'000	0.2
Transferertrag	28'695'100	29.3	32'980'050	33.4
Durchlaufende Beiträge	0	0.0	0	0.0
Interne Verrechnungen	4'925'600	5.0	5'303'000	5.4
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-6'601'600		-9'661'100	
Finanzaufwand	-1'953'700		-843'800	
Finanzertrag	4'483'500		3'694'500	
Ergebnis aus Finanzierung	2'529'800		2'850'700	
Operatives Ergebnis	-4'071'800		-6'810'400	
Ausserordentlicher Aufwand	0		0	
Ausserordentlicher Ertrag	734'300		734'300	
Ausserordentliches Ergebnis	734'300		734'300	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-3'337'500		-6'076'100	

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung des Gesamthaushalts ergibt sich aus den Ergebnissen im Budget 2024 des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts (Defizit von rund Fr. - 3.13 Mio.) und den Ergebnissen aus dem Budget 2024 der Spezialfinanzierungen (Defizit von rund Fr. - 0.21 Mio.).

4. Beurteilung des Budgets 2024

4.1 Wirtschaftliche Tragbarkeit

Mit dem Ergebnis des Budgets 2024 in der Höhe von Fr. - 3.13 Mio. für den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt gelingt es, die Ergebniserwartung für das Jahr 2024 gemäss dem letztjährigen Finanzplan 2023 – 2027 mit dem dort geplanten Defizit von Fr. - 4.16 Mio. stark zu unterschreiten.

Mit dem vorliegenden Ergebnis ist zudem die Einhaltung der strategischen Budgetierungsvorgabe (u.a. Defizitobergrenze in der Höhe von maximal Fr. - 4.0 Mio.) deutlich gelungen. Die gezielten Eingriffe bei den Aufwand- und Ertragspositionen werden flankiert von der vorgesehenen Erhöhung der Steueranlage um 0.06 auf 1.44 Einheiten. Mit dem Mehrertrag gegenüber der Steueranlage von 1.38 Einheiten wird die Ertragslage mit einem Zuwachs von Fr. 1.5 Mio. stabilisiert. Dadurch wird einerseits das umfangreiche städtische Leistungsangebot sichergestellt, und gleichzeitig werden die gestiegenen Aufwendungen infolge der Teuerung und der gestiegenen Zinsaufwendungen aufgefangen. Der gewollte Abbau des vorhandenen Bilanzüberschusses erfolgt dadurch weiterhin kontrolliert.

Das **Budgetergebnis 2024** des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts ist in Verbindung mit der geringfügigen, aber notwendigen Erhöhung der Steueranlage **wirtschaftlich tragbar**. Die Stadt bleibt finanziell handlungsfähig. Gleiches gilt für das Budgetergebnis der Spezialfinanzierungen.

4.2 Notwendigkeit zur Erhöhung der Steueranlage

Die vorgesehene Erhöhung der Steueranlage um 0.06 auf 1.44 Einheiten im Budget 2024 ist, wie die langfristige Finanzplanung zeigt, wirtschaftlich und finanzpolitisch unumgänglich.

Die von den Stimmberechtigten bei der zweiten Abstimmung zum Budget 2023 am 18. Juni 2023 beschlossene Beibehaltung der Steueranlage von 1.38 Einheiten war kurzfristig für das Jahr 2023 wirtschaftlich vertretbar. Sie ist es jedoch nicht mittel- und langfristig: Eine Beibehaltung dieser Steueranlage im Budget 2024 führt nicht nur dazu, dass die vor der Corona-Pandemie kalkulierten Fiskalerträge – trotz der gestiegenen Entwicklungserwartungen – nicht erreicht werden. Zudem ist der kontrollierte Abbau des Bilanzüberschusses gemäss der geltenden Finanzstrategie mit klar definierten, maximal zulässigen Budgetdefiziten nicht möglich. Der Abbau des Bilanzüberschusses wird im Gegenteil sogar beschleunigt. Dies führt dazu, dass die Finanzhaushaltsstabilität auf mittlere Sicht gefährdet ist. Der um Fr. 1.5 Mio. höhere Fiskalertrag infolge der erhöhten Steueranlage bildet in Kombination mit der stringenten Straffung der Aufwandpositionen den notwendigen Zielkorridor, um den Finanzhaushalt gemäss der Finanzstrategie zu stabilisieren.

Die Anpassung der Steueranlage wirkt sich bei der **Einkommenssteuer natürlicher Personen** wie folgt aus:

Aufstellung Zunahme Steuerbelastung bei der Gemeindesteuer mit der Steueranlage 1.44								
Steuerbares Einkommen (ohne Vermögen)	einfache Steuer	Steuern mit 1.38	Steuern mit 1.44	Zunahme	einfache Steuer	Steuern mit 1.38	Steuern mit 1.44	Zunahme
	verheiratet				nicht verheiratet			
20'000	527.70	728.23	759.89	31.66	671.35	926.46	966.74	40.28
30'000	892.70	1'231.93	1'285.49	53.56	1'086.35	1'499.16	1'564.34	65.18
40'000	1'271.20	1'754.26	1'830.53	76.27	1'528.35	2'109.12	2'200.82	91.70
50'000	1'651.20	2'278.66	2'377.73	99.07	1'973.35	2'723.22	2'841.62	118.40
75'000	2'692.70	3'715.93	3'877.49	161.56	3'186.50	4'397.37	4'588.56	191.19
100'000	3'864.50	5'333.01	5'564.88	231.87	4'542.10	6'268.10	6'540.62	272.53
150'000	6'517.15	8'993.67	9'384.70	391.03	7'429.25	10'252.37	10'698.12	445.75
200'000	9'406.90	12'981.52	13'545.94	564.41	10'454.80	14'427.62	15'054.91	627.29

Bei der **Vermögenssteuer für natürliche Personen** ist die folgende Mehrbelastung zu erwarten.

Aufstellung Zunahme Steuerbelastung bei der Gemeindesteuer mit der Steueranlage 1.44				
Steuerbares Vermögen (ohne Einkommen)	einfache Steuer	Steuern mit 1.38	Steuern mit 1.44	Zunahme
	verheiratet oder nicht verheiratet, konfessionslos			
100'000	33.50	46.23	48.24	2.01
250'000	142.50	196.65	205.20	8.55
500'000	357.50	493.35	514.80	21.45
1'000'000	900.50	1'242.69	1'296.72	54.03
2'000'000	2'168.50	2'992.53	3'122.64	130.11
3'000'000	3'468.50	4'786.53	4'994.64	208.11
10'000'000	12'499.50	17'249.31	17'999.28	749.97

Die zahlreichen in den letzten Jahren durch die politischen Organe (Gemeinderat, Stadtrat, Stimmberechtigte) beschlossenen Mehrleistungen, namentlich im schulischen Bereich (u.a. Betreuungsgutscheinsystem, ICT-4-Kids), sowie die hohe Investitionstätigkeit der Stadt und die daraus resultierenden Abschreibungsaufwendungen belasten die Stadtrechnung stark. Im kaum beeinflussbaren Sozialbereich sind die gebundenen Ausgaben in den letzten Jahren ebenfalls angestiegen. Und auch die Folgeaufwendungen aus der Liquiditätsbeschaffung wachsen. Die in verschiedensten Bereichen vollzogenen Aufwandeinsparungen können diesen kumulativen Mehraufwand nicht vollständig kompensieren.

Die Erhöhung der Steueranlage ist jedoch, wie schon mehrfach erwähnt, nicht die einzige, sondern nur *eine* Massnahme, mit der das Ziel der Haushaltskonsolidierung erreicht werden soll. Der Gemeinderat hat unter anderem

- verwaltungsintern Instrumente der Finanzplanung ausgebaut und verfeinert;
- operative Planungsmittel eingeführt, die beispielsweise bei geplanten Mehrausgaben eine obligatorische Begründungspflicht voraussetzen;
- angeordnet, dass die Ergebnisse der seinerzeitigen "Aufgabenüberprüfung und Ertragspotenzialanalyse" (AEA) in den Budgetprozess integriert werden;
- festgelegt, dass weniger externe Beratungsdienstleistungen eingekauft werden und neue Ausgaben spezifisch begründet werden müssen.

Mit den getroffenen Massnahmen im Ausgaben- und Einnahmehereich wird es gelingen, eine stabile Weiterentwicklung des Finanzhaushalts im Jahr 2024 zu erreichen, den Bilanzüberschuss weiterhin kontrolliert abzubauen (Prognose: Fr. 62.8 Mio. per Ende 2024), und auf mittlere Sicht die Schliessung des strukturellen Defizits zu ermöglichen.

5. Erläuterungen zur Finanz- und Investitionsplanung

5.1 Der Finanzplan 2024 – 2028

In einer rollenden Planung wird jährlich parallel zur Erarbeitung des Budgets 2024 der Finanzplan 2024 – 2028 entwickelt. Er dient dazu, auf der Basis der vorhandenen Erkenntnisse und Prognosewerte eine Aussage über die Entwicklung des städtischen Finanzhaushalts in den kommenden fünf Jahren zu treffen.

Der Finanzplan 2024 – 2028 enthält die folgenden Eckwerte:

- Er basiert auf der erhöhten Steueranlage von 1.44 Einheiten und sieht keine weitere Erhöhung der Steueranlage vor.
- Die Buchführung erfolgt gemäss den geltenden Vorgaben nach HRM2.

Die Rechnungsergebnisse werden gemäss diesem Finanzplan in den Jahren 2024 bis 2028 jeweils einen Aufwandüberschuss ausweisen. Auf der Stufe des massgebenden *steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts* entsteht ein kumuliertes Defizit von rund Fr. 33.26 Mio. Das durchschnittliche jährliche Defizit liegt bei dieser Finanzplanung bei Fr. 6.65 Mio. Welches sind die Hauptgründe?

- Der **Abschreibungsaufwand** im Jahr 2024 wird als Folge der getätigten und der geplanten Investitionen im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt im Vergleich zum Budget 2023 nur geringfügig (Fr. + 0.08 Mio.) anwachsen. In den Planjahren 2025 – 2028 wird der Abschreibungsaufwand aufgrund der grossen und zahlreichen geplanten Investitionsvorhaben (u.a. ESP Bahnhof – öffentlicher Raum, Kindergartenneubauprojekte bei den Schulzentren, Sanierung Liegenschaft Turnhallenstrasse 22 [Bibliothek/Musikschule]) ausgehend vom Jahr

2024 jedoch um weitere Fr. 2.49 Mio. auf Fr. 7.23 Mio. ansteigen. Dadurch entsteht im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt eine wenig beeinflussbare Aufwandposition in den zukünftigen Erfolgsrechnungen.

- Als Folge der Investitionsausgaben werden auch die **Aufwendungen für die zu leistenden Zinszahlungen** für das benötigte Fremdkapital stark ansteigen. Ausgehend von den prognostizierten Aufwendungen im Jahr 2024 (Fr. 1.40 Mio.) wird im Jahr 2028 ein deutlich höherer Aufwand (Fr. 3.37 Mio.) für die Finanzierung des Fremdkapitals zu begleichen sein. Als Folge der geplanten Investitionstätigkeit werden die Finanzschulden per 31. Dezember 2028 einen Stand von rund Fr. 166.0 Mio. erreichen. Gleichzeitig werden die Finanzanlagen noch rund Fr. 10.0 Mio. betragen. Diese anwachsende finanzielle Belastung im städtischen Haushalt wird den Handlungsspielraum weiter einengen.
- Zusätzlich werden mit dem Wegfall des Buchgewinns (Fr. 0.73 Mio.) aus der Auflösung der Neubewertungsreserve die Herausforderungen ab dem Jahr 2026 wachsen.¹

Diesen stark belastenden Effekten stehen die eingeleiteten Massnahmen zur Ergebnisstabilisierung und -verbesserung entgegen. Sie sollen dafür sorgen, den Finanzhaushalt gesteuert zu entwickeln. So wurden beispielsweise in der geltenden Finanzstrategie maximal zulässige Defizite in den Budgets des steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalts definiert: Die Defizite in den Budgets sollen schrittweise von Fr. - 4.0 Mio. im Jahr 2024 auf Fr. 0.0 (ausgeglichener Haushalt) ab dem Jahr 2035 gesenkt werden. Auch wurden, wie dargestellt, weitere begleitende Instrumente zur Stabilisierung des Haushalts eingeführt, und es ist geplant, den Abbau des Bilanzüberschusses geordnet vorzunehmen und alsdann auf einem zielführenden Niveau zu stabilisieren. Mit der vorliegenden Finanzplanung wird bis zum 31. Dezember 2028 ein prognostizierter Bilanzüberschuss von Fr. 32.6 Mio. erwartet. Zum Erreichen der Ziele der Finanzstrategie ist jedoch der Beitrag Aller nötig.

¹ Anmerkung: Die Auflösung der Neubewertungsreserve bzw. die Entnahme daraus ist verpflichtend und findet seit dem Jahr 2021 über fünf Jahre hinweg statt. Entsprechend wird in den Jahren 2021 bis 2025 der Bilanzüberschuss weniger stark bzw. schnell gemindert.

Ergebnisse der Finanzplanung

(in 1'000 Franken)	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Steueranlage	1.38	1.44	1.44	1.44	1.44	1.44
Aufwand Gesamthaushalt*	-109'144	-107'012	-108'225	-109'936	-111'306	-112'383
Ertrag Gesamthaushalt*	103'067	103'167	102'076	102'167	103'439	103'537
Defizit der Erfolgsrechnung Gesamthaushalt*	-6'076	-3'845	-6'148	-7'769	-7'867	-8'847
davon Ergebnis Spezialfinanzierungen**	-752	-209	-203	-260	-268	-277
davon Ergebnis der Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt**	-5'324	-3'637	-5'945	-7'509	-7'599	-8'570
Bilanzüberschuss	65'891	62'253	56'308	48'799	41'200	32'630
Eigenkapital der Spezialfinanzierungen	15'898	15'693	15'502	15'255	15'000	14'736
Vorfinanzierung Abwasser	14'967	15'900	16'762	17'601	18'440	19'279
Finanzpolitische Reserve	1'545	1'545	1'545	1'545	1'545	1'545
Neubewertungs- und Schwankungsreserve	6'726	5'992	5'257	5'257	5'257	5'257
Total Eigenkapital	105'027	101'384	95'376	88'459	81'444	73'449
* Gesamthaushalt = steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen **(-) = Verlust / Aufwandüberschuss, (+) = Gewinn / Ertragsüberschuss * u. ** In den Ergebnissen der Planjahre bestehen Lücken zwischen den strategischen Ergebniszielgrössen und den vorliegenden Planwerten. Dies führt dazu, dass es weiterhin einen hohen politischen Sparwillen erfordert. Hinweis: Alle Werte gerundet.						

5.2 Der Investitionsplan 2024 – 2028

Im Jahr **2024** sind insgesamt (steuerfinanzierter Allgemeiner Haushalt, Spezialfinanzierungen und Investitionen im Finanzvermögen) brutto Fr. 37.93 Mio. an Investitionen vorgesehen. Nach der Berücksichtigung der eingehenden Beiträge (Subventionen) beträgt der Nettowert aller geplanten Investitionen für das Jahr 2024 **Fr. 37.27 Mio.** Davon betreffen **Fr. 30.86 Mio. (Nettowert)** den **steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt**, während Fr. 6.41 Mio. auf Investitionen in die Spezialfinanzierungen und die Investitionen in das Finanzvermögen entfallen.

In der **Planperiode 2024 – 2028** sind im steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt gesamthaft Nettoausgaben für Investitionen von Fr. 78.77 Mio. (unbewertet) bzw. Fr. 69.36 Mio. (bewertet²) vorgesehen. Im Durchschnitt also Fr. 15.75 Mio. (bzw.

² "bewertet" bedeutet, dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit der Investitionen berücksichtigt wird. Aufgrund der Vorjahreserfahrungen ist davon auszugehen, dass die Umsetzungsquote nicht bei 100 % liegen wird. Relevant für die Ermittlung der Abschreibungswerte in den Erfolgsrechnungen des Budgets 2023 und der Planjahre sind die bewerteten und in den jeweiligen Jahren zu aktivierenden Nettoinvestitionen.

Fr. 13.87 Mio.) pro Jahr. Nach heutigem Kenntnisstand wird im Jahr 2028 ein Grossteil der Subventionszahlungen im Zusammenhang mit dem Bahnhof-Projekt an die Stadt fliessen, wodurch die Nettoausgaben gesenkt werden.

6. Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat setzte sich an seiner Sitzung vom 28. August 2023 eingehend mit dem Budget 2024 auseinander.

Das Budget 2024 wurde im Stadtrat am 28. August 2023 intensiv und umfassend beraten.

Ziel der Beratungen war die deutliche Verbesserung des Ergebnisses des vom Gemeinderat zur Beratung vorgelegten Budgets 2024. Dadurch wird die finanzielle Tragfähigkeit für den Finanzhaushalt weiter erhöht. Nebst der gezielten Aufwandreduktion bei diversen Einzelpositionen im Bereich der Dienstleistungen Dritter wurde auch im Bereich des Stadttheaters eine Aufwandoptimierung vorgenommen.

Im Gegenzug signalisierte der Stadtrat fraktionsübergreifend mit der Erhöhung der Budgetposition für Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen seinen Willen, den Bildungsbereich zukunftsorientiert zu stärken.

Ein Hauptaugenmerk in der Beratung lag in der deutlichen Abmilderung des Ausgabenwachstums im Bereich des Personalaufwandes: Die Kosten der zusätzlich vorgesehenen neuen Stellen ab dem Jahr 2024, die derzeit von den zuständigen Organen ohnehin noch nicht genehmigt sind, wurden aus dem Budget 2024 entfernt. Der Aufwand wurde damit um rund Fr. 0.50 Mio. reduziert.

In der Schlussabstimmung verabschiedete der Stadtrat bei 40 anwesenden Mitgliedern das vorliegende Budget 2024 am 28. Oktober 2023 mit 40 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen zu Händen der Volksabstimmung vom 17. Dezember 2023 und beantragt Ihnen damit einstimmig, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

Die Details der Beratung mit den einzelnen Voten im Stadtrat ergeben sich aus dem Protokoll der Sitzung vom 28. August 2023. Das Protokoll steht den Stimmberechtigten zur Verfügung (siehe Hinweis am Ende dieser Botschaft).

7. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 35 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, sowie nach der Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 23. Oktober 2023,

beschliesst:

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2024 auf der Stufe Gesamthaushalt der Einwohnergemeinde Langenthal mit einem Gesamtaufwand von Fr. 106'504'600.00 und einem Gesamtertrag von Fr. 103'167'100.00 (jeweils ohne Gewinn- und Verlustausweise der Spezialfinanzierungen), das heisst mit einem **Aufwandüberschuss des Gesamthaushalts von Fr. 3'337'500.00** wird genehmigt. Das Ergebnis setzt sich aus dem Aufwandüberschuss im **steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt von Fr. 3'129'900.00** und dem **Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen von Fr. 207'600.00** zusammen.
2. Im Jahr 2024 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
 - a. auf den Gegenständen der Staatssteuer (Einkommen, Gewinn, Vermögen, Kapital- und Grundstückgewinn/Sonderveranlagung gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung) das **1.44-fache** (bisher 1.38-fache) der gesetzlichen Einheitsansätze;
 - b. eine Liegenschaftssteuer von **1.0 ‰** (unverändert) des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 23. Oktober 2023

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Michael Schenk

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

Fachbegriffe:**Allgemeiner Haushalt**

Der Allgemeine Haushalt der Stadt Langenthal ist der sogenannte steuerfinanzierte Haushalt. Er umfasst alle Ausgaben, die über Steuererträge, Dividenden, Subventionsbeiträge an steuerfinanzierte Projekte, u.a. finanziert werden. Er umfasst die Budgets der Ämter (Zentrale Dienste / Finanzamt / Stadtbauamt / Amt für öffentliche Sicherheit / Sozialamt / Amt für Bildung, Kultur und Sport) und dem übergeordneten Bereich "Behörden und Führungsunterstützung".

Spezialfinanzierung

In einer Spezialfinanzierung werden zweckgebundene Einnahmen, die zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe vorgesehen sind, den Ausgaben gegenübergestellt. In Langenthal werden die eigenwirtschaftlich betriebenen Spezialfinanzierungen "Abwasserentsorgung", "Feuerwehr", "Kehrichtbeseitigung" und die Spezialfinanzierungen mit Vorfinanzierungscharakter "Parkplätze, Parkhäuser" und "Mehrwertabgabe" geführt. Diese gebühren- und abgabenfinanzierten Spezialfinanzierungen müssen selbsttragend sein. Das jeweilige Jahresergebnis einer Spezialfinanzierung fliesst in separate Eigenkapitalpositionen in der Bilanz. Es darf keine Vermischung mit dem steuerfinanzierten, allgemeinen Haushalt stattfinden. Die Spezialfinanzierung "Abwasserentsorgung" dient zusätzlich zur Speisung der Vorfinanzierung "Wiederbeschaffungswert Abwasser".

Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss ist das verfügbare Eigenkapital. Es wird aus Ertragsüberschüssen der Jahresrechnungen gebildet. Diese Reserve ist (im Gegensatz zu den in Spezialfinanzierungen enthaltenen Mitteln) nicht zweckgebunden und kann zur Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse in der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts verwendet werden.

Hinweis: Die Grundlageakten (inklusive detailliertes Budget) zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, sowie Freitag 08.00 – 14.00 Uhr) unter vorgängiger Terminvereinbarung im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen. **Zudem können Sie diese Botschaft, den Budgetentwurf und das Stadtratsprotokoll vom 28. August 2028 als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.** Das detaillierte Budget kann auf Voranfrage (sekretariatstadtrat@langenthal.ch) gratis bezogen werden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Auskünfte zur Verfügung (Tel. 062 916 22 65).

Es ist ferner zu beachten, dass geringfügige Abweichungen von Werten in den Tabellen und Grafiken auf Rundungsdifferenzen in den jeweiligen Berechnungstabellen zurückzuführen sind. Die effektiven Werte sind identisch.



Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2024: Auftragserteilung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 20. Februar 2023, Trakt. 4
- Einladung zur Offerteingabe an die PwC AG vom 16. März 2023
- E-Mail der PwC AG vom 1. Juni 2023
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 12. Juni 2023, Trakt. 16
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 14. August 2023, Trakt. 10

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 14. August 2023 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 verwiesen.

3. Geschäftsvorbereitung durch die Geschäftsprüfungskommission

Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission vergibt der Stadtrat jährlich den Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009). Die Geschäftsprüfungskommission behandelte das Geschäft letztmals an ihrer Sitzung vom 14. August 2023 und verabschiedete die Vorlage zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags der Geschäftsprüfungskommission vom 14. August 2023,

beschliesst:

- 1. Die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, erhält den Auftrag als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2024 der Stadt Langenthal nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit dem offerierten Kostendach von Fr. 29'600.00 (exkl. MWST und Barauslagen).**
- 2. Die Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Dyami Häfliger, Präsident der Geschäftsprüfungskommission

Langenthal, 14. August 2023

IM NAMEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Dyami Häfliger

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

- Beilage: Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 14. August 2023



Vergabe des externen Revisionsmandates (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2024

Datum: 14. August 2023
Zuständig: Simone Burkhard Schneider
Verteiler: Geschäftsprüfungskommission; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Methodik/Vorgehen	3
5	Ergebnis	4
6	Finanzielle Auswirkungen	4
7	Zuständigkeiten zum Beschluss	4
8	Beschlussentwurf	4

1 Das Wichtigste in Kürze

Gemäss Art. 10 sowie Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 vergibt der Stadtrat, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, den jährlichen Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage der Stadt Langenthal an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtrat, die PricewaterhouseCoopers AG (*nachfolgend: PwC AG*) mit der Prüfung der Rechnung 2024 zu beauftragen.

2 Grundlagen

- Vorakten
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 20. Februar 2023 (Trakt. 4)
- Einladung zur Offerteingabe an die PwC AG vom 16. März 2023
- E-Mail der PwC AG vom 1. Juni 2023
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 12. Juni 2023 (Trakt. 16)
- Protokollauszug der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission vom 14. August 2023 (Trakt. 10)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission vergibt der Stadtrat **jährlich** den Auftrag für die Prüfung der Rechnungsablage an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung (Art. 10 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Das Revisionsmandat ist ein Dienstleistungsauftrag der öffentlichen Hand, der grundsätzlich den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens unterliegt: insbesondere namentlich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019 (IVöB), dem Berner Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)¹ und der zugehörigen Berner Verordnung vom 17.11.2021 (IVöBV).

Aus der Submissionspflicht ergibt sich unter anderem, dass die Gemeinden einen Dienstleistungsauftrag nur dann frei vergeben können, wenn der geschätzte Auftragswert unterhalb des sogenannten Schwellenwertes von Fr. 150'000.00, exkl. MWST, liegt.

Das Revisionsmandat der Stadt Langenthal wird jährlich, d.h. für eine Laufzeit eines Jahres vergeben. Der für die Verfahrensbestimmung massgebende Auftragswert des Revisionsmandates liegt deutlich unter dem Schwellenwert von Fr. 150'000.00. Daher muss das vorliegende Mandat nicht im offenen oder selektiven, sondern kann im **freihändigen Verfahren** vergeben werden.

4 Methodik/Vorgehen

Nachdem im Jahr 2017 ein umfassendes Evaluationsverfahren durchgeführt worden war, wurde das Mandat für die Prüfung der Jahresrechnung 2019, nach dem Ausfall der damals erstplatzierten BDO AG, der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle übertragen. Auch die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis und mit 2023 wurde an die PwC AG vergeben.

Anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Februar 2023 beschloss die Geschäftsprüfungskommission mit der Neuausschreibung des externen Revisionsmandates zur Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Langenthal, unter anderem aufgrund des budgetlosen Zustandes, um ein Jahr zuzuwarten und die PwC AG, im Sinne der Kontinuität, abermals für den Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung 2024 zur Offerteingabe einzuladen. Mit Schreiben vom 16. März 2023 wurde die gleichnamige Revisionsstelle zur Einreichung eines Angebotes eingeladen.

¹ vom 08.06.2021, in Kraft seit: 01.02.2022.

Mit E-Mail vom 1. Juni 2023 reichte die PwC AG ihre Offerte ein. Das offerierte Honorar für die Prüfung der Jahresrechnung 2024 liegt, unverändert zum Angebot für das Rechnungsjahr 2023, bei Fr. 29'600.00; exkl. MWST und Barauslagen. Dies entspricht gemäss PwC AG einem Leistungsumfang von rund 200 Stunden.

Eine allfällig angeordnete Schwerpunktprüfung ist, nach Auftragsklärung mit der GPK und erfolgter Stundenschätzung durch die Revisionsstelle, separat zu verrechnen.

5 Ergebnis

Die Geschäftsprüfungskommission prüfte die Offerte anlässlich ihrer Sitzung vom 12. Juni 2023 und beschloss einstimmig, dem Stadtrat zu beantragen, den Auftrag des externen Revisionsmandates für die Prüfung der Jahresrechnung 2024 an die PwC AG zu vergeben.

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat, den Auftrag zur Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt Langenthal für das Jahr 2024 an die **PwC AG** als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan), im Rahmen eines Einzelvorschlagverfahrens, neu zu vergeben.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen für die Rechnungsprüfung 2024 wurden aktuell im Budget 2024 bei der Budgetposition "Dienstleistungen Dritter", Konto-Nr. 0150.3130.50 mit Fr. 32'000.00 eingestellt.

7 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat, auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission, in endgültiger Zuständigkeit über die Vergabe des Auftrags für die Prüfung der jährlichen Rechnungsablage der Stadt an eine verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle als Organ der Rechnungsprüfung.

8 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

I. Die Geschäftsprüfungskommission, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts und Antrags der Geschäftsprüfungskommission vom 14. August 2023, beschliesst:

1. Die PricewaterhouseCoopers AG, Bern, erhält den Auftrag als verwaltungsunabhängige externe Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan) zur Prüfung der Jahresrechnung 2024 der Stadt Langenthal, nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit dem offerierten Kostendach von Fr. 29'600.00 (exkl. MWST und Barauslagen).
2. Die Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

II. Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Dyami Häfliger

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider



Verkehrslösung Langenthal: Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG": Zustimmung und Kreditbewilligung; Übertragung der Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die einzelnen Objektkredite an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Agglomerationsprogramm Langenthal")
- Bericht und Antrag vom 11. Juli 2023 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 29. August 2023 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 29. August 2023 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 5. September 2023 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 12. September 2023 der Kommission für öffentliche Sicherheit, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 20. September 2023 des Gemeinderates, Trakt. 3

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 11. Juli 2023 (= Beilage 1) und dem Übersichtsplan vom 20. September 2023 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 verwiesen.

Das Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG" umfasst den Umbau von *zehn* Bushaltestellen im Stadtnetz Langenthal. Die Bushaltestellen befinden sich entlang der heutigen Buslinien 52, 63 und 64. Zudem wird auf der Linienführung 52 eine Knotenanpassung im Bereich Tal-/Schorenstrasse erfolgen. **Hinweis:** im Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 11. Juli 2023 wird fälschlicherweise von *neun* Bushaltestellen gesprochen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Umweltschutzkommission** und die **Bau- und Planungskommission** verabschiedeten die Vorlage im Rahmen ihrer Beratungen (Sitzungen vom 29. August 2023) unverändert und zustimmend zu Händen der weiteren Behörden.
- Die **Finanzkommission** formulierte anlässlich der Sitzung vom 5. September 2023 den folgenden **Antrag**: *"Der Gemeinderat soll dem Stadtbauamt den Auftrag erteilen, das Gesamtprojekt (gemäss B+A Ziff. 10.1 Kostenschätzung Vorprojekt) dahingehend zu überarbeiten, dass mit einem Kostendach von Fr. 3'100'000.00 gerechnet werde".*
- Die **Kommission für öffentliche Sicherheit** verabschiedete die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 12. September 2023 unverändert und zustimmend zu Händen der weiteren Behörden
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage an seiner Sitzung vom 20. September 2023. Dabei fand der *Antrag der Finanzkommission* vom Grundsatz her inhaltlich eine deutliche Unterstützung. Der Gemeinderat stellt denn auch in Aussicht, dass er bei der Erarbeitung der Bauprojekte diesen Sparauftrag so weit als möglich umsetzen wird, damit dem zuständigen Organ, welches die Bauprojekte genehmigen und die Ausführungsfinanzierung bewilligen muss (voraussichtlich: Stadtrat) alsdann möglichst kostengünstige Bauprojekte vorgelegt werden können. Aus formalen Gründen lehnte er den Antrag der Finanzkommission, welcher die *Kosten der Ausführung* betrifft, ab, da der Antrag über die vorliegende Vorlage hinausgeht: *Diese Vorlage hier betrifft nur die Genehmigung des Gesamtkonzeptes "Umsetzung des BehiG" und die Finanzierung der Erarbeitung der dazugehörenden Bauprojekte, noch nicht aber die Ausführung der noch zu erarbeitenden Bauprojekte.* Aus rechtlichen Gründen passte der Gemeinderat sodann den Beschlussesentwurf des Berichts und Antrages des Stadtbauamtes in den Ziffern 1 und 3 an, was aber inhaltlich an der Vorlage nichts ändert. Damit verabschiedete der Gemeinderat die Vorlage inhaltlich unverändert zu Händen des Stadtrates.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 20. September 2023,

beschliesst:

- 1. Dem Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG", umfassend den Umbau von zehn Bushaltestellen sowie die Knoten-anpassung im Bereich Tal-/Schorenstrasse (vgl. Beilage 2), wird zugestimmt.**
- 2. Zur Finanzierung der Erarbeitung der Bauprojekte zum Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG" wird ein Rahmen-kredit in der Höhe von Fr. 267'502.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.09 "Rahmenkredit; Verkehrslösung Langenthal; Projektierung und Vorbereitung Realisierung Teilprojekt Umsetzung BehiG", bewilligt.**
- 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Objektkredite zur Erarbeitung der einzelnen Bauprojekte zu Lasten des Rahmenkredites gemäss Ziff. 2 dieses Beschlusses zu bewilligen, unabhängig von deren Höhe im Ein-zelfall.**
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 20. September 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 11. Juli 2023 (ohne Beilagen)
- Beilage 2: Übersichtsplan vom 20. September 2023



Verkehrslösung Langenthal; Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG"; Bewilligung Rahmenkredit; Kompetenzdelegation Bewilligung der Objektkredite durch den Gemeinderat; Verabschiedung zu Händen des Stadtrates; Zustimmung; Auftragserteilung.

Datum: 11. Juli 2023
Zuständig: Pierre Masson
Verteiler: Gemeinderat / Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Projektorganisation	4
5	Methodik / Vorgehen	4
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	4
7	Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG"	4
8	Konsequenzen bei Ablehnung	6
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	6
10	Finanzielle Auswirkungen	6
10.1	Kostenschätzung Vorprojekt +/-20 %	6
10.2	Rahmenprojektierungskredit für die nächste Phase "Bau- und Auflageprojekt"	7
10.2.1	<i>Warum ein Rahmenkredit</i>	7
10.2.2	<i>Herleitung Rahmenkredit</i>	7
10.3	Investitionsplan	8
10.4	Exkurs Kreditbewilligungskonzept Projekt Verkehrslösung Langenthal	8
10.5	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition	9
10.6	Finanzierungsnachweis	9
11	Stellungnahme Dritter	10
12	Mitberichte aus der Verwaltung	10
13	Terminprogramm zur Realisierung	10
13.1	Einordnung in den Gesamtterminplan	10
13.2	Ausblick nächste Phase	10
14	Kommunikation	11
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	11
16	Beschlussentwurf	11

1 Das Wichtigste in Kürze

Am 7. März 2021 bewilligte die Stimmbevölkerung den Rahmenkredit für die Planungsphase zur Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms 3. Generation (AP3) und des Buslinienkonzepts. Seither werden die Betriebs- und Gestaltungskonzepte sowie die Vorprojekte der 14 Teilprojekte zur Verkehrslösung Langenthal erarbeitet. Per Mai 2023 liegen in den Teilprojekten 10 "Buslinie Schoren", 12 "Mittelstrasse" und 13 "Bushaltestellen" die Vorprojekte und damit der Abschluss der ersten Planungsphase vor. Parallel dazu wurde durch den Gemeinderat ein Kreditbewilligungskonzept genehmigt, welches die Strategie zur Fortführung der 14 Teilprojekte definiert. Die 14 Teilprojekte wurden basierend auf den Resultaten der ersten Planungsphase redimensioniert und thematisch und räumlich in neu 7 Teilprojekte gegliedert. Die Teilprojekte 10 "Buslinie Schoren", 12 "Mittelstrasse" und 13 "Bushaltestellen" werden gemäss dem Konzept neu als Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG" weiterbearbeitet und -projektiert. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragt der Gemeinderat gestützt auf das Kreditbewilligungskonzept dem Stadtrat den Rahmenkredit für die Finanzierung der nächsten Projektphase (Bau- und Auflageprojekt) des Teilprojekts 6 "Umsetzung BehiG".

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss zum Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 31. August 2016, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept der Buslinien vom 17. Juni 2020, Traktandum 3
- Gemeinderatsbeschluss zum Entwicklungskonzept der Kernstadt vom 12. August 2020, Traktandum 1
- Gemeinderatsbeschluss zum Umsetzungskonzept von Verkehrsmassnahmen im Agglomerationsprogramm 3. Generation vom 5. August 2020, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung von Verkehrsdatenerhebungen vom 24. Februar 2021, Traktandum 2
- Volksabstimmung vom 7. März 2021 (Rahmenkredit Planung Agglomerationsprogramm 3. Generation und Buslinienkonzept)
- Gemeinderatsbeschluss zum Projektstart und Bewilligung Objektkredite vom 26. Mai 2021, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss zum Betriebs- und Gestaltungskonzept Los 4 öffentlicher Verkehr, Teilprojekt 10 neue Schorenlinie, 13 Juli 2022, Traktandum 9,10,12
- Gemeinderatsbeschluss zum Betriebs- und Gestaltungskonzept Los 4 öffentlicher Verkehr, Teilprojekt 13 Bushaltestellen, 13 Juli 2022, Traktandum 9,10,12
- Gemeinderatsbeschluss zum Vorprojekt Los 2 Verkehrsführende Achsen, Teilprojekt 12, Mittelstrasse, 17. Mai 2023, Traktandum 14
- Gemeinderatsbeschluss zum Kreditbewilligungskonzept vom 12. April 2023, Traktandum 6

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Am 7. März 2021 nahm die stimmberechtigte Bevölkerung an der Urne den Rahmenkredit von Fr. 3.81 Mio. für die anstehende Planungsphase zur Umsetzung der Massnahmen AP3 und des Buslinienkonzeptes an. Damit wurde der erste Meilenstein für eine rasche und gemeinsame Planung (Erarbeitung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten sowie Vorprojekten) der komplex zusammenhängenden Verkehrsmassnahmen in einem engen Terminplan erreicht.

Rund zwei Jahre später liegen nun die ersten Resultate der gestarteten Planungen vor. In den Teilprojekten 10 "Buslinie Schoren", 12 "Mittelstrasse" und 13 "Bushaltestellen" wurden die Vorprojekte abgeschlossen und vom Gemeinderat genehmigt.

Gestützt auf das Kreditbewilligungskonzept wird für diese Teilprojekte nun die Folgefinanzierung im Rahmen der Weiterbearbeitung als Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG" ein Rahmenkredit dem Stadtrat in der Höhe von Fr. 267'502.00 (inklusive MWST) zur Finanzierung der Folgephasen Projektierung (Erarbeitung Bau- und Auflageprojekt) unterbreitet.

4 Projektorganisation

Die Ausarbeitung des Projektes wird mit der vom Gemeinderat eingesetzten Projektorganisation "Umsetzung Agglomerationsprogramm 3. Generation und Buslinienkonzept" durchgeführt. Im Rahmen der Organisation ist die Einbindung der asm und des Kantons Berns sichergestellt.

5 Methodik / Vorgehen

Keine Bemerkungen

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen

7 Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG"

Das neue Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG" setzt sich aus den früheren Teilprojekten 10 "Buslinie Schoren" und 13 "Bushaltestellen" sowie 12 "Mittelstrasse" zusammen. Das Zusammenführen im neuen Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG" stützt sich auf das genehmigte Kreditbewilligungskonzept vom 12. Mai 2023 und ist der inhaltlichen Abhängigkeit dieser Teilprojekte geschuldet. Es handelt sich dabei alles um Massnahmen zur Umsetzung der Vorgaben des BehiG sowie des Buslinienkonzepts.

Tabelle 1: Struktur und Bezeichnung Teilprojekte

Struktur und Bezeichnung der Teilprojekte	
Alt Phase Betriebs und Gestaltungskonzept (SIA 21) und Vorprojekt (SIA 31)	neu ab Phase Bau- und Auflageprojekt (SIA 32) Massgebend für vorliegenden Bericht & Antrag
10 Buslinie Schoren	Teilprojekt 6 "Umsetzung BehiG"
13 Bushaltestellen	
12 Mittelstrasse	

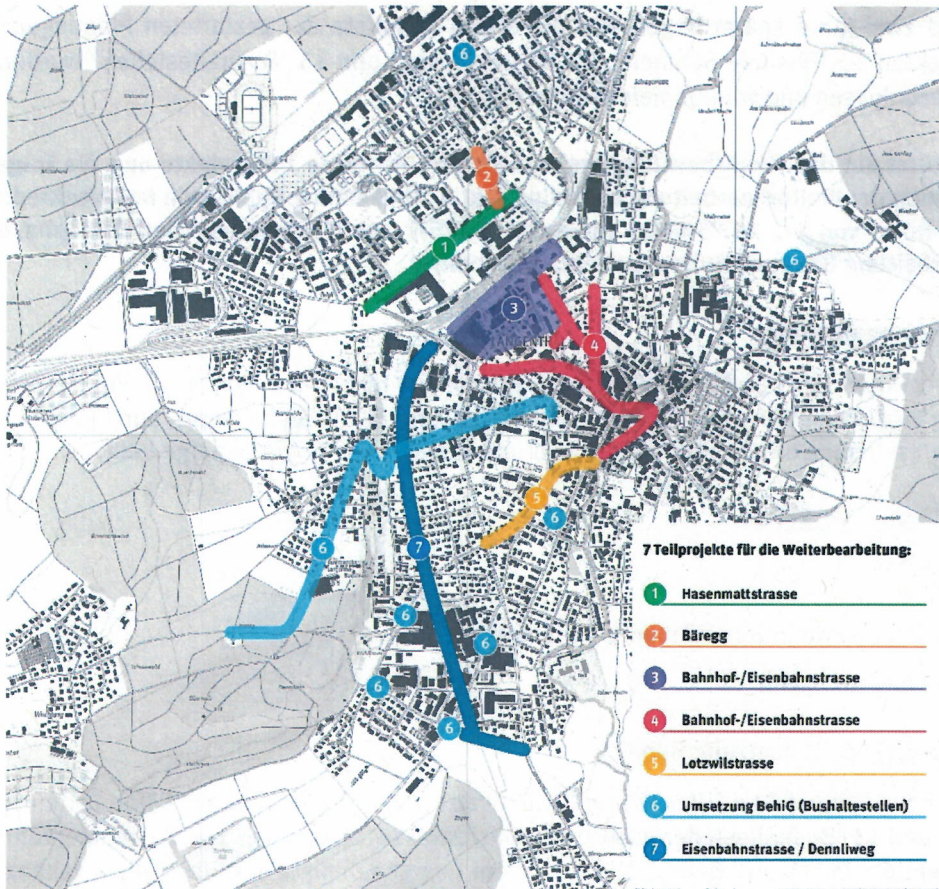


Abbildung 1: Übersicht neu gruppierte Teilprojekte (ab Phase Bau- und Auflageprojekt (SIA 32), ohne Bushaltestelle Dennli und Porzi)

Legende Teilprojekte

1. Hasenmattstrasse
2. Bäregg
3. Bahnhof- /Eisenbahnstrasse
4. Stadtzentrum und Dästerplatz
5. Lotzwilstrasse
6. **Umsetzung BehiG (Bushaltestellen)**
7. Eisenbahnstrasse / Dennliweg

Das Teilprojekt Umsetzung BehiG umfasst insgesamt den Umbau von 9 Bushaltestellen im Stadtnetz Langenthal. Die Bushaltestellen befinden sich entlang der heutigen Buslinien 52, 63 und 64. Zudem wird auf der Linienführung 52 eine Knotenanpassung im Bereich Tal-/Schorenstrasse nötig sein. Die zwei im Vorprojekt (alt: Teilprojekt 13) bearbeiteten Bushaltestellen Porzi und Dennli befinden sich teilweise neu auf Kantonsstrassen und werden ab der Phase Bau- und Auflageprojekt (SIA 32) federführend durch den Kanton projektiert und finanziert. Die beiden Bushaltestellen sind dementsprechend in den Kosten im vorliegenden Bericht & Antrag nicht enthalten.

Das Teilprojekt "Umsetzung BehiG" umfasst entsprechend die folgenden Teilbereiche:

- Die zu projektierenden Bushaltestellen für die Buslinie 63:

- Bushaltestelle Gaswerkstrasse
- Bushaltestelle Waldhof
- Die zu projektierenden Bushaltestellen für die Buslinie 64:
 - Bushaltestelle Bahnhof Süd
 - Bushaltestelle Sängeli
 - Bushaltestelle Bleichstrasse
 - Bushaltestelle Blumenstrasse
- Die zu projektierenden Bushaltestellen und Knoten für die Buslinie 52:
 - Bushaltestelle Weiher Ochsen
 - Bushaltestelle Eisenbahnstrasse
 - Bushaltestelle Krippenstrasse
 - Knoten Schoren-/Talstrasse

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Das vorliegende Projekt dient dazu, den bestehenden Handlungsbedarf der Stadt zur Umsetzung der Vorgaben des BehiG und des Buslinienkonzeptes anzugehen. Bei einem Verzicht oder einer Ablehnung dieses Berichts und Antrages bleibt der Handlungsbedarf in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht bestehen:

- Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG): Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Gemeinden bis zum Jahr 2023, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Bushaltestellen hindernisfrei umzubauen. Für verschiedene Bushaltestellen im Perimeter bedeutet dies einen grossen Handlungsbedarf.
- Umsetzung Buslinienkonzept: Die Anforderungen aus dem Angebotskonzept 2022-2025 der Regionalkonferenz Oberaargau (RVK2) bedingen einen Infrastrukturausbau, damit die vorgesehenen Stadt- und Regionallinien termingerecht angeboten werden können.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Bemerkungen.

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Kostenschätzung Vorprojekt +/-20 %

Mit Abschluss der Vorprojekte liegt nun auch eine korrespondierende Kostenschätzung für das Teilprojekt Umsetzung BehiG mit einer Genauigkeit von +/- 20 % und exklusive Teuerung vor (ohne Vorleistungen).

Teilbereiche	Buslinie 52	Buslinie 63	Buslinie 64	Total
Kostenposition	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A Landerwerb	105'600.00	44'700.00	139'200.00	289'500.00
B Baukosten	1'080'400.00	349'000.00	856'000.00	2'285'400.00
C Baunebenkosten	436'798.00	145'976.00	345'457.00	928'231.00
D Unvorhergesehenes	162'280.00	53'968.00	134'066.00	350'314.00
TOTAL ohne MWST	1'785'078.00	593'644.00	1'474'723.00	3'853'445.00
MWST	137'451.00	45'711.00	113'554.00	296'716.00
TOTAL inklusive MWST	1'922'529.00	639'355.00	1'588'277.00	4'150'161.00

Abbildung 2: Kostenschätzung, Stand 2023

10.2 Rahmenprojektierungskredit für die nächste Phase "Bau- und Auflageprojekt"

10.2.1 Warum ein Rahmenkredit

Ein Rahmenkredit ist ein *Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt, welches Organ die einzelnen Objektkredite beschliessen kann* (Art. 6 Abs. 5 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Die Massnahmen zur Umsetzung des Buslinienkonzeptes und der Vorgaben des BehiG sind ein exemplarisches Beispiel für Einzelmassnahmen, welche zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen und enge Abhängigkeiten aufweisen. Die Einzelmassnahmen stehen in einem direkten und/oder indirekten Wirkungszusammenhang und sind in ihren Schnittpunkten funktional und gestalterisch verknüpft. Sie sind deshalb gesamthaft über einen einzigen Rahmenkredit zu finanzieren und zu beauftragen.

10.2.2 Herleitung Rahmenkredit

Für die Erarbeitung der nächsten Projektphase (Phase Bau- und Auflageprojekt, SIA Phase 32) gemäss dem Arbeitsprogramm in Ziffer 13 werden Kosten in der Höhe von Fr. 267'502.00 inklusive MWST beantragt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 4: Kostenzusammenstellung Projektierungskredit

	Buslinie 52	Buslinie 63	Buslinie 64	Total
Kostenposition	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A Planerleistungen	66'890.00	22'357.00	52'693.00	141'940.00
B Bauherrenseitige Kosten Stadt	39'243.00	13'446.00	31'169.00	83'858.00
C Unvorhergesehenes (10% von A+B)	10'613.00	3'580.00	8'386.00	22'579.00
TOTAL ohne MWST	116'746.00	39'384.00	92'248.00	248'378.00
MWST	8'989.00	3'033.00	7'103.00	19'125.00
TOTAL inklusive MWST	125'735.00	42'416.00	99'351.00	267'502.00

Abbildung 3: Kostenzusammenstellung Rahmenkredit

Dazu folgende Erläuterungen:

Position A:

Zur Vertiefung der vorliegenden Vorprojekte auf der Stufe Bau- Auflageprojekt werden die gesamten Planerhonorare in der Höhe von rund Fr. 141'940.00 geschätzt. Darin eingeschlossen sind verschiedene Fachdisziplinen wie Bauingenieure, Verkehrsplaner, Landschaftsarchitekten oder weitere Spezialisten.

Die Leistungen werden bei den unter Rahmenplanerverträgen stehenden Planungsteams abgerufen. Die Berechnung der Planerleistungen erfolgte auf Basis der honorarberechtigten Baukosten und in Anlehnung an das SIA Phasenmodell.

Position B:

Für die weitere Begleitung des Projektes sind zusätzliche Mittel zur Finanzierung der bauherrenseitigen Leistungen einzuplanen im Sinne einer Ergänzung zur stadtinternen Projektleitung/Abwicklung. Diese Leistungen umfassen die Unterstützung der Projektleitung, die Konsolidierung der konzeptionellen und strategischen Themen, die Leistungsbeschaffungen, die Finanzierung der Folgephasen, die rechtliche Beratung bei der Durchführung der freihändigen Landerwerbsgespräche und der Abschluss von Vereinbarungen sowie die Koordination mit Drittprojekten. Die Schätzung der Bauherrenleistungen erfolgte auf einer Annahme der Arbeitsstunden pro Monat für das Gesamtprojekt VLT Verkehrslösung Langenthal, welche entsprechend des Projektumfangs anteilig auf die Teilprojekte umgelegt wurde.

Position C:

Das Unvorhergesehene bezieht sich auf den Umstand, dass die Projektinhalte und der bevorstehende Planungsumfang noch nicht im Detail abgeschätzt werden können. Im Sinne eines Vorsichtsprinzips sind allfällige Mehrkosten bei der Berechnung der Höhe des Projektierungskredits entsprechend berücksichtigt worden.

10.3 Investitionsplan

Im Finanz- und Investitionsplan 2023 – 2027 (Stand 29. Juni 2022) sind für die kommenden Jahre folgende Positionen für das Teilprojekt "Umsetzung BehiG" eingestellt:

- Ziffer 3.19 "Bushaltestellen behindertengerecht"	Fr. 2'420'000.00
- Ziffer 3.36 "Mittelstrasse Farbgasse-Lotzwilstrasse"	Fr. 1'600'000.00

Die Kostenschätzung im Investitionsplan basiert auf einer Genauigkeit von +/- 25 %, womit die veranschlagten Kosten (siehe Kapitel 10.1) als finanziert zu betrachten sind.

10.4 Exkurs Kreditbewilligungskonzept Projekt Verkehrslösung Langenthal

Das vom Gemeinderat am 12. April 2023 bewilligte Kreditbewilligungskonzept legt festgelegt, dass die Finanzierung der Teilprojekte der Verkehrslösung Langenthal, so auch das Teilprojekt Umsetzung BehiG in zwei Finanzierungsschritten dem jeweils finanzkompetenten Organ beantragt wird. Mit vorliegendem Bericht und Antrag wird deshalb dem Stadtrat ein Rahmenkredit zur Finanzierung der Phase "Bau- und Auflageprojekt (SIA Phase 32)" beantragt. Im Anschluss wird ein weiterer Kreditbeschluss für die Bewilligung und Realisierung des Projektes notwendig sein. Gemäss der aktuell vorliegenden Kostenschätzung wird der Realisierungskredit der Stimmbevölkerung der Stadt unterbreitet.

Ebenfalls festgelegt wurde in dem Kreditbewilligungskonzept zur Verkehrslösung Langenthal, dass die 14 Teilprojekte nach dem Abschluss der ersten Planungsphase in neu 7 Teilprojekten weiterbearbeitet werden. Das Konzept sieht vor, die Kreditvorlagen zur Projektierung und Realisierung der 7 Teilprojekte jeweils als Einzelkredite auszuarbeiten. Eine Übersicht der neu formierten Teilprojekte der Verkehrslösung bildet die untenstehende Abbildung 3 sowie die korrespondierende Tabelle.

Nr.	Ort	Geplante Massnahmen	Weiterbearbeitung
1	Chasseralstrasse Klusstrasse	Verbesserung der Fuss- und Veloführung	Keine Weiterbearbeitung
2	Hasenmattstrasse	Neugestaltung des Strassenraums	Weiterbearbeitung im Rahmen TP1 Hasenmattstrasse
3	Bäregg	Neue Fuss- und Veloverbindung	Weiterbearbeitung im Rahmen TP2 Bäregg
4	Karbidweg	Neue Fuss- und Veloverbindung	Keine Weiterbearbeitung
5	Bahnhof / Eisenbahnstrasse & Temporegime	Neugestaltung des Verkehrs- und Temporegimes	Weiterbearbeitung im Rahmen TP3 Bahnhof Eisenbahnstrasse
6	Bützbergstrasse St. Urbanstrasse	Neugestaltung des Verkehrs- und Temporegimes in der Kernstadt	Weiterbearbeitung im Rahmen TP4 Zentrum
7	Jurastrasse Zieglerstrasse	Neugestaltung des Strassenraums Neugestaltung des Verkehrs- und Temporegimes	Weiterbearbeitung im Rahmen TP4 Zentrum
8	Coop	Überprüfung des Fuss- und Veloverkehrs	Keine Weiterbearbeitung
9	Südmufung Kernstadt	Neugestaltung Knoten Lotzwilstrasse Neugestaltung des "Dästerplatzes" Neugestaltung des Verkehrs- und Temporegimes	Lotzwilstrasse (Knotenbereich Lotzwilstrasse im Abschnitt Mittelstrasse bis Thunstettenstrasse) Weiterbearbeitung im Rahmen TP3 Lotzwilstrasse Dästerplatz Weiterbearbeitung im Rahmen TP4 Zentrum
10	Schoren	Neue Buslinienführung Neue Haltestellen (behindertengerecht)	Weiterbearbeitung im Rahmen TP6 öV
11	Eisenbahnstrasse Dennliweg	Neugestaltung des Verkehrs- und Temporegimes	Weiterbearbeitung im Rahmen TP7 Eisenbahnstrasse
12	Mittelstrasse	Neue Haltestellen (behindertengerecht)	Weiterbearbeitung der Haltestellen im Rahmen TP 6 öV
13	ÖV Haltestellen	Neue Haltestellen (behindertengerecht)	Weiterbearbeitung der Haltestellen im Rahmen TP 6 öV
14	Lotzwilstrasse	Markierung und Signalisation (Abschnitt Bleichstrasse bis Ringstrasse)	Keine Weiterbearbeitung

Abbildung 4: Übersicht Teilprojekte und Vorgehen der Weiterbearbeitung

10.5 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung der Investition

Planungskredit: ☐

Ausführungskredit: ☒

Voraussichtliche Ausführung der Investition: 2024

Jahr der Investition (Realisation)	Investitionsbetrag Brutto	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2024	Fr. 267'502.00	40 Jahre	2.5 %

10.6 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 5. Juli 2023 genehmigten Investitionsplan 2024 - 2028 ist diese Position nicht enthalten.

Gemäss Bericht und Antrag ist das beantragte Investitionsprojekt durch die Pos. 3.16 "Bushaltestellen behindertengerecht", Fr. 2'420'000.00 für die Jahre 2023 – 2027, davon Fr. 150'000.00 für das Jahr 2023, und der Pos. 3.23, "Mittelstrasse Farbgasse-Lotzwilstrasse Fr. 700'000.00 für die Jahre 2023 – 2027, davon Fr. 100'000.00 im Jahr 2023, finanziert. Jedoch ist bei beiden Projekten keine Investitionssumme im Realisierungsjahr 2024 vorgesehen.

Das Finanzamt stellt fest, dass das vorgesehene Projekt im frisch genehmigten Finanzplan 2024 – 2028 nicht enthalten ist. Gleichzeitig ist bei den alternativ herangezogenen Projekten im Jahr 2024 ebenfalls kein Betrag vorgesehen. Daher ist die Finanzierung und die Tragbarkeit im Finanz- und Investitionsplan 2024 – 2028 nicht nachgewiesen.

Für das Vorhaben wird in Relation zu einem Steuerzehntel (Fr. 2.5 Mio.) kein entscheidender Nachfolgeaufwand entstehen. Es werden weniger als 0.01 Steuerzehntel für den Folgeaufwand benötigt. Somit kann der Mehraufwand innerhalb des laufenden Aufwands als Schwankungsbreite erachtet und damit als tragbar eingestuft werden. Dennoch muss ein Augenmerk auf die Gesamtinvestitionen mit ihren

Folgeaufwendungen gerichtet werden, damit der finanzielle Handlungsspielraum in Summe nicht eingeschränkt wird

11 **Stellungnahme Dritter**

Grundsätzlich sind alle relevanten Kreise im Rahmen des Projektes "Verkehrslösung Langenthal" in der ordentlichen Projektorganisation eingebunden. Speziell zu erwähnen ist, dass die Grundlagen zur Erarbeitung des Bau- und Auflageprojektes in enger Zusammenarbeit mit der asm erstellt wurden. Diese Zusammenarbeit wird in den anstehenden Projektphasen weitergeführt.

12 **Mitberichte aus der Verwaltung**

Am 16. August 2023 hat die Steuergruppe Verkehr und Stadtzentrum der Kreditvorlage zugestimmt.

13 **Terminprogramm zur Realisierung**

13.1 **Einordnung in den Gesamtterminplan**

In der folgenden Abbildung ist der aktualisierte Terminplan für das Gesamtprojekt ersichtlich. Am 7. März 2021 bewilligte die stimmberechtigte Bevölkerung den Rahmenkredit zur Umsetzung des Agglomerationsprogramms und des Buslinienkonzepts. Seither läuft die Planung der 14 Teilprojekte, welche per 2023 abgeschlossen werden soll. Parallel dazu starten nun die Teilprojekte in die nächste Phase – die Projektierung. Die Bewilligung und Realisierung des Teilprojektes ist ab 2024 vorgesehen.

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
BGK + Vorprojekt	Bauprojekt	Bewilligungsverfahren	Ausführungsprojekt + Submission	Realisierung		

Abbildung 2: Grobterminplan

13.2 **Ausblick nächste Phase**

Nach der Verabschiedung dieses Berichtes und Antrages wird die Erarbeitung im Rahmen der Phase Bau- und Auflageprojekt (SIA Phase 32) gestartet. Diese soll bis Ende 2024 abgeschlossen werden können. Die Phase 32 beinhaltet insbesondere:

- Vertiefung der vorliegenden Vorprojekte TP10, TP 12 und TP13 auf Niveau Bau- und Auflageprojekt
- Erarbeitung eines Kostenvoranschlags ($\pm 10\%$)
- Konsolidierung der einzelnen Projekte mit den Fachstellen
- Bereinigung der offenen Pendenzen aus den Vorprojekten
- Detailabstimmung zu den Schnittstellenprojekten (insbesondere dem Teilprojekt 11 Eisenbahnstrasse / Denaliweg)
- Vorbereitung der Folgephasen inklusive der Kreditvorlage Folgefinanzierung
- Erarbeitung aller notwendigen, zusätzlichen Unterlagen für das Bewilligungsverfahren
- Kommunikationsmassnahmen
 - Pflegen der Informationskanäle (wie zum Beispiel die Website der Stadt)
 - Vorbereitung und Durchführung der Kommunikation im Rahmen der Phase Bau- und Auflageprojekt (Eigentümersprechstunden, Vorbereitung der Kommunikation zum Abschluss Phase Bau- und Auflageprojekt und dem Start der öffentlichen Auflage)
 - Durchführung von freihändigen Landerwerbsverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümerschaften.

In diesem Zeitraum werden dem Gemeinderat voraussichtlich folgende Entscheide beantragt:

- Bewilligung Objektkredite zur Bearbeitung der Phase Bau- und Auflageprojekt
- Genehmigung Bau- und Auflageprojekt
- Genehmigung Kreditvorlage zur Finanzierung der Bewilligung und Realisierung des Projektes z.H. des finanzkompetenten Organs.

14 Kommunikation

Im Rahmen der nächsten Phase "Bau- und Auflageprojekt" sind folgende Kommunikationsmassnahmen geplant:

- Pflegen der Informationskanäle (wie zum Beispiel die Website der Stadt)
- Vorbereitung und Durchführung der Kommunikation im Rahmen der Phase Bau- und Auflageprojekt (Eigentümersprechstunden, Vorbereitung der Kommunikation zum Abschluss der Phase Bau- und Auflageprojekt und dem Start der öffentlichen Auflage)
- Durchführung von freihändigen Landerwerbsverhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümerschaften.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

- Gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Gemeinderat für die Vorbereitung der Stadtratsgeschäfte zuständig.
- Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 ist der Stadtrat zuständig für den Kreditbeschluss.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

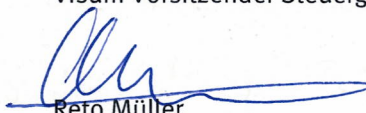
Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67. Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamts vom 11. Juli 2023, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

- I. *Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61. Abs. 2 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom _____ beschliesst:*
1. Der Erarbeitung des Teilprojekts 6 "Umsetzung BehiG" im Rahmen der Phase Bau- und Auflageprojekt wird zugestimmt.
 2. Zur Finanzierung der Erarbeitung der Phase Bau- und Auflageprojekt wird ein Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 267'502.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3200.5010.09 "Rahmenkredit; Verkehrslösung Langenthal; Projektierung und Vorbereitung Realisierung Teilprojekt Umsetzung BehiG", bewilligt.
 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen Bauprojekte zu genehmigen und die zu deren Finanzierung notwendigen Objektkredite zu bewilligen, unabhängig von deren Höhe im Einzelfall.
 4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Beatrice Ringgenberg
Stadtbaumeisterin a. i.

Visum Vorsitzender Steuergruppe Verkehr und Stadtzentrum

Reto Müller

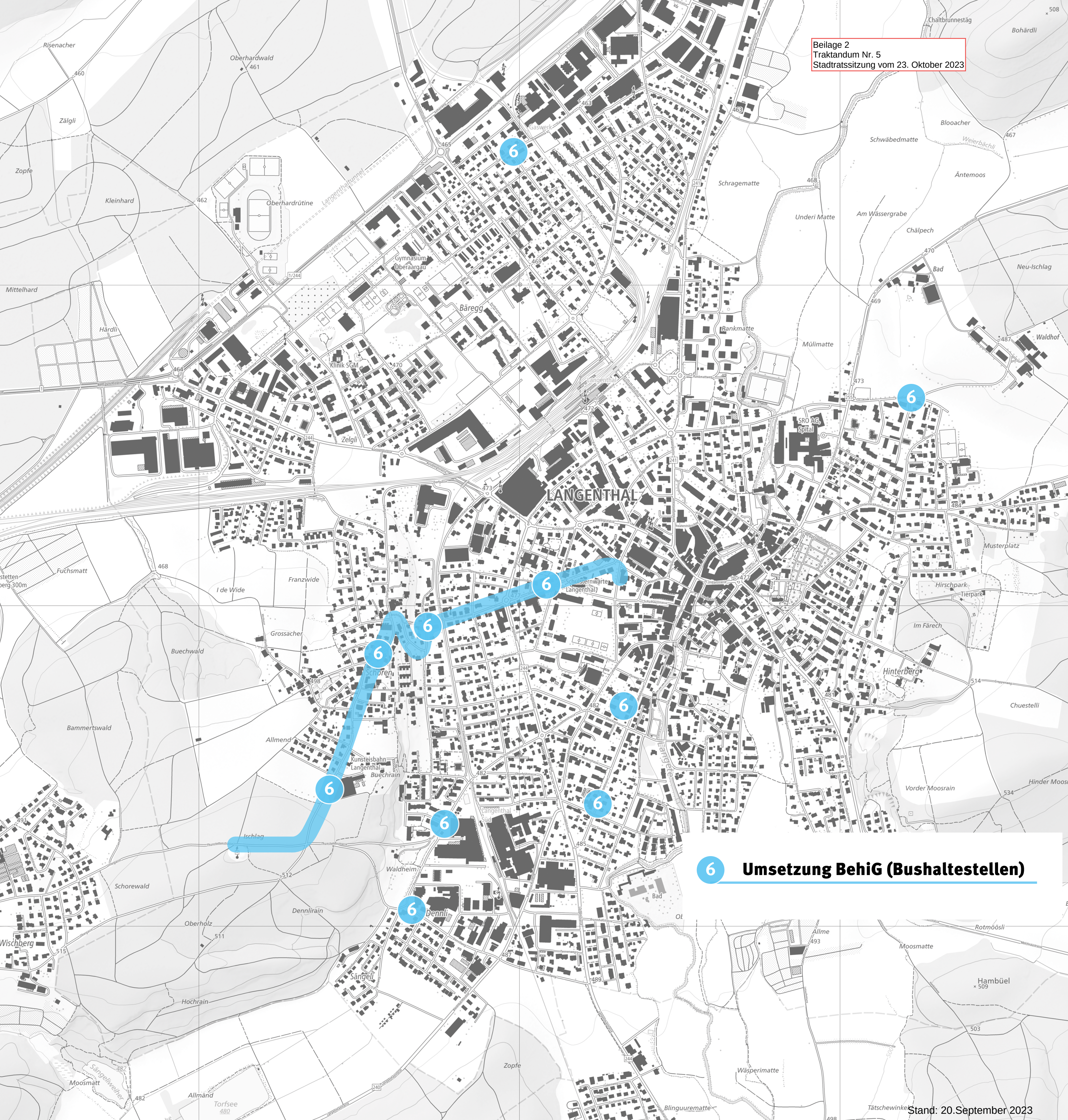
Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☐ ja

☒ nein

Beilagen:

1. Finanzierungsnachweis
2. Vorprojekt Los 4 öffentlicher Verkehr, Teilprojekt 10, Buslinie Schoren, Technischer Bericht vom 1. März 2023
3. Vorprojekt Los 4 öffentlicher Verkehr, Teilprojekt 13, Bushaltestellen, Technischer Bericht vom 1. März 2023
4. Vorprojekt Los 2 Verkehrsführende Achsen, Teilprojekt 12, Mittelstrasse, Technischer Bericht vom 26. Januar 2023



6 Umsetzung BehiG (Bushaltestellen)



Dringliche Interpellation der FDP/jll-Fraktion vom 28. August 2023: Umgehende Information des Stadtrates über die Erkenntnisse aus der Informationsveranstaltung des Kantons vom 28. August 2023 zum Thema "Umsetzung Verkehrsmassnahmen der Agglomerationsprogramme": Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Umgehende Information des Stadtrats über die Erkenntnisse aus der Informationsveranstaltung des Kantons vom 28. August 2023 zum Thema "Umsetzung Verkehrsmassnahmen der Agglomerationsprogramme"

Anfrage:

Der Gemeinderat wird ersucht, dem Stadtrat umgehend Auskunft zu erteilen, wie der Kanton im Rahmen dieser Veranstaltung informiert hat, und zwar namentlich auch hinsichtlich der folgenden Aussagen im Einladungsmail vom 20. Juni 2023:

- a) *"Ein grosser Teil" [der Massnahmen] "muss bald aufgelegt werden, damit die Subventionen von Bund und Kanton nicht erlöschen.", resp.*
- b) *"Besonders möchten wir auf die vorgegebenen Fristen der verschiedenen Generationen hinweisen und werden Sie hierzu ausführlich informieren. Kann eine Massnahme nicht innerhalb der vom Bund festgelegten Frist umgesetzt werden, so erlischt sowohl der Bundes- als auch der Kantonsbeitrag an die Gemeindemassnahme."*

Begründung:

Gemäss der Aktenauflage für die heutige Stadtratssitzung fand heute Nachmittag die besagte Veranstaltung statt. Die dort gewonnenen Informationen sind in Bezug auf die Behandlung und Beurteilung der verschiedenen Teilprojekte der "Verkehrslösung Langenthal" von zentraler Bedeutung und müssen dem Parlament unmittelbar und in einer verbindlichen Form zur Verfügung stehen.

Die Beantwortung dieser Interpellation sollte keinen besonderen Aufwand verursachen, weil die Informationen ohnehin gemeinderats- und verwaltungsintern verteilt werden müssen."

2. Vorbemerkungen

Am besagten kantonalen Anlass vom 28. August 2023 waren das Stadtbauamt sowie die zuständigen Ressortvorsteher – teils physisch, teils digital zugeschaltet – anwesend. Dieser Anlass zu den Agglomerationsprogrammen (AP) legte ein besonderes Augenmerk auf die Fristen der verschiedenen AP-Generationen.

3. Beantwortung der Frage

Die Dokumentation sowie die komplette Videoaufzeichnung der Veranstaltung vom 28. August 2023 sind auf der Webseite des Kantons Bern aufgeschaltet. Diese können öffentlich eingesehen werden und geben einen guten Überblick über den Informationsgehalt des Anlasses. Sie sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bvd.be.ch/de/start/dienstleistungen/dienstleistungen-im-bereich-strasse-und-verkehr/unterlagen-zur-umsetzung-von-massnahmen-der-agglomerationsprogramme.html>

Einer der grossen Themenblöcke waren die Termine und Fristen der verschiedenen Agglomerationsprogramme. Eine Übersicht dazu ist dem "Faktenblatt zur Umsetzung von Verkehrsmassnahmen aus den Agglomerationsprogrammen (AP)" (ebenfalls aufgeschaltet unter obigen Link) zu entnehmen. Dabei werden auch die unterschiedlichen Fristen bei Einzelmassnahmen und Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen aufgezeigt. Letztere gelten für die Umsetzung der städtischen Massnahmen aus dem **Agglomerationsprogramm der 3. Generation** (AP3). Für diese sind nach dem aktuellen Stand der Dinge weder Nachfristen noch ein Fristenstillstand möglich. Die Schlussrechnungen sind zwingend bis am 30. Juni 2027 beim Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) einzureichen. Mit Vorliegen der Baubewilligung und der Kreditgenehmigung kann das Beitragsgesuch bis spätestens am 31. Mai 2025 beim TBA eingereicht werden. Bei pauschalen Bundesbeiträgen werden keine Fristen zum Start der Realisierungsphase vorgegeben.



Das Projekt ESP Bahnhof Langenthal wurde im Rahmen des **Agglomerationsprogrammes der 2. Generation** (AP2) eingereicht und wird als Einzelmassnahme über eben dieses subventioniert. Auch in diesem Fall sind gemäss den Angaben des Kantons keine Nachfrist und kein Fristenstopp möglich. Die Finanzierungsvereinbarung für das städtische Grossprojekt am Bahnhof liegt vor, wodurch das Projekt als offiziell begonnen gilt. Ab dem AP3 gilt bei Einzelmassnahmen im Sinne des Projektstartes eine zwingend einzuhaltende Frist für den Spatenstich.

Während das Projekt ESP Bahnhof Langenthal bereits in der Realisierungsphase ist und gemäss aktuellem Bauphasenplan fristgerecht abgerechnet und beim Kanton/Bund eingereicht werden kann, zeigt sich nun beim städtischen AP3, dass voraussichtlich nicht alle Fristen eingehalten werden können. Gemeinsam mit den politischen Vertretern der Steuergruppe prüft die Gesamtprojektleitung momentan verschiedene Möglichkeiten, die in Aussicht gestellten Subventionen für die verbliebenen sieben Teilprojekte trotzdem erhältlich machen zu können. Dafür stehen sie in engem Austausch mit dem Kanton. Können Massnahmen nicht oder nur teilweise innerhalb der vorgegebenen Fristen umgesetzt werden, kann sich das unter Umständen auf die Finanzierung der nachfolgenden AP-Generationen auswirken.

Die Gemeinde Münsingen beschäftigt sich mit denselben terminlichen Herausforderungen bei der Umsetzung ihrer AP3-Massnahmen wie Langenthal und hat trotz den oben aufgeführten Fristerstreckungsmöglichkeiten bereits eine Fristverlängerung für pauschal finanzierte Massnahmen beim Kanton eingereicht. Dieser Antrag wurde anschliessend an die zuständige Stelle beim Bund weitergeleitet. Um den Zugzwang auf den Bund zu verstärken, wird von Seiten des Kantons empfohlen, ihm in solchen Situationen ein Schreiben mit Begründung und realistischem Realisierungshorizont einzureichen.

Für die Stadt Langenthal stehen momentan drei Möglichkeiten zur Diskussion, um eine Realisierung innerhalb der AP-Finanzierung zu ermöglichen:

1. analog der Gemeinde Münsingen ein Gesuch zur Fristerstreckung beim Bund einreichen. Je mehr Gemeinden mit pauschal finanzierten Massnahmen sich wehren, desto grösser wird der Druck auf den Kanton.
2. prüfen lassen, ob pauschal finanzierte Massnahmen in Einzelmassnahmen umgewandelt werden können, um auf diesem Weg eine Fristerstreckung zu erwirken.
3. Teile der Massnahmen aus dem AP3 in die Folgegenerationen der Agglomerationsprogramme (AP5 oder AP6) verschieben. Hierbei ist jedoch unklar, ob und zu welchen Teilen sich der Bund wiederum beteiligen würde.

Aus fachlicher Sicht stehen die Möglichkeiten 1 und 2 im Vordergrund. Ein entsprechendes Schreiben an den Kanton ist bereits verwaltungsintern in Erarbeitung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 20. September 2023,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation der FDP/jll-Fraktion vom 28. August 2023:** Umgehende Information des Stadtrates über die Erkenntnisse aus der Informationsveranstaltung des Kantons vom 28. August 2023 zum Thema "Umsetzung Verkehrsmassnahmen der Agglomerationsprogramme" **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 23. Oktober 2023

Traktandum Nr. 6

Langenthal, 20. September 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen: Stellungnahme und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrte Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die von ihm seit langem in Aussicht gestellte Immobilienstrategie für die Stadt Langenthal bis spätestens Mitte 2024 vom zuständigen Organ verabschieden und in Kraft setzen zu lassen.

Begründung:

Eine klare Immobilienstrategie ist für die optimale Nutzung der städtischen Liegenschaften zwingend. Mit einer durchdachten, auf die lokalen Verhältnisse abgestimmten Strategie lässt sich viel Geld einsparen. Zu regeln ist in einer solchen Strategie vor allem die Frage, ob die Stadt ihre Raumbedürfnisse mittel- bis längerfristig eher mit eigenen Liegenschaften abzudecken gedenkt oder diese anmieten will. Zu klären ist weiter, welche Objekte nach welchen Kriterien veräussert (devestiert) werden sollen. Zudem sollen Kriterien und Priorisierungen zum mittel- bis langfristigen Unterhalt, bzw. zur Sanierung/Erneuerung der städtischen Liegenschaften festgelegt werden. Dies bedingt, dass in der Strategie übergeordnete, messbare und wirtschaftliche Ziele formuliert werden.

Auf eine Interpellation mit dieser Stossrichtung hin, hat der Gemeinderat am 23. Juni 2021 ausgeführt, "das Projekt im Verlauf dieses Jahres zu vollenden und die Liegenschaftsstrategie zu verabschieden". Das war notabene im Jahr 2021 (f). Es wäre interessant zu hören, welche Gründe zu dieser doch beträchtlichen Verzögerung geführt haben und ob sich der Beizug von externen Experten in diesem Fall finanziell bezahlt gemacht hat."

2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Gemeinderat ist die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Damit gehört auch das Entwickeln von Strategien und Konzepten im Sinne einer zukunftsgerichteten Planung zu den Kompetenzen des Gemeinderates. Auch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) überträgt in Art. 25 GG die Verantwortung für Koordination und Planung der Gemeinde dem Gemeinderat. Dass die Umsetzung der Motion in finanzieller Hinsicht mit (weiteren) Kosten verbunden wäre, welche die gemeinderätlichen Zuständigkeiten übersteigen würden (vgl. Art. 71 der Stadtverfassung), ist nicht zu erwarten. Im Gemeinderat blieb daher die Qualifizierung der Motion als Motion mit Richtliniencharakter gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) unbestritten.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat beriet den Vorstoss anlässlich seiner Sitzung vom 23. August 2023. Gestützt auf die Stellungnahme des Finanzamtes vom 18. Juli 2023 nahm er zur Kenntnis, dass die bisherigen Zwischenergebnisse gezeigt haben, dass die Stadt Langenthal zu klein für eine umfassend verstandene Immobilienstrategie ist. Verwaltungsseitig wurde aufgezeigt, wie pragmatisch mit den städtischen Liegenschaften umgegangen werden soll, ohne dass eine Strategie (fertig) erarbeitet werden muss. Dennoch beantragt der Gemeinderat die Erheblicherklärung der rubrizierten Motion, da die gewünschte Überprüfung des motionierten Anliegens bereits vorgenommen wurde.

Aufgrund dieser Tatsache, dass die mit der Erheblicherklärung verbundene Prüfung mit der Stellungnahme des Finanzamtes vom 18. Juli 2023 (= Beilage) erfolgte und damit der Prüfauftrag der Richtlinienmotion erfüllt ist, beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat gleichzeitig mit dessen Erheblicherklärung die Abschreibung des Vorstosses. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag ebenfalls auf Erheblicherklärung und Abschreibung.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- A. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. August 2023,**

beschliesst:

- I. Die Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. 1. Die Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen wird erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Erheblicherklärung des Postulates.

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

- B. Der Stadtrat, gestützt Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. August 2023,**

beschliesst:

- 1. Die Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat und Erheblicherklärung lautet der Antrag ebenfalls auf Abschreibung.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 23. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Stellungnahme des Finanzamtes vom 18. Juli 2023



Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen"; Stellungnahme

Datum: 18. Juli 2023
Zuständig: Thilo Wieczorek
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	3
4.1	Hintergrund	4
4.2	Nächste Schritte der Steuergruppe	6
4.3	Verwaltungsinterne Massnahme	6
4.4	Einbezug externer Experten	6
5	Rechtliche Qualifikation	7
5.1	Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019	7
5.2	Beurteilung	7
6	Fazit	7
7	Beschlussantrag	7

1 Grundlagen

- Motion Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen"
- Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-1914 vom 28. Juni 2023

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 26. Juni 2023 wurde von Lerch Martin (SVP), Fehrensens Jana (FDP), Häfliger Dyami (GLP), Cap Georg (GL), Loser Roland (SP), Fankhauser Janosch (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP) und Mitunterzeichnenden die Motion "Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen" eingereicht.

Am 28. Juni 2023 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Finanzamt mit der Erarbeitung einer Stellungnahme.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Die angekündigte Immobilienstrategie bis spätestens Mitte 2024 in Kraft setzen"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die von ihm seit langem in Aussicht gestellte Immobilienstrategie für die Stadt Langenthal bis spätestens Mitte 2024 vom zuständigen Organ verabschieden und in Kraft setzen zu lassen.

Begründung:

Eine klare Immobilienstrategie ist für die optimale Nutzung der städtischen Liegenschaften zwingend. Mit einer durchdachten, auf die lokalen Verhältnisse abgestimmten Strategie lässt sich viel Geld einsparen. Zu regeln ist in einer solchen Strategie vor allem die Frage, ob die Stadt ihre Raumbedürfnisse mittel- bis längerfristig eher mit eigenen Liegenschaften abzudecken gedenkt oder diese anmieten will. Zu klären ist weiter, welche Objekte nach welchen Kriterien veräussert (devestiert) werden sollen. Zudem sollen Kriterien und Priorisierungen zum mittel- bis langfristigen Unterhalt, bzw. zur Sanierung/Erneuerung der städtischen Liegenschaften festgelegt werden. Dies bedingt, dass in der Strategie übergeordnete, messbare und wirtschaftliche Ziele formuliert werden.

Auf eine Interpellation mit dieser Stossrichtung hin, hat der Gemeinderat am 23. Juni 2021 ausgeführt, "das Projekt im Verlauf dieses Jahres zu vollenden und die Liegenschaftsstrategie zu verabschieden". Das war notabene im Jahr 2021 (f). Es wäre interessant zu hören, welche Gründe zu dieser doch beträchtlichen Verzögerung geführt haben und ob sich der Beizug von externen Experten in diesem Fall finanziell bezahlt gemacht hat."

4 Stellungnahme zum Vorstoss

Das von den Motionärinnen und Motionären vorgebrachte Anliegen zur Schaffung klarer Rahmenbedingungen in der Bewirtschaftung der städtischen Immobilien wird seitens des Gemeinderats unbestritten unterstützt. In den Regierungsrichtlinien 2021 – 2024 bekennt sich der Gemeinderat deutlich zur hohen Bedeutung einer klaren Ausrichtung im Bereich der Immobilienbewirtschaftung.

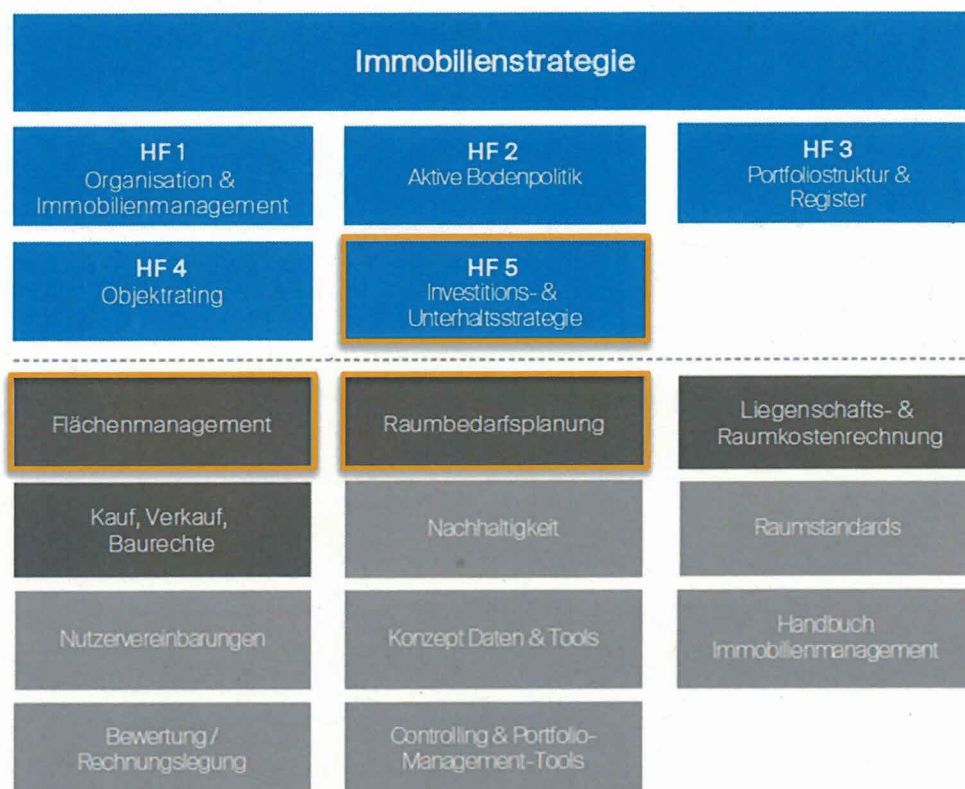
Die vom Gemeinderat eingesetzte Steuergruppe zur Erarbeitung einer Liegenschaften- / Immobilienstrategie gewann im Projektverlauf eine Vielzahl an Erkenntnissen, die dem Gemeinderat zur Information und zur Beratung vorgelegt wurden. Basierend auf den von der Steuergruppe vorgebrachten Erkenntnis-

sen erachtet es der Gemeinderat zwischenzeitlich nicht mehr zielführend, ein allumfassendes übergeordnetes Strategiedokument zu verabschieden. Der von den Motionierenden vorgebrachte Zeithorizont bis zur Mitte des Jahres 2024 ist folglich als herausfordernder Aspekt zu sehen.

Herausfordernd insofern, als dass der für die Strategie zuständige Gemeinderat¹ in seiner Beratung vom 12. Oktober 2022 feststellte, dass die von der Projektsteuergruppe "Immobilienstrategie" erarbeitete Stossrichtung (inklusive Strategiepapier) als zu umfassend im Ganzen in Relation zu den Bedürfnissen der Stadt und als "zu gross" in Relation zum vorhandenen Immobilienportfolio erachtet wurde. Aus der Sicht des Gemeinderats ist es vielmehr zielführend, auf einer objektbasierten (Einzelgebäude, Freifläche, Areal, Liegenschaftentypen) Ebene die jeweiligen Vorgaben zum Umgang mit den Liegenschaften zu definieren.

4.1 Hintergrund

Im Kern des gesamten Strategiekonzepts der Steuergruppe war und ist vorgesehen, anhand von fünf Fokus-Handlungsfeldern (HF1 – HF5) die Immobilienbewirtschaftung der Stadt neu auszurichten. Daraufaufgehend sollen mit den Sekundär-Handlungsfeldern in einer nachgelagerten Phase weitere, übergeordnete Standards definiert werden.



In einem ersten Schritt wurde dem Gemeinderat von der Steuergruppe das Fokus-Handlungsfeld 1 "Organisation und Immobilienmanagement" zur Beratung unterbreitet, um damit im Sinne eines vorgelagerten Schritts die ersten Weichenstellungen zu treffen und den organisatorischen Rahmen für das zukünftige Handeln neu zu definieren.

¹ Gemäss Art. 66 Abs. 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009

Die Steuergruppe "Immobilienstrategie" stellte dem Gemeinderat an der Sitzung vom 12. Oktober 2022 ein breites Konzept zu organisatorischen Fragen der Immobilienbewirtschaftung und zu den weiteren Schritten für die abschliessende Ausarbeitung der Immobilienstrategie vor.

Mit dem Vorschlag der Steuergruppe wären einerseits die Rahmenbedingungen und die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der vorhandenen Immobilien neu justiert worden, und andererseits wären zusätzliche personelle Ressourcen für die Ausarbeitung der Massnahmen / Handlungsschritte in den anderen (Fokus-) Handlungsfeldern geschaffen worden.

Das Fokus-Handlungsfeld 1 wäre somit vor allem darauf ausgerichtet gewesen, das übergeordnete Rollenverständnis zu definieren und daraus abgeleitet die Zuständigkeiten in der Bewirtschaftung der vorhandenen Liegenschaften zu klären.

Eigentümer	Eigentümer:	Rechtliche Eigentümerin: Stadt Langenthal (handelnd durch den Gemeinderat)
	Eigentümerversorger:	Verantwortlich für Nutzung und Strategie der Liegenschaft (Budgetierung, langfristige Planung, strategische Raumbewirtschaftung), Bestellfunktion bzgl. Bauprojekten
Betreibende	Kaufmännisches GM:	Kaufmännische Verwaltung: Mietwesen (An- und Vermietungen, Abrechnungen, Mahnwesen), Objektmanagement (Flächennutzung, Budgeterstellung), Verbrauchs- und Energiemanagement der Liegenschaften des Finanzvermögens
	Infrastrukturelles GM:	Bewirtschaftung des Gebäudes: Hauswartung, Reinigung und Pflege (inkl. Aussenflächen) Schnittstelle zwischen Nutzenden und dem technischen GM
	Technisches GM:	Betrieb und Instandhaltung des Gebäudes und der technischen Anlagen: Bewahren der Gebrauchstauglichkeit durch Inspektion und Wartung, Management der Serviceverträge, Verbrauchs- und Energiemanagement der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Fragestellungen zu Umwelt und Energie im Kontext der Bewirtschaftung des Verwaltungsvermögens
	Bauprojektmanagement:	Organisation und Durchführung von Bauprojekten (Instandsetzung, Grossersatz, Sanierung und Neubau), Zustandserhebung und Unterhaltsplanung
Nutzende	Nutzung:	Optimale Nutzung, Erstellung von «Nutzerausbauten» und Einrichtungen.
	Planung:	Laufende Optimierung und langfristige Planung der eigenen (Raum-)Bedürfnisse, Mitsprache bei Investitionsentscheiden (im Hinblick auf Nutzbarkeit der Liegenschaft und allfällige Auswirkungen auf Miet-/Pachtkonditionen)
	Entschädigung:	Allenfalls leistungsabhängige Entschädigung der Nutzungskosten (Ist- bzw. Soll-Kosten)

Seitens des Gemeinderats wurde in der Beratung festgestellt, dass die vorgesehenen Veränderungen des Handlungsfelds 1 tiefgreifend wären und unvorbereitet auf die Verwaltung treffen würden. In Anbetracht des gemeinderätlichen Auftrags und der Notwendigkeit vorausschauend und verantwortungsvoll zu handeln, verdeutlichte der Gemeinderat gegenüber der Steuergruppe, dass er ohne Kenntnis der effektiven Auswirkungen und der konkret geplanten Einzelschritte keinen Entscheid mit dieser Tragweite treffen werde.

Es stellte sich zudem die Frage, ob die zusätzlichen personellen Ressourcen oder auch eine übergeordnete Strategie in Anbetracht des gemäss der Ist-Analyse kleinen Immobilienportfolios überhaupt notwendig seien. Um hierzu Klarheit zu bekommen und um sinnvolle, zielführende Entscheide treffen zu können, seien mehr Informationen notwendig. Es wurde zudem in der Diskussion deutlich, dass vielmehr die Politik der kleinen bzw. kleineren objektbezogenen Schritte bevorzugt wird, anstatt mit einem übergeordneten, zu umfassenden Strategiedokument den für Langenthal notwendigen Rahmen zu sprengen.

Der Gemeinderat kam in der Diskussion somit zum Schluss, dass eine übergeordnete Strategie im vorgesehenen Rahmen nicht mehr weiterverfolgt wird. Es müssten vielmehr die gewonnenen Erkenntnisse aus der Projektarbeit genutzt werden, um mit schrittweisen Massnahmen das städtische Handeln im Immobilienbereich voranzutreiben.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass bis zur Mitte des Jahres 2024 keine gesamthafte Immobilienstrategie ausgearbeitet wird bzw. vorliegen wird.

4.2 Nächste Schritte der Steuergruppe

Die verantwortliche Steuergruppe nahm das Beratungsergebnis zur Kenntnis und entschied in Anbetracht der gewonnenen Erkenntnisse – sowohl hervorgehend aus dem Verlauf des Projekts als auch hervorgehend aus der gemeinderätlichen Beratung – stufenweise vorzugehen.

Die folgenden Schritte sind geplant:

1. Objektbezogene Betrachtung und Analyse des bestehenden Liegenschaftenportfolios
2. Ausarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat
3. Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzgl. der objektweisen Vorgehensweise
4. Initialisierung der De-/Investitionsmassnahmen auf der Basis der Objektstrategien
5. Allfällige Initialisierung von Projekten zur Entwicklung von Arealen
6. Ausarbeitung von Instandhaltungskorridoren
7. Einbettung der objektbezogenen Massnahmen in die Investitions- und Finanzplanung

Im Hinblick auf die Ausarbeitung der objektbezogenen Einschätzungen / Einstufungen ist zu erwähnen, dass in Anbetracht der derzeitigen personellen Engpässe im Fachbereich Hochbau des Stadtbauamts Verzögerungen zu erwarten sind. Es ist dennoch geplant, dem Gemeinderat bis zum Frühjahr 2024 eine Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

4.3 Verwaltungsinterne Massnahme

Parallel zur Arbeit der Steuergruppe erfolgt verwaltungsintern die Erarbeitung einer Gesamtschau zum infrastrukturellen Gebäudemanagement. Hierbei wird das Ziel verfolgt, dem Gemeinderat letztlich eine Beschlussvorlage zu unterbreiten, die Optimierungen im Bereich der organisatorischen Prozesseffizienz und der finanziellen Aufwendungen ermöglicht.

Zusätzlich werden verwaltungsintern bereits Inhalte des Handlungsfelds 3 "Portfoliostruktur & Register" unabhängig von einer übergeordneten Struktur im laufenden Prozess bearbeitet und optimiert. Liegenschaftendaten werden weiter ämterübergreifend konsolidiert. Hinsichtlich des Handlungsfelds "Kauf, Verkauf, Baurechte" wurden seitens des Gemeinderats vor Jahren erste Grundpfeiler definiert, die noch immer angewendet werden.

4.4 Einbezug externer Experten

In das Projekt "Ausarbeitung einer Liegenschaftenstrategie" wurde anfangs die Wüest Partner AG einbezogen. Sie sorgte mit der Analyse der Ist-Situation hinsichtlich der derzeitigen Bewirtschaftung der städtischen Liegenschaften für eine erste Gesamtschau. Anschliessend gelang es der Steuergruppe mit dem von der Wüest Partner AG eingebrachten Wissen im Bereich des Immobilienmanagements, die Handlungsfelder für die Stadt zu erarbeiten bzw. zu definieren und die darin zu bearbeitenden nächsten Schritte zu formulieren. Es wurden zudem unterschiedliche Organisationsformen der Immobilienbewirtschaftung im Vergleich zu anderen Städten seitens der Wüest Partner AG vorgestellt, so dass es möglich war, eine für die Stadt zielführende Variante herauszuarbeiten.

Letztlich gelang es mit der Wüest Partner AG zwar nicht, ein abschliessendes Strategiedokument zu erarbeiten, allerdings waren die von der Wüest Partner AG eingebrachten fachlichen Daten und Informationen gewinnbringend für das Voranschreiten des Projekts.

Basierend auf den mit der Wüest Partner AG erarbeiteten Informationen und Dokumenten ist es nun möglich, zielgerichtet auf objektbasierter Ebene die Folgeschritte anzugehen.



5 Rechtliche Qualifikation

5.1 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

5.2 Beurteilung

Der Gemeinderat ist die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt. Damit gehört auch das Entwickeln von Strategien und Konzepten im Sinne einer zukunftsgerichteten Planung zu den Kompetenzen des Gemeinderates. Auch das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) überträgt in Art. 25 GG die Verantwortung für Koordination und Planung der Gemeinde dem Gemeinderat. Dass die Umsetzung der Motion in finanzieller Hinsicht mit (weiteren) Kosten verbunden wäre, welche die gemeinderätliche Zuständigkeiten übersteigen würden (vgl. Art. 71 der Stadtverfassung), ist nicht zu erwarten..

Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 GO SR vor.

6 Fazit

Die Einführung einer gesamthaften Immobilienstrategie wird seitens des Gemeinderats nicht weiterverfolgt. Der mit der Motion formulierte Zeithorizont bis zur Mitte des Jahres 2024 ist im Gesamtkontext des weiter geplanten Vorgehens als nicht zielführend einzustufen. Infolge der neugewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des Projekts zur Ausarbeitung einer Immobilienstrategie wird nun eine schrittweise Bearbeitung der Themenfelder angestrebt und die anschliessende Umsetzung in kleinen Schritten vorangetrieben.

Mit der vorgesehenen Politik der kleinen, aber wohlüberlegten Schritte wird das Liegenschaftenportfolio der Stadt nutzen- und ertragsstiftend weiterentwickelt werden. Parallel dazu wird die organisatorische Neuausrichtung eingeleitet und zu zusätzlichem Nutzen und finanziellen Verbesserungen führen.

7 Beschlussantrag

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen, Roberto Di Nino, wird beauftragt, den Sachverhalt an der Stadtratssitzung, an der die Stellungnahme zur vorliegenden Motion behandelt wird, mit einer Präsentation ergänzend zu erläutern.

Visum Ressortvorsteher:


Thilo Wjeczorek
Vorsteher Finanzamt


Roberto Di Nino



Motion der SP/GL-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mehr Langete: Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Mehr Langete

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, Massnahmen und Pläne zu entwickeln und umzusetzen, wie die Langete, das Schulbächli und der Sagibach sichtbarer, zugänglicher und verstärkter in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden können. Bei aktuellen, anstehenden und zukünftigen Arealentwicklungen, Umbauten und Richtplänen soll stets der Einbezug des Gewässers und die Gewährleistung eines Zugangs für die Bevölkerung berücksichtigt werden. Aktuell eingezäunte Stellen sollen überprüft und zugänglich gemacht werden.

Begründung:

Langenthal hat glücklicherweise eigene Gewässer mit der Langete und dem Sagibach. Gerade im Zentrum sind diese allerdings kaum sicht- und wahrnehmbar. Die Langete ist unser Markenzeichen, doch nutzen können wir diese kaum. Ein Gewässer bietet Jung und Alt Raum für Spiel und Spass, Abkühlung, Pause, Bezug zur Natur und Rückzugsraum. Die steigenden Temperaturen fordern Möglichkeiten nach Abkühlung. Mehr Gewässer, in Kombination mit Grünflächen, sorgen für ein gesundes Mikroklima.

Ein Potenzial, das genutzt werden muss!

Nur der Wuhrplatz lässt im Zentrum einen direkten Zugang an die Langete zu. Viele Menschen und Hunde finden sich hier oft ein und die Zugangstreppe wird stark genutzt. Leider hat es allerdings keinen Schatten und die Steine heizen sich an Sommertagen sehr stark auf, was gemütliches Sitzen wieder verunmöglichst. Es gäbe zahlreiche weitere Stellen im Zentrum, die einen Zugang erlauben würden, so z.B.: beim Coop, am Dästerplatz, in der oberen Marktgasse, im Sagibachpärkli, im Rumipark oder beim Kulturstall.

Alle diese Stellen sind eingezäunt. Würde man die Zäune entfernen, Treppen, Leitern, Hänge oder andere Zugangsmöglichkeiten errichten, würde der öffentliche Raum mehr Zugang zur Natur erlauben und die Treppe zur Langete am Wuhrplatz wäre nicht überbelastet. In Langenthal fehlt ein Stadtpark, die Langete und der Sagibach könnten dies kompensieren."

2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Motionsauftrag blieb für den Gemeinderat nicht ganz unbestritten hinsichtlich dessen, ob es um die allgemeine und stetige *Prüfung* des Anliegens im Vorfeld zu den jeweiligen Projekten geht (dann hätte die Motion Richtliniencharakter) oder bereits um die konkrete *Umsetzung* (dann hätte die Motion Weisungscharakter, weil anzunehmen ist, dass die Kosten für einige der geforderten Massnahmen die Kreditkompetenz des Gemeinderates übersteigen werden). Der Gemeinderat folgte nach kurzer Diskussion der Einschätzung der Verwaltung, dass nach dem Wortlaut des Vorstosses (...*"Massnahmen und Pläne zu entwickeln und **umzusetzen**..."*) die konkrete Umsetzung im Vordergrund zu stehen scheint. Deshalb beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Qualifizierung der Motion als Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR).

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm im Kenntnis von der materiellen Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 17. Juli 2023. Er folgte der dortigen Beurteilung dahingehend, dass bereits heute sämtliche Bauprojekte mit dem Gewässerschutzkonzept (GEK) der Stadt Langenthal vorgängig abgeglichen werden. Er stellte aber zudem fest, dass er sich namentlich in der jüngsten Vergangenheit und mit Blick auf die finanziellen Folgen der einzelnen Massnahmen des GEK sowie angesichts der allgemeinen Budgetlage der Stadt gehalten sah, auf die effektive Umsetzung des Konzepts in den einzelnen Projekten zu verzichten. Vor dem Hintergrund der finanziellen Realität kann der Gemeinderat das Motionsanliegen daher nicht vorbehaltlos unterstützen. Im Resultat kam der Gemeinderat zum Schluss, dem Stadtrat die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag ebenfalls auf Nichterheblicherklärung.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. August 2023,

beschliesst:

- I. **Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mehr Langete wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion der SP/GL-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mehr Langete wird nicht erheblich erklärt.**
Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.
2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 23. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion der FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt: Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem dazu kompetenten Organ eine Vorlage zum Beschluss zu unterbreiten, welche die Ausgliederung des Langenthaler Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und dessen Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zum Inhalt hat.

Begründung:

Bereits vor mehr als zehn Jahren – im Vorfeld der Gesamtsanierung – befasste sich die Langenthaler Politik mit einer Ausgliederung des Stadttheaters aus der Langenthaler Stadtverwaltung. In seiner Sitzung vom 20. Februar 2012 lehnte der Stadtrat allerdings den Antrag des Gemeinderats auf Ausgliederung des Stadttheaters in eine Aktiengesellschaft mit 16 zu 19 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Inzwischen hat sich mehrfach und auch gerade in jüngster Zeit gezeigt, dass die Rolle des Stadttheaters als Regiebetrieb der Stadtverwaltung Konfliktpotential birgt. Die Aufwände des Stadttheaters sind Teil des städtischen Budgets und damit grundsätzlich der Budgethoheit des Stadtrates unterstellt. Trotzdem akzeptierte der Gemeinderat mit Verweis auf die abgeschlossenen Leistungsverträge eine vom Stadtrat vorgenommene, bescheidene Budgetkürzung letztlich nur teilweise und beantragte mit der Neuauflage des Budgets 2023, diese zum grösseren Teil rückgängig zu machen. Die Leistungsverträge waren allerdings dem Stadtrat nie vorgelegt worden.

Insgesamt handelt es sich um eine unbefriedigende Situation, sowohl für den Stadtrat, dessen Budget-hoheit ohne eine von ihm selber genehmigte Grundlage beschnitten wird, andererseits aber auch für den Betrieb des Stadttheaters selber, welcher verständlicherweise bei der Saisonplanung auf eine mindestens mittelfristige Planungssicherheit in Bezug auf die Finanzen angewiesen ist.

Die Lösung liegt unseres Erachtens in der Ausgliederung des Stadttheaters aus der Langenthaler Stadtverwaltung. Da davon auszugehen ist, dass eine Aktiengesellschaft als mögliche Rechtsform weiterhin nicht mehrheitsfähig ist und ausserdem weitere gewichtige Nachteile aufweist, soll die Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt gewählt werden. Als Grundlage für das künftige Gemeindeunternehmen wird der Stadtrat ein Reglement erlassen. Darin werden die Grundzüge der Organisation, Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die betriebswirtschaftlichen Führungs- und Finanzierungsgrundsätze festgelegt."

2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Das Stadttheater ist heute Teil der städtischen Verwaltung (Art. 1 Abs. 2 Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglement der Stadt Langenthal, wonach die Stadt Langenthal ein Stadttheater führt). Gemäss Art. 4 Abs. 2 und 4 der geltenden Stadtverfassung kann die Stadt ihre Aufgaben an Dritte übertragen. Der Stadtrat regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn die Übertragung eine bedeutende Leistung betrifft. Beim Stadttheater handelt es sich um einen bedeutenden städtischen Leistungsträger, weshalb der Erlass eines Reglements notwendig ist. Dies wird im Übrigen auch von den Motionärinnen und Motionären verlangt.

Reglemente werden vom Stadtrat oder von der Gesamtheit der Stimmberechtigten erlassen (Art. 34 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1). Eine Ausgliederung des Stadttheaters in eine öffentlich-rechtliche Anstalt würde wie dargestellt die Schaffung bzw. Änderung von Reglementen nach sich ziehen. Es handelt sich damit um einen Gegenstand, der nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fällt. Der Gemeinderat beantragt daher die Qualifikation der Motion als Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 GO SR.



b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm anlässlich der Sitzung vom 30. September 2023 Kenntnis von der inhaltlichen Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) und namentlich davon, dass bis auf einzelne Ausnahmen alle schweizerischen Gastspielhäuser in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Stiftung organisiert sind. Die von der Motion geforderte Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt hingegen kommt nicht vor. Das ABiKuS befürchtet zudem einen Verlust von städtischen Einflussmöglichkeiten auf das Stadttheater, als Folge einer rechtlichen Verselbständigung des Stadttheaters.

Im Gemeinderat wurde die heutige Art der Einflussnahme auf das Stadttheater beraten und dabei insbesondere einerseits auch die Kompetenzen der Kulturkommission angesprochen, jedoch andererseits auch die Möglichkeiten von verbindlichen Leistungsverträgen, welche den gewünschten städtischen Einfluss sichern können. Anschliessend folgt eine eingehende Beratung zur Frage, ob generell eine Ausgliederung des Stadttheaters denkbar ist. Das Ergebnis der Beratung zeigt, dass die Mehrheit des Rates entgegen der Einschätzung des ABiKuS der Prüfung einer Verselbständigung des Stadttheaters nicht grundsätzlich negativ gegenübersteht. Nicht begrüsst wird jedoch die Idee, ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass eine öffentlich-rechtliche Anstalt die richtige Rechtsform für den Fall einer Auslagerung ist, weshalb eine Erheblicherklärung als Motion abzulehnen sei.

Bei einer Wandelung der Motion in ein Postulat ist nach Ansicht des Gemeinderates dagegen die gewünschte gesamtheitliche Prüfung, also auch die Prüfung der richtigen Rechtsform, möglich, weshalb für den Fall der Wandelung Erheblicherklärung beantragt wird.

Im Resultat kam der Gemeinderat also mehrheitlich zum Schluss, dem Stadtrat die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag dagegen auf Erheblicherklärung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 30. August 2023,

beschliesst:

- I. **Die FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023:** Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt **wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023:** Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt **wird nicht erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Erheblicherklärung des Postulates.

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 30. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Erlass eines Reglements Spezialfinanzierung Schwankungsreserve: Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Erlass eines Reglements Spezialfinanzierung Schwankungsreserve"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zum Beschluss zu unterbreiten, welche den Erlass eines Reglements für eine Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zum Inhalt hat.

Begründung:

Die Stadt Langenthal verfügt aktuell über eine Schwankungsreserve von rund 5,26 Mio. Franken. Geöffnet wurde diese Schwankungsreserve in Anwendung der Übergangsbestimmungen der bernischen Gemeindeverordnung aus einem Teil der Neubewertungsreserve. Die Schwankungsreserve bezweckt, "Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen". So lautet die Formulierung in Art. 81a Abs. 1 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.

In der Jahresrechnung 2022 weist die Stadt Langenthal Wertschriftenverluste von fast vier Millionen Franken aus. Zum grösseren Teil handelt es sich dabei um Buchverluste, welche bei einer Erholung an den Börsen wieder kompensiert werden. Gemäss den rechtlichen Vorgaben des Kantons wäre es möglich gewesen, diese Wertschriftenverluste ganz oder teilweise mit einer Entnahme aus der Schwankungsreserve auszugleichen. Dies wurde nicht gemacht, unter anderem mit Verweis darauf, dass dies noch nie gemacht worden und entsprechend keine Praxis vorhanden sei. Es fehle auch mangels eines Reglements ein politisch konkret formulierter Verwendungszweck. Dies ist korrekt. Eine Entnahme wäre zwar auch ohne Reglement möglich gewesen, um bei einem Wertschriftengewinn jedoch wieder Einlagen in die Schwankungsreserve tätigen zu können, ist gemäss Art. 81a Abs. 3GV ein Reglement erforderlich.

Mit Rücksicht darauf, dass Langenthal noch immer bedeutende Summen in Wertschriften angelegt hat, erscheint es angezeigt, ein Reglement für eine Spezialfinanzierung Schwankungsreserve zu erlassen. In diese soll die bestehende Schwankungsreserve anschliessend überführt werden. Im Reglement sind die Entnahmen und Einlagen sowie die Zuständigkeiten zu ordnen. Damit kann künftig vermieden werden, dass die Jahresrechnung durch Buchverluste oder -gewinne "verfälscht" wird und einzig wegen Kapriolen an den Finanzmärkten übermässige Schwankungen aufweist."

Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Erlass von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 Stadtverfassung (Zuständigkeiten der Stimmberechtigten), liegt in der Kompetenz des Stadtrates (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 Stadtverfassung). Im Gemeinderat blieb daher die Qualifizierung der Motion als Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) unbestritten.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm an der Sitzung vom 23. August 2023 vorab Kenntnis von der ablehnenden Stellungnahme des Finanzamtes vom 21. Juli 2023. Er schloss sich den verwaltungsseitig ins Feld geführten Argumenten an, dass im Falle einer Einführung einer Spezialfinanzierung für Schwankungsreserven diese zuerst dotiert werden müsste und damit das Budget der Erfolgsrechnung eher weiter belastet als entlastet würde. Ausserdem würden die eigentlichen finanziellen Begebenheiten der Stadt verschleiert, weshalb das Ansinnen auch dem "true and fair view"-Prinzip widerspreche. Schliesslich stellte der Gemeinderat fest, dass die Vorgaben zur Bildung der Schwankungsreserven bereits heute eingehalten werden. Im Resultat kam der Gemeinderat zum Schluss, dem Stadtrat die Ablehnung der Motion und damit die Nichterheblicherklärung zu beantragen. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag ebenfalls auf Nichterheblicherklärung.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 23. August 2023,

beschliesst:

- I. **Die Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023:** Erlass eines Reglements Spezialfinanzierung Schwankungsreserve **wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion der FDP/jll-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023:** Erlass eines Reglements Spezialfinanzierung Schwankungsreserve **wird nicht erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 23. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Motion der SP/GL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mobile Begrünung: Stellungnahme

Sehr geehrte Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Motion

"Mobile Begrünung"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, Möglichkeiten zu schaffen, um im Stadtgebiet mobile Begrünung zu platzieren.

Im Rahmen von Festivals und anderen Anlässen kommt es vor, dass zum Beispiel in der Marktgasse oder auf dem Wuhrplatz Töpfe mit schönen, grossen Grünpflanzen zwecks Deko, Schatten und Raumgestaltung platziert und später wieder abtransportiert werden. Dieses Prinzip soll möglichst über das ganze Jahr angewandt werden.

*Die mobile Begrünung könnte durch lokale Florist*innen, Blumengeschäfte und Gärtnereien, ja vielleicht sogar von interessierten Privatpersonen, für die Stadt kostenlos/als Sponsoring bereitgestellt werden. Mittels Logo-platzierung würde die Sichtbarkeit für das Geschäft gewährleistet. Wer für die Pflege der mobilen Begrünung verantwortlich wäre, müsste geklärt werden. Der Werkhof kümmert sich schon jetzt um die wenigen entstehenden Grünflächen und Pflanztröge und könnte mit mehr Begrünung sicherlich umgehen. Die Firmen, die die Pflanzen bereitstellen, wären wiederum selbst an einer schönen und gesunden Erscheinung interessiert und könnten sich daher allenfalls selbst um die Pflege kümmern. Auch könnte eine Zusammenarbeit mit dem Maxi.Mumm interessant sein.*

Begründung:

Grosse Töpfe können kleinere Bäume, Schilf und Bambus oder Stauden und Sträucher beherbergen. Transportiert oder verschoben werden könnten sie mit Gabelstaplern oder durch integrierte Rollenfunktion. Mobile Töpfe, Tröge und Pflanzgefässe würden ermöglichen, den Raum je nach Bedürfnis zu strukturieren. Auch könnte nach wie vor die Zufahrt von Rettungskräften, Anstössern und Zubringern ermöglicht werden. So kann z.B. für den Markt mehr Platz geschaffen werden, während an heissen Sommertagen mehr Schatten gespendet würde. Eine mobile Begrünung steigert das Wohlbefinden der Bevölkerung. Grün hat erwiesenermassen eine beruhigende Wirkung. Auch aus Klimagründen und zugunsten der Attraktivierung des Stadtgebiets sowie für mehr Lebensraum von Insekten und Kleintieren ist mobile Begrünung eine sinnvolle und einfache Lösung.

Mehr Begrünung entspricht den aktuellen Bestrebungen der Renaturierung. Auch wenn die mobile Begrünung nicht fix und im Boden wäre, so würde sie doch die Natur zurück ins Stadtgebiet holen, wo sie früher einmal mehr Raum einnehmen durfte. Die menschengemachte Umwelt gefährdet die Biodiversität und entfremdet uns von der Natur. Mobile Begrünung leistet einen kostengünstigen und unaufwendigen Beitrag zurück zur Natur. Auch Schulklassen könnten z.B. dank Beschriftungen der Pflanzen mehr über unsere Umwelt und die Biodiversität lernen, indem die mobile Begrünung Teil eines praktischen Unterrichts würde. Andere Städte, wie Biel beispielsweise, kennen mobile Begrünung auch schon und setzten dieses Konzept erfolgreich um."

2. Stellungnahme

a. Zur Qualifizierung der Motion

Der Gemeinderat geht nicht davon aus, dass die Kosten für die Anschaffung der mobilen Begrünung den Betrag von Fr. 150'000.00 überschreiten würden. Deshalb wäre für erforderliche Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung der Gemeinderat zuständig. Es liegt folglich eine Motion mit Richtliniencharakter nach Art. 47 GO SR vor.



b. Inhaltliche Stellungnahme

Der Gemeinderat nahm anlässlich der Sitzung vom 30. August 2023 Kenntnis von der grundsätzlich befürwortenden Stellungnahme des Stadtbauamtes, gemäss welcher eine mobile Begrünung im Zuge der bereits geplanten Projekte zu mobilen Sitzgelegenheiten geprüft werden könnte. Dabei schliesst er sich der Feststellung der Verwaltung an, dass die mögliche Umsetzung mit den bestehenden personellen Ressourcen im Werkhof sowie angesichts des fehlenden Gewächshauses zur Unterbringung der Pflanzen in den Wintermonaten kritisch zu analysieren wäre. Anders als die Stellungnahme der Verwaltung erachtet es der Gemeinderat aber nicht als angezeigt, ein durch die Motion erwähntes Sponsoring der Pflanzkübel durch Unternehmungen oder Privatpersonen bereits zum Vorherein auszuschliessen. Im Resultat kam der Gemeinderat mehrheitlich zum Schluss, dem Stadtrat die Erheblicherklärung der Motion zu beantragen. Für den Fall der Wandelung in ein Postulat lautet der Antrag ebenfalls auf Erheblicherklärung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 30. August 2023,

beschliesst:

- I. **Die Motion der SP/GL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mobile Begrünung wird als Motion mit Richtliniencharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion der SP/GL-Fraktion und GLP/EVP-Fraktion vom 26. Juni 2023: Mobile Begrünung wird erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Erheblicherklärung des Postulates.

- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 30. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Dietrich Pascal (parteilos) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Weichenverbindung zwischen Stammlinie und Neubaustrecke – die Chance des Jahrhunderts für Langenthal!: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Weichenverbindung zwischen Stammlinie und Neubaustrecke – die Chance des Jahrhunderts für Langenthal!"

Anfrage:

In welcher Form und mit welchen Mitteln gedenkt der Gemeinderat, bei den zuständigen Stellen (Bund, Kanton, SBB) Einfluss zu nehmen, um zu erreichen, dass die mit dem Ausbauschnitt 2035 vorgesehene Weichenverbindung zwischen der Neubaustrecke (Bahn2000) und der Stammlinie nicht nur dem Güterverkehr dienen wird, sondern auch dem Personenverkehr und damit insbesondere der Fernverkehrsanbindung Langenthals zugute kommt?

Begründung:

Im Rahmen der Projektierung der Neubaustrecke der Bahn2000 Mattstetten – Rothrist war seinerzeit vorgesehen, die Stammlinie ("alte Linie" Bern – Olten) mit der neuen Fernverkehrsstrecke durch Hochgeschwindigkeitsweichen zu verbinden. Dadurch hätten auch die Errungenschaften der Fernverkehrsverbindungen in Langenthal (so z.B. IC-Halt in Stosszeiten am Morgen und am Abend), wie sie in den Jahren vor 2004 Bestand hatten, gesichert werden können. Zum grossen Nachteil Langenthals wurden diese Hochgeschwindigkeitsweichen als Konsequenz des katastrophalen Eisenbahnunglücks im deutschen Eschede vom Juni 1998 als Risikofaktor hinterfragt und schliesslich weggelassen.

Jahrzehnte später planen die SBB nun allerdings doch wieder, im Rahmen des Ausbauschnitts 2035 die beiden Strecken zwischen Langenthal und Herzogenbuchsee durch eine Weiche zu verbinden. Dem Vernehmen nach soll die Verbindung indes nur dem Güterverkehr dienen. Dies darf keinesfalls akzeptiert werden. Für Langenthal ist und bleibt eine solche Weichenverbindung eine Riesenchance, falls sie auch für den Personenverkehr benutzt werden kann. Dies hat auch der Ausschuss der RVK erkannt. Die Verbindungen in Richtung Solothurn – Biel – Romandie könnten entscheidend verbessert werden. Mit dem Einbau einer zweiten Weiche nordöstlich des Bahnhofs Langenthal wären auch markante Verbesserungen in Richtung Olten – Zürich – Ostschweiz und Zofingen – Luzern – Gotthard möglich.

Gerade der Grossumbau des Bahnhofs Langenthal, der derzeit umgesetzt wird, rechtfertigt es umso mehr, nun nochmals energisch für die Wiederanbindung des Oberaargauer Hauptorts an den Fernverkehr zu kämpfen, um die vor 20 Jahren erlittenen Verluste mindestens teilweise kompensieren zu können – besser spät, als nie. Die wirtschaftliche und nicht zuletzt auch bevölkerungsmässige Entwicklung Langenthals hängt entscheidend von einer guten Anbindung an den Fernverkehr ab. Nachdem mit der Zustimmung zum Autobahnzubringer richtigweise die Strassenanbindung Langenthals verbessert werden kann, muss nun auch im öffentlichen Verkehr nochmals ein Effort erfolgen – damit die Tausende Kubikmeter Beton, welche im Bahnhof Langenthal in diesen Jahren verbaut werden, schliesslich auch die grösstmögliche Wirkung entfalten können!"

2. Vorbemerkungen

Gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Bern, Art. 16 ff, sind die Aufgaben bezüglich der Erarbeitung und Gestaltung der regionalen Angebotskonzepte an die regionalen Verkehrskonferenzen übertragen:

"Art. 16 Regionale Verkehrskonferenzen (RVK)"

¹ Die regionalen Verkehrskonferenzen konstituieren sich selbst. Sie geben sich ein Statut, welches eine angemessene Vertretung aller zugehörigen Gemeinden gewährleistet. Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden sind zu wahren. Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die regionalen Verkehrskonferenzen ernennen einen Ausschuss von fünf bis neun Mitgliedern.



³ Die regionalen Verkehrskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons (Art. 13),
- Mitwirkung bei der Investitionsplanung des Kantons (Art. 13),
- Vorbereitung und Begleitung von Tarifverbunden (Art. 2 und 17),
- Vorbereitung von regionalen Zusatzangeboten (Art. 3 Abs. 2 und Art 18),
- Koordination von Individual- und öffentlichem Verkehr in der Region,
- Mitwirkung beim Erlass der Ausführungsbestimmungen über das Angebot des öffentlichen Verkehrs (Art. 15 Bst. a) und über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden (Art. 15 Bst. h),
- Stellungnahmen zu weiteren verkehrspolitischen Fragen.

⁴ Der Regierungsrat kann den regionalen Verkehrskonferenzen weitere Aufgaben übertragen. Dabei kann er ihnen Verfügungskompetenzen nur übertragen, wenn sie öffentlich-rechtlich organisiert sind. Gegen Verfügungen der regionalen Verkehrskonferenzen kann Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion geführt werden."

Gemäss den Statuten des Vereins RVK bilden die Gemeindepräsidenten der Region Oberaargau die regionale Verkehrskonferenz. Im geschäftsvorbereitenden Ausschuss, dem sogenannten A-RVK, nehmen von Seiten der Stadt Langenthal ein beratendes Mitglied aus der Umwelt- und Energiekommission sowie als stimmberechtigtes Mitglied Stadtpräsident Reto Müller (zur Zeit als Vizepräsident der RVK) teil und die Interessen der Stadt wahr.

Das Projekt Langenthal West - "Spange Önz" ist Bestandteil des "Bundesbeschlusses über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur" (STEP AS 35). Unter Art. 1 Abs. 2 lit. a Ziff. 6. werden im STEP AS 35 verschiedene Massnahmen unter der Bezeichnung "Biel/Bienne – Zürich und Bern – Zürich: Leistungssteigerung und Kapazitätsausbau" geführt. Die "Spange Önz" (als Weichenverbindung zwischen der Neubaustrecke (NBS) und der Stammlinie ist ein Element daraus. Auf Basis des Bundesbeschlusses wurde das Objekt der "Spange Önz" am 26. Januar 2022 in den Sachplan Schiene, Teil Infrastruktur im Objektblatt 4.3 aufgenommen (Status Zwischenergebnis).

Im geplanten Angebotskonzept 35 erhöhen sich die (werk-)täglichen Zugszahlen gegenüber dem aktuellen Angebot wie folgt:

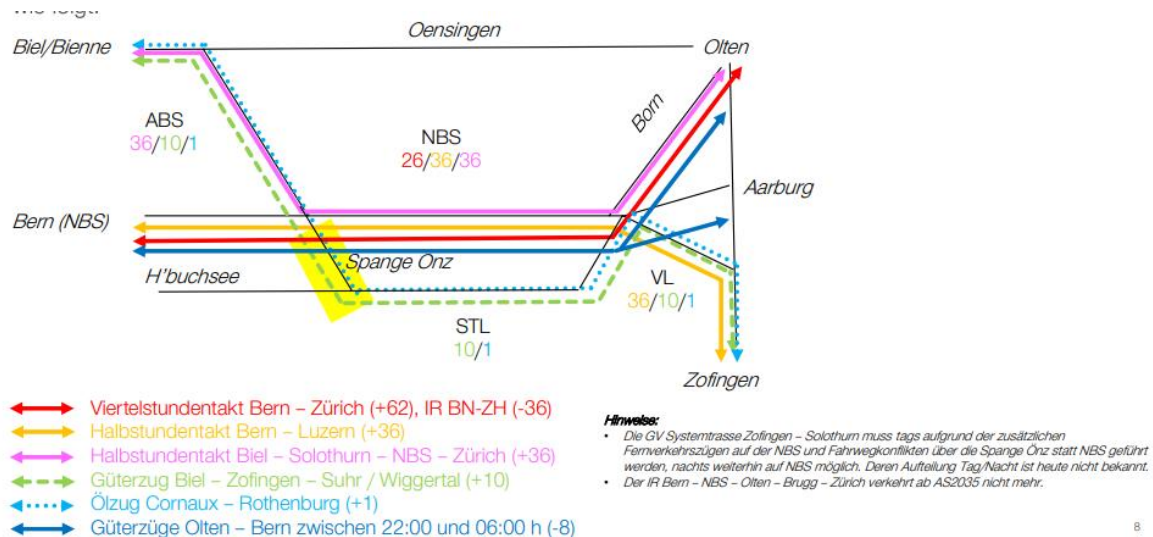


Abbildung 1: SBB Projektpläne Angebotserweiterung 2035

Die "Spange Önz" ermöglicht das Führen gewisser Züge gemäss Schritt "Zwischenergebnis zum Angebotsabschluss 25" über eine Verbindungslinie von der Ausbaustrecke (ABS) auf die Stammlinie. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Infrastruktur insbesondere zur Erhöhung des Güterverkehrs auf der Stammlinie eingesetzt wird.



Gemäss Rückfrage bei den SBB werde das Einzel-Projekt "Spange Önz", wie derzeit geplant, baulich so realisiert, dass über diese Strecke Züge des Güter- und des Personenverkehrs fahren können. Aus technischer Sicht wird es hier also keine Einschränkung geben. Hingegen werde es vermutlich so sein, dass ein Angebot mit Personenverkehr über diese "Spange Önz" je nach Fahrplanlage noch weitere Infrastruktur bedinge. Diese Infrastruktur sei derzeit nicht im genannten Ausbauschritt vorgesehen und entsprechend noch nicht "bestellt".

Das zusätzliche Angebot der jetzigen Planung wird im Rahmen von sogenannten Ausbauschritten (die Spange ist nur ein Element des STEP AS 35) festgelegt und die dazu notwendige Infrastruktur vom Nationalrat auf Basis entsprechender Botschaften freigegeben. Die Erarbeitung der Botschaften erfolgt im Lead durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) unter Einbezug der Kantone und den betreibenden Bahnen. Im Kanton Bern sind die Gemeinden vorberatend durch die RVKs einbezogen. Sie tragen insbesondere für den Regionalverkehr entsprechende Verantwortung – auch finanziell als Mitbestellende des Angebotes.

Eine Bestellung von zusätzlichen Personenverkehrszügen bei den Bahnen muss somit via Kanton in einen entsprechenden Ausbauschritt und in das Angebotskonzept ab 2035 eingebracht werden.

3. Beantwortung der Frage

Frage: *In welcher Form und mit welchen Mitteln gedenkt der Gemeinderat, bei den zuständigen Stellen (Bund, Kanton, SBB) Einfluss zu nehmen, um zu erreichen, dass die mit dem Ausbauschritt 2035 vorgesehene Weichenverbindung zwischen der Neubautrecke (Bahn2000) und der Stammlinie nicht nur dem Güterverkehr dienen wird, sondern auch dem Personenverkehr und damit insbesondere der Fernverkehrsanbindung Langenthals zugute kommt?*

Antwort: Die Mitglieder des A-RVKs sind sich der Bedeutung der zusätzlichen Möglichkeiten, welche eine solche Weiche mit sich bringen könnte, sehr bewusst. Die Meinung des Interpellanten, dass eine solche Infrastrukturanlage nicht nur dem Güterverkehr (plus 47 Züge pro Tag) auf der Stammlinie zu dienen habe, wird sowohl vom A-RVK als auch vom Gemeinderat geteilt.

Aus diesem Grund beschloss die A-RVK am 23. März 2023 eine Potentialstudie für eine Direktverbindung Zofingen – Langenthal – Solothurn. Die Auftragsgeberinnen sind die Region Oberaargau (im Lead) und zofingenRegio mit finanzieller Unterstützung und Beteiligung des AÖV (BE) und VVL (LU). Das Ergebnis ist Ende Jahr zu erwarten. Darin ist auch eine (erweiterte) Abklärung als Tangentialverbindung Biel-Solothurn-Langenthal-Zofingen-Sursee enthalten.

Gemäss Information des für die RVK2 AÖV-Zuständigen wird zurzeit eine zweite Potentialabklärung dazu erarbeitet. Diese wird aber nicht von der A-RVK, sondern seitens SBB erarbeitet. Die Vorgaben dieser zweiten Abklärung sind dem Gemeinderat nicht näher bekannt.

Unbestrittenermassen könnte die Reisezeit ab Langenthal (respektive Zofingen) insbesondere nach Solothurn und Biel massiv verkürzt werden. Die Ergebnisse der Potentialstudie werden innerhalb der A-RVK wiederum diskutiert. In dieser sitzen auch Vertretungen der Bahn- und Busbetreibenden und des Amtes für öffentlichen Verkehrs (AÖV) ein. Ebenfalls werden die Ideen und Potentiale in die Erarbeitung des regionalen Angebotskonzepts (RAK) Region Oberaargau für den Zeitraum von 2027 bis 2030 mit aufgenommen.

Es zeigt sich bereits heute, dass eine Abstimmung und Verbesserung des Regionalverkehrs hinsichtlich des Nutzungspotentials für den Umstieg auf die Bahn unabdingbar sind, um einen Angebotsausbau gegenüber den übergeordneten Stellen rechtfertigen zu können. Denn leider besteht momentan noch wenig Hoffnung, dass im STEP AS35 die SBB von sich aus eine Angebotsverbesserung für unsere Region in Betracht zieht, eher das Gegenteil muss befürchtet werden. Der STEP AS35 sieht ebenfalls eine Angebotssteigerung im Personenverkehr vor, aber nicht mit Halt in Langenthal. Gemäss Planung sollen die zusätzlichen Personenzüge nur "durchfahren".

Die SBB wird eine Angebotsverbesserung für unsere Region wohl nur angehen, wenn der Auftrag dazu vom BAV kommt. Und dieses agiert oder reagiert vor allem basierend auf den kantonalen Bestellungen und Eingaben. Hier gilt es weiter und weiterhin anzusetzen, damit gerechtfertigte Hoffnung bleibt, dass der STEP AS 35 nicht nur Lasten der Stammlinie, sondern auch Verbesserungen im Personenverkehr mit sich bringen könnte. Letztlich ist es der Grosse Rat des Kanton Bern, welcher über den Entscheid zu den jeweiligen Angebotsbeschlüssen die Bestellung an den Bund einreicht. Insofern bestünde mit einem entsprechenden und gut begründeten Antrag – sollten alle Vorgespräche nicht wirken – auch die Möglichkeit, durch Mitglieder des Grossen Rates direkt



auf eine Angebotsverbesserung einzuwirken (vgl. Schliessen des Halbstundentakts im Regio- und Interregioverkehr).

Zusammenfassend darf dem Interpellanten versichert werden, dass die für die Interessen des öffentlichen Verkehrs beauftragten Mandatsträgerinnen und -träger Langenthals, insbesondere der Stadtpräsident, sich für das Anliegen weiterhin stark einsetzen werden. Dazu werden zu gegebener Zeit die notwendigen Mittel ergriffen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 30. August 2023,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation Dietrich Pascal (parteilos) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023:** Weichenverbindung zwischen Stammlinie und Neubaustrecke – die Chance des Jahrhunderts für Langenthal! **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 30. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 26. Juni 2023: Erhöhung des Referenzzinssatzes. Was unternimmt der Gemeinderat um die Mieter*innen zu schützen?: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Erhöhung des Referenzzinssatzes. Was unternimmt der Gemeinderat um die Mieter*innen zu schützen?"

Anfrage:

Die SP/GL-Fraktion bittet den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Mietverträge sind aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes in Langenthal voraussichtlich von einer Mietzinserhöhung betroffen?
2. Wie hoch sind die jährlichen Wohnzuschüsse im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der AHV/IV-Zusatzleistungen? Um wie viel werden die Wohnzuschüsse ansteigen müssen, wenn die Mieten nun aufgrund des erhöhten Referenzzinssatzes steigen?
3. Wie kann der Gemeinderat sicherstellen, dass sich alle Mieter*innen ohne grossen Aufwand darüber informieren können, ob eine angekündigte Mietzinserhöhung nicht zulässig bzw. missbräuchlich ist, und wie sie in solchen Fällen vorgehen können?
4. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, Mieter*innen bei der Anfechtung von missbräuchlich erhöhten Mieten zu unterstützen?
5. Unterstützt Gemeinderat eine periodische Renditenkontrolle? Welche weiteren Massnahmen können in Langenthal unternommen werden, um überhöhte und widerrechtliche Mietzinse zu bekämpfen, den Anstieg der Mieten zu dämpfen um damit zum Schutz der Kaufkraft beizutragen?
6. Welche Massnahmen erwartet der Gemeinderat von Bund und Kanton, um den Anstieg der Mieten zu dämpfen?
7. Welche Massnahmen trifft, resp. plant der Gemeinderat generell, um die Kaufkraft der Menschen in Langenthal zu schützen?

Begründung:

Der hypothekarische Referenzzinssatz ist am 1. Juni 2023 von 1,25 Prozent auf 1,5 Prozent gestiegen. Einige Vermieter*innen haben nun das Recht, ihre Mieten um bis zu 3 Prozent zu erhöhen. Ausserdem ist davon auszugehen, dass der Referenzzinssatz weiter steigen wird, vermutlich bereits im Dezember auf 1,75 Prozent. Dies ist nach der jüngsten Erhöhung des Leitzinses durch die Nationalbank umso wahrscheinlicher. Zusammen mit der Erhöhung im Juni 2023 würde dies für viele Mieter*innen zu einer Mietzinserhöhung von bis zu sechs Prozent führen.

Gemäss Schätzungen der Zürcher Kantonalbank sind gesamtschweizerisch rund die Hälfte aller Mietverträge von einer solchen Mietzinserhöhung betroffen. Das sind mehr als eine Million Haushalte.

Diese Mietzinserhöhung verschärft eine bereits kritische Situation: Eine Studie des unabhängigen Institutes Büro BASS im Auftrag des Mieterverbandes zeigt, dass die Mieten gegenüber der im Gesetz vorgesehenen Renditenbeschränkung um rund 40% zu hoch sind. In konkreten Zahlen heisst dies, die Mietenden haben im Jahr 2021 schweizweit 10,5 Milliarden Franken zu viel bezahlt respektive pro Haushalt und Monat 370 Franken.

Auch wenn die Wohnungsmarktsituation in Langenthal (noch) nicht mit jenen in den grösseren Städten verglichen werden kann, so gilt es in jüngerer Zeit dennoch festzustellen, dass auch im Oberaargau die Leerwohnungsbestände sinken. Zusammen mit der Erhöhung des Referenzzinssatzes werden die Mieten also auch in Langenthal für viele Menschen eine grösser werdende finanzielle Belastung darstellen.

Hinzu kommt, dass steigende Preise bei Gas- und Heizöl die Nebenkosten laufend erhöhen. Die Krankenkassenprämien werden auf 2024 voraussichtlich weiter steigen. Gleichzeitig stagnieren Löhne und Renten. Den Menschen bleibt so immer weniger Geld zum Leben, die Kaufkraft ist unter Druck."



2. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat geht mit den Interpellantinnen und Interpellanten einig, dass Mietzinse einen massgeblichen Teil des monatlichen Budgets ausmachen und sich deshalb bei Mietzinserhöhungen, welche (vorliegend in dieser Interpellation) durch die Erhöhung des Referenzzinssatzes begründet sind, wirtschaftlich belastend auswirken können. Die Interpellation stellt deshalb die Frage: Was unternimmt der Gemeinderat, um die Mieterinnen und Mieter zu schützen?

Das Verhältnis zwischen Vermieter/innen und Mieter/innen ist in der Schweiz ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen, geregelt im schweizerischen Obligationenrecht (OR). Im Laufe der Jahrzehnte gestaltete der Staat als Gesetzgeber das Mietrecht unter anderem mit zahlreichen Mieter/innenschutzbestimmungen aus. Diese gesetzlichen Verfeinerungen war unstrittig berechtigt und nötig, weil Wohnen, anders, als dies beispielsweise im Bereich des ebenfalls im OR reglementierten Kaufs, des Tausches oder anderer privatrechtlichen Vertragsverhältnissen der Fall ist, ein existenzielles Gut mit besonderen Marktmechanismen darstellt, und somit das Herstellen des Gleichgewichts zwischen den Interessen der Mieterschaft und der Vermieterschaft eine erhöhten Regelungsdichte bedingt.

Trotz dieser Regelungsdichte bleibt das Mietvertragsverhältnis im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der sich daraus ergebenden Mechanismen (wie das beispielsweise bei der Abhängigkeit zwischen Referenzzinssatz und Mietzinshöhe der Fall ist) ein privatrechtliches Vertragsverhältnis. Es ist deshalb zum einen Sache der Vertragsparteien (und nicht der öffentlichen Hand), sich im Rahmen dieser geltenden gesetzlichen Regelungen und Mechanismen zu vereinbaren, und es ist zum anderen auch Sache der Vertragsparteien, ihre ihnen zustehenden Rechte selbständig wahrzunehmen (vorbehalten bleiben natürlich Regulationen, die sich aus anderen Rechtsgebieten [hier insbesondere: wirtschaftliche Sozialhilfe, AHV-Gesetzgebung] in Mietverhältnisse hinein erstrecken und dem Willen der Mietvertragsparteien weitgehend entzogen sind. Hier sind die amtlichen Mitwirkungspflichten selbstverständlich umzusetzen.). Auch sind das bestehende gesetzliche Mietrechtskonstrukt und die sich daraus ergebenden Mechanismen so gestaltet, dass sich Veränderungen, wie die Erhöhung oder die Senkung des Referenzzinssatzes, zeitweilig zu Lasten der einen und/oder der anderen Mietvertragspartei auswirken können. Aus diesen Gründen steht der Gemeinderat staatlichen Zusatzschutzzvorkehrungen, über die bestehenden Schutzbestimmungen des Mietrechts hinaus, generell und insbesondere auf Stufe der Stadt zurückhaltend gegenüber.

Der Gemeinderat geht bei seinen nachfolgenden Antworten zu den in der Interpellation gestellten Fragen von diesem Grundverständnis aus.

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie viele Mietverträge sind aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes in Langenthal voraussichtlich von einer Mietzinserhöhung betroffen?

Antwort: Die Abhängigkeit von Referenzzinssatz und Mietzinshöhe ist ein gesetzlich geregelter Mechanismus im Mietrecht und gilt für eine grosse Anzahl bestehender Mietverhältnisse. Die konkrete Anzahl ist dem Gemeinderat nicht bekannt.

Frage 2: Wie hoch sind die jährlichen Wohnzuschüsse im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der AHV/IV-Zusatzleistungen? Um wie viel werden die Wohnzuschüsse ansteigen müssen, wenn die Mieten nun aufgrund des erhöhten Referenzzinssatzes steigen?

Antwort: Zu diesen beiden Fragestellungen kann der Gemeinderat folgende Antworten geben:

A. Wirtschaftliche Sozialhilfe

"Wohnzuschüsse"

Die bernische Sozialhilfe, dem Vernehmen nach im Gegensatz zu Regelungen im Kanton Zürich, kennt den Begriff "Wohnzuschüsse" nicht. Mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützte Personen haben bei der Ermittlung der Sozialhilfeleistung (Budgetberechnung) Anspruch auf die Anrechnung eines Nettomietzinses (Mietzins ohne Nebenkosten). Die Höhe des anrechenbaren Mietzinses wird durch die kommunale Sozialbehörde gemessen an der Haushaltsgrösse limitiert. Wird diese Mietzinslimite (siehe sogleich) überschritten, erfolgt die Prüfung, ob der Umzug in eine günstigere Wohnung zumutbar ist.



Mietzinslimiten

Die kommunale Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest. Für jede Haushaltsgrösse (1 Person, 2 Personen etc.) werden so genannte Mietzinslimiten pro Gemeinde/Sozialdienst festgelegt. Die aktuell geltenden Limiten wurden vor über 20 Jahren festgelegt und entsprechen unabhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes nicht mehr dem aktuellen regionalen Wohnungsmarkt.

Falls der kommunale Sozialdienst einen Wohnungswechsel als zumutbar erachtet (Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung, Alter, Gesundheitszustand, Grad der Integration), wird die unterstützte Person schriftlich angewiesen, eine richtlinienkonforme Wohnung zu suchen. Entscheidet sich die Person gegen einen Umzug, trägt sie spätestens nach drei Monaten den überhöhten Mietzinsanteil selber, aus dem Grundbedarf.

Maximale Ansätze für Netto Mietzinse (Stand 1. Juni 2023):

1 Person Fr. 500.00 exkl. Nebenkosten (18 - 25 - jährig)

1 Person Fr. 750.00 exkl. Nebenkosten (ab 25 - jährig)

2 Personen Fr. 1'000.00 exkl. Nebenkosten

3 Personen Fr. 1'200.00 exkl. Nebenkosten

4 Personen Fr. 1'350.00 exkl. Nebenkosten

5 Personen Fr. 1'500.00 exkl. Nebenkosten

Jede weitere Person plus Fr. 150.00 exkl. Nebenkosten

Die *Sozialdienstleitenden der Region Oberrhein* erarbeiten aktuell Berechnungen als Grundlage für die Sozialbehörden zur Anpassung dieser jahrzehntealten Mietzinslimiten. Dieser Prozess wurde bereits begonnen, bevor die Erhöhung des Referenzzinssatzes bekannt wurde.

Die kommunalen Sozialdienste sind verpflichtet, regelmässig zu prüfen, dass den Mietverhältnissen der unterstützten Personen kein zu hoher Referenzzinssatz zugrunde liegt. Liegt der im konkreten Mietvertrag angegebene Referenzzinssatz über dem vom Bundesamt für Wohnungswesen publizierten Wert, soll ebenfalls eine Herabsetzung des Mietzinses verlangt werden. Das *Sozialamt der Stadtverwaltung* unterstützt und berät die unterstützten Personen bei der Geltendmachung des tieferen Referenzzinssatzes, oder aber bei der Überprüfung von angekündigten Mietzinserhöhungen aufgrund eines höheren Referenzzinssatzes.

Wenn beim Sozialamt aufgrund der Erhöhung des Referenzzinssatzes im Juni 2023 amtliche Formulare zur Anpassung der Nettomietzinse eingehen (was in rund 30 Dossiers der Fall war), werden diese von den Sozialarbeitenden auf ihre Gültigkeit und Korrektheit geprüft. Bei erkennbar missbräuchlichen Mietzinsanpassungen werden unterstützte Personen von den Sozialarbeitenden darauf hingewiesen, und sie werden im Anfechtungsverfahren, wenn nötig beraten und unterstützt.

Übersteigen die Nettomietzinse aufgrund des erhöhten Referenzzinssatzes die aktuell geltenden Mietzinslimiten des Sozialamtes, wird die gesamte Nettomiete von der Sozialhilfe getragen.

Statistische Angaben: Aktuelle Zahlen aus dem Sozialamt der Stadtverwaltung: In 128 Dossiers von mit Sozialhilfe unterstützten Haushalten wird ein überhöhter Mietzinsanteil vom Grundbedarf abgezogen. Dies entspricht knapp 30% bei 450 aktiven Dossiers (Stand 1. Juni 2023). Durchschnittlich werden pro Dossier Fr. 110.00 vom Grundbedarf in Abzug gebracht.

Per 10. Juli 2023 gingen beim Sozialamt Langenthal 30 amtliche Formulare ein, mittels welchen die Nettomietzinse an den neuen Referenzzinssatz angepasst werden. Die angekündigten Mietzinsanpassungen erfolgten bis jetzt alle rechtmässig. Es ist damit zu rechnen, dass es bei 2/3 der erhöhten Nettomietzinsen zu einer Überschreitung der Mietzinslimiten kommt.



Fragebeantwortung aus der Perspektive der wirtschaftlichen Sozialhilfe:

a) Jährliche "Wohnzuschüsse" (diese Ausführungen sind unabhängig vom Thema Referenzzinssatz)

"Wie hoch sind die jährlichen Wohnzuschüsse im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der AHV/IV-Zusatzleistungen?"

Das Sozialamt der Stadtverwaltung leistet im Rahmen der Sozialhilfeleistungen wie erwähnt keine "Wohnzuschüsse" im Sinne von Zusatzleistungen, solche sind im bernischen Recht nicht bekannt. *Wie ausgeführt, tragen die Sozialhilfeempfangenden die Anteile, welche die Mietzinslimiten übersteigen, selber (Abzug vom Grundbedarf).* Diese Regelung steht mit der Höhe des Referenzzinssatzes in keinen Zusammenhang. Gemäss Hochrechnung der statistischen Angaben vom Juni 2023 beträgt dieser Anteil selbst getragener Mietzinskosten im Jahr 2023 voraussichtlich Fr. 169'800.00, bei Bruttowohnkosten des Sozialamtes Jahr 2023 von voraussichtlich Fr. 3'950'044.00.

Bei dieser Berechnung gilt es zu beachten, dass viele unterstützte Personen ein Teileinkommen erzielen oder sich Sozialhilfe in Erwartung einer Sozialversicherungsleistung bevorschussen lassen müssen. In diesen Fällen werden natürlich die Erträge mit den berechneten Wohnkosten anteilmässig verrechnet.

Die für die Stadt Langenthal geltenden Mietzinslimiten wurden vor über 20 Jahren festgelegt und entsprechen wie erwähnt nicht mehr der aktuellen Marktlage. Die in Bearbeitung stehende Anpassung der Mietzinslimiten in der Region Oberaargau und die Erhöhung des Referenzzinssatzes fallen zufälligerweise auf dieselbe Zeit. In Anbetracht der zunehmenden Anzahl an unterstützten Personen, welche aufgrund des beschränkten Angebotes am Wohnungsmarkt keine Wohnung innerhalb "ihrer Mietzinslimite" finden und deshalb einen Abzug vom Grundbedarf in Kauf nehmen müssen, ist eine Anpassung unabhängig von der weiteren Entwicklung des Referenzzinssatzes angezeigt.

Im Kanton Bern gibt es auch keine Zusatzleistung, also keine "Wohnzuschüsse" zu Mietkosten, die ergänzend zur Ergänzungsleistung der AHV/IV seitens der Gemeinden gewährt würden. Ausführliche Antwort zur Situation siehe Folgefragen.

b) Anstieg Wohnzuschüsse wegen gestiegenem Referenzzinssatz

"Um wie viel werden die Wohnzuschüsse ansteigen müssen, wenn die Mieten nun aufgrund des erhöhten Referenzzinssatzes steigen."

Für den Fall, dass sich der Mietzins einer unterstützten Person vor der Erhöhung des Referenzzinssatzes noch in "ihrer" Mietzinslimite befand, wegen der Erhöhung des Referenzzinssatzes nun aber darüber liegt, gilt folgendes:

Seit anfangs Juni 2023 bis 10. Juli 2023 gingen wie ausgeführt in 30 Dossiers Ankündigungen für Mietzinserhöhungen aufgrund des gestiegenen Referenzzinssatzes beim Sozialamt ein. Eine Prognose, wie viele Ankündigungen noch folgen werden, ist schwierig. Für die bereits geprüften Ankündigungen kommt es maximal zu einer überschrittenen Mietzinslimite von Fr. 20.00 pro Monat und Dossier. **Die wirtschaftliche Sozialhilfe kommt für über den Mietzinslimiten liegende Mietzinse auf, wenn die Überschreitung durch den angepassten Referenzzinssatz begründet ist.** So übernimmt die Sozialhilfe voraussichtlich in der Summe der betroffenen Dossiers Fr. 1'800.00 im Zeitraum für die verbleibenden Monate Oktober bis Dezember 2023. Gleich verhält sich das Sozialamt aus Gleichbehandlungsgründen bei Mietzinsen in Dossiers, die zwar über der Mietzinslimite liegen, nun aber nochmals ansteigen.

B. Finanzamt, AHV-Zweigstelle: Ergänzungsleistungen

Im Kanton Bern gibt es auch keine Zusatzleistung, also keine "Wohnzuschüsse" zu Mietkosten, die ergänzend zur Ergänzungsleistung der AHV/IV seitens der Gemeinden gewährt würden.

In den Ergänzungsleistungen, die nach Bundesrecht geregelt sind, sind anteilige Vergütungen für die Mietzinse enthalten. Die anteiligen Mietzinse in den Ergänzungsleistungen berechnen sich nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistung zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). Sofern dortige maximal anrechenbare Mietzinse, zum Beispiel als Folge einer Erhöhung der Mietzinse wegen einem höheren Referenzzinssatz, überschritten werden, geht diese Mehrbelastung zu Lasten der Ergänzungsleistungsempfängenden.



Frage 3: Wie kann der Gemeinderat sicherstellen, dass sich alle Mieter*innen ohne grossen Aufwand darüber informieren können, ob eine angekündigte Mietzinserhöhung nicht zulässig bzw. missbräuchlich ist, und wie sie in solchen Fällen vorgehen können?

Antwort: Der Zugang zu Informationen zum Mietrecht im Allgemeinen und im Zusammenhang mit Mietzinserhöhungen im Besonderen ist generell sehr niederschwellig und umfassend möglich (Internet, Medienverlautbarungen, Rechtsbelehrungen auf dem Mietzinserhöhungsformular, [telefonische] unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle bei den regionalen Schlichtungsbehörden, Rechtsauskunftsstellen der Mieterinnen- und Mieterverbänden etc.), und der Stand des Allgemeinwissens über die mietrechtlichen Zusammenhänge ist in der Wahrnehmung des Gemeinderates in der Bevölkerung vorhanden. Aus der Sicht des Gemeinderates besteht deshalb diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf. Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe und im Ergänzungsleistungsbereich erfolgen zudem, wie ausgeführt, individuelle Beratungen und Unterstützungen.

Frage 4: Kann sich der Gemeinderat vorstellen, Mieter*innen bei der Anfechtung von missbräuchlich erhöhten Mieten zu unterstützen?

Antwort: Im Sinn einer allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsstelle nicht, abgesehen von den beschriebenen Situationen in den Bereichen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und im Ergänzungsleistungsbereich, wo individuelle Beratungen und Unterstützungen erfolgen. Die Begründung ergibt sich aus der einleitenden Vorbemerkung sowie aus der Antwort zu Frage 2 und 3.

Frage 5: Unterstützt Gemeinderat eine periodische Renditenkontrolle? Welche weiteren Massnahmen können in Langenthal unternommen werden, um überhöhte und widerrechtliche Mietzinse zu bekämpfen, den Anstieg der Mieten zu dämpfen um damit zum Schutz der Kaufkraft beizutragen?

Antwort: Einer generellen periodischen staatlichen Renditekontrolle steht der Gemeinderat (unter anderem, nach dem aktuellen Wissensstand, aus administrativen und Personalressourcengründen) negativ gegenüber, jedenfalls auf Stufe der Stadt. Zudem fehlt es für ein solches Instrument (und für die Erhältlichmachung der für die Beurteilung notwendigen Unterlagen) an einer gesamtschweizerischen geltenden gesetzlichen Grundlage.

Betreffend die Möglichkeiten zur Anfechtung von "überhöhten und widerrechtlichen Mietzinsen" (= Wortwahl der Interpellation) wird auf die Mieter/innenschutzregelung verwiesen, deren Inanspruchnahme Sache der Mieter/innen ist.

Flächendeckende kostendämpfende Massnahmen im Bereich der Mietzinse als, wie die Interpellation zum Ausdruck bringt, Beitrag zu einer flacher/en Teuerungsentwicklung erachtet der Gemeinderat allein für die Stadt Langenthal als wirkungslos (die Teuerung wird nicht pro Gemeinde ermittelt), abgesehen von den damit wohl zusammenhängenden Folgekosten. Ebenso steht für den Gemeinderat beispielsweise der gemeinnützige Wohnungsbau (als städtische Aufgabe) nicht im Vordergrund. Dies vor allem deshalb, weil erwähnt werden darf, dass sich bestehende Strukturen, an denen die Stadt beteiligt ist (Wohnbaugesellschaft Langeten AG, Bauge nossenschaft Freiland) sich in dieser Richtung bereits erfolgreich engagieren.

Frage 6: Welche Massnahmen erwartet der Gemeinderat von Bund und Kanton, um den Anstieg der Mieten zu dämpfen?

Antwort: In der aktuellen politischen Diskussion werden zahlreiche neue Ansätze zur Regulierung des Mietrechts und der damit verbundenen Mechanismen sowie zum Wohnungsmarkt im Allgemeinen erwogen. Deren Ausbreitung und Würdigung ginge an dieser Stelle zu weit. Die Erwartung des Gemeinderates in Richtung Bund und Kanton geht – in Anbetracht, dass Wohnen wie einleitend erläutert ein existenzielles Gut darstellt – dahin, dass die zuständigen politischen Behörden die Entwicklungen aufmerksam verfolgen und bei Bedarf regulatorisch eingreifen. Dabei sollen die Interessen aller Beteiligten gleichermassen gewichtet werden.



Frage 7: Welche Massnahmen trifft, resp. plant der Gemeinderat generell, um die Kaufkraft der Menschen in Langenthal zu schützen?

Antwort: Generell versucht der Gemeinderat, seine Politik so zu gestalten, dass nicht Teuerungsanheizungen verursacht werden, wobei sich diesbezügliche Widersprüche nicht immer vermeiden lassen (Stichwort: antizyklisches Investitionsverhalten der Stadt zur Vermeidung eines zusätzlichen Preisdrucks im baulichen Investitionsbereich durch eine hohe Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand).

Bei der jährlichen Gehaltsanpassung für das städtische Personal prüft der Gemeinderat im Rahmen der ihm gemäss dem jeweils geltenden Budget zustehenden finanziellen Möglichkeiten (Stichwort: Besoldungsreserve) die Entwicklung der Kaufkraft und legt entsprechende Massnahmen nach Rücksprache mit dem städtischen Personalverband fest. Diese Massnahme betrifft selbstverständlich alle Mitarbeitenden mit Anteil am Teuerungsausgleich, nicht nur Mitarbeitende mit Wohnsitz in Langenthal.

Im Bereich der gebührenfinanzierten Bereiche strebt der Gemeinderat eine ausgeglichene Rechnung der Spezialfinanzierungen an, behält dabei aber auch hier im Auge, möglichst keine teuerungssteigernde Entwicklung zu fördern. Ebenso steht der Gemeinderat diesbezüglich im laufenden Austausch mit der IB Langenthal AG, deren Gebührenhöhe der Gemeinderat jedoch respektiert.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 16. Augst 2023,

beschliesst:

- 1. Die Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 26. Juni 2023:** Erhöhung des Referenzzinssatzes. Was unternimmt der Gemeinderat um die Mieter*innen zu schützen? **wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.**
- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 16. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Interpellation Zaugg-Streuli Franziska (FDP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Stand Gesamtsanierung Kugelfang Hinterberg und Neugestaltung Kinderspielplatz Tierpark: Beantwortung und Antrag auf Abschreibung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation

"Stand Gesamtsanierung Kugelfang Hinterberg und Neugestaltung Kinderspielplatz Tierpark

Anfrage:

Mit der Genehmigung der erheblich erklärten Motion mit Weisungscharakter vom 27. März 2017 beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat schnellstmöglich eine Vorlage zur Gesamtsanierung des Kugelfangs und der Neugestaltung des Kinderspielplatzes auszuarbeiten und diese dem Stadtrat vorzulegen.

Am 26. August 2019 informierte der Gemeinderat letztmals und forderte eine Fristenverlängerung um eine Kostenverteilungsverfügung bei Bund und Kanton beantragen zu können. Nun sind fast vier Jahre vergangen....

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sanierung Kugelfang:

- a) Wie ist der Stand der beantragten Kostenteilungsverfügung für die Gesamtsanierung des Kugelfangs?*
- b) Wie hoch werden sich die Beiträge von Bund und Kanton für die Bodensanierung belaufen?*
- c) Wurde von der Stadt ein Sanierungskonzept beim Kanton eingereicht?*
- d) In welcher Frist kann der Kugelfang saniert werden?*

2. Neugestaltung Kinderspielplatz:

- a) Weshalb wurde ein anderer Standort für den Kinderspielplatz ausgearbeitet?*
- b) Auf welchem Stand sind die Planungsarbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes?*
- c) Mit dem bekannten Widerstand der Anwohner, wäre es nicht sinnvoller, am alten Standort des Spielplatzes festzuhalten und diesen mit der Sanierung des Kugelfanges gemeinsam zu sanieren?*
- d) Auf welchem Stand sind die Planungsarbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes?*

3. Welches sind die nächsten Schritte und wann werden diese zeitlich erfolgen?

Begründung:

Bezüglich des Kinderspielplatzes Tierpark wird in der Bevölkerung immer noch viel diskutiert und der Unmut, dass sich die Neugestaltung so in die Länge zieht, ist spürbar. Es ist meiner Meinung nach von öffentlichem Interesse, dass der Gemeinderat über den aktuellen Stand informiert."

2. Vorbemerkungen: Chronologische Darstellung der Vorgeschichte / Entwicklungsschritte

- | | |
|---------------------|---|
| 27. März 2017: | Einreichung der Motion |
| 11. September 2017: | Aufsplittung der Motion in Teilbereich Gesamtsanierung Kugelfang Hinterberg und Teilbereich Neugestaltung des Kinderspielplatzes Tierpark; Erheblicherklärung und Qualifizierung als Motion mit Weisungscharakter des Teilbereichs Gesamtsanierung Kugelfang Hinterberg durch den Stadtrat
Der Teilbereich Neugestaltung des Kinderspielplatzes Tierpark wurde in das Spielplatzkonzept aufgenommen und wird unabhängig von der Kugelfang-Sanierung bearbeitet |
| 13. Juni 2018: | Genehmigung des Kredites zur Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes durch den Gemeinderat |
| 11. Januar 2019: | Fertigstellung des Sanierungskonzeptes durch die Firma Geotest AG |
| 2. Juni 2019: | Beantragung der Kostenteilungsverfügung beim Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) |



26. August 2019:	Genehmigung der Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2020 für die Umsetzung der Motion durch den Stadtrat
Februar – Juli 2020:	Suche nach quantitativen Angaben zur Nutzung der Schiessanlage durch das Militär
6. Mai 2020:	Schreiben des AWA bezüglich der Motion Salzmann
13. August 2020:	Antrag auf Fristverlängerung bis 31. Dezember 2024 beim Stadtrat
26. Oktober 2020:	Genehmigung der Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2024 für die Umsetzung der Motion durch den Stadtrat
18. Februar 2021:	Kostenteilungsverfügung durch das AWA
30. März 2022:	Beratung Vorprojekt Spielplatz Tierpark im Gemeinderat
11. Januar 2023:	Beratung des Bauprojektes Spielplatz Tierpark im Gemeinderat

3. Beantwortung der Fragen

Frage 1a: Wie ist der Stand der beantragten Kostenteilungsverfügung für die Gesamtsanierung des Kugelfangs?

Antwort: Die Kostenteilungsverfügung wurde am 18. Februar 2021 erlassen.

Frage 1b: Wie hoch werden sich die Beiträge von Bund und Kanton für die Bodensanierung belaufen?

Antwort: Bei der Sanierung von Altlasten gibt es verschiedene Vorgehensweisen: Bei einer altlastenrechtlichen Sanierung ist das Sanierungsziel ein Belastungswert von weniger als 300 mg Blei / kg Boden. Bei Erreichen dieser Zielwerte gibt es keine Nutzungseinschränkungen mehr, jedoch verbleibt der Standort im Kataster für belastete Standorte (KbS). Bei einer Totalsanierung liegt der Zielwert bei weniger als 50 mg Blei / kg Boden, wodurch der Standort anschliessend aus dem KbS gelöscht werden kann.

In der Kostenteilungsverfügung wird mit Gesamtkosten von Fr. 1'760'000.00 gerechnet (Kostengenauigkeit +/- 20 Prozent) für die altlastenrechtliche Sanierung des im KbS geführten Perimeters mit dem Ziel 300 mg Blei / kg Boden (also nicht einer Totalsanierung). Für diesen Perimeter konnte nachgewiesen werden, dass die Belastung durch die Nutzung des Standortes als Kugelfang entstand. Gemäss der Kostenteilungsverfügung werden die Kosten wie folgt geteilt:

Zusammenfassend ergeben sich, gemäss gegenwärtig gültiger gesetzlicher Grundlage und der im Kanton Bern gängigen Vollzugspraxis, folgende Kostenanteile:

Gesamtkosten (Sanierungsziel 300 mg Blei / kg Boden)	Fr.	1'760'000. —
- Anteil VBS (10 % am Verhaltensstöreranteil von 80 %)	Fr. -	140'800. —
- Bundesbeitrag: 31 Scheiben à Fr. 8000.—	Fr. -	248'000. —
Restkosten	Fr.	1'371'200. —
80 % Verhaltensstörer-Anteil an Restkosten (Schützengesellschaft)	Fr.	1'065'960. —
- Anteil der Schützen (31 Scheiben à Fr. 1000. —)	Fr. -	31'000. —
Ausfallkosten Kanton (Beitrag Kant. Abfallfonds)	Fr.	1'034'960. —
20 % Verhaltensstörer-Anteil an Restkosten (Standortgemeinde)	Fr.	274'240. —
+ Anteil der Schützen (31 Scheiben à Fr. 1000. —)	Fr. +	31'000. —
Kosten Stadt Langenthal	Fr.	305'240. —

Bei der Kostenteilungsverfügung wurde die auf eidgenössischer Ebene im Jahr 2018 eingereichte Motion Salzmann noch nicht berücksichtigt, da diese bis heute nicht umgesetzt wurde. Die Motion Salzmann fordert, dass der Bund 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für altlastenrechtliche Sanierungen von Schiessanlagen übernimmt. Nach der Umsetzung der Motion Salzmann ist davon auszugehen, dass sich der Bundesbeitrag auf rund Fr. 593'000.00 erhöhen wird, wodurch für die Stadt mit einem Restbetrag von rund Fr. 208'000.00 zu rechnen sein wird (im Vergleich zu aktuell Fr. 305'240.00).

Dabei gilt es Folgendes zu beachten: Bei den Untersuchungen zur Sanierung des Kugelfangs gemäss KbS (rot gestrichelter Perimeter gemäss nachfolgenden Abbildungen 1 und 2) wurde zusätzlich eine Auffüllung entdeckt, welche ebenfalls mit belastetem Material ausgeführt wurde (blau gestrichelter Perimeter gemäss nachfolgender Abbildung 2). Diese Belastung stammt aber nicht von den Schiessaktivitäten. Anhand der Zusammensetzung der Auffüllung ist davon auszugehen, dass das Material bei der Sanierung einer grösseren Strasse abgetragen und am Hinterberg für die Auffüllung genutzt wurde. Obwohl die Auffüllung belastet und sanierungsbedürftig ist, ist die Sanierung nicht subventionsberechtigt, da die Belastung weder durch eine militärische Nutzung noch



durch eine Entsorgungstätigkeit (Deponie) entstand. Die bei der Kostenteilungsverfügung berücksichtigten Gesamtkosten von Fr. 1'760'000.00 beinhalten denn auch ausschliesslich die altlastenrechtliche Sanierung des im KbS geführten Perimeters, der nachweislich durch die Nutzung des Standorts als Kugelfang entstanden ist. Bei einer altlastenrechtlichen Sanierung des Kugelfangs und der Auffüllung (Kombination aus dem rot und blau gestrichelten Perimeter gemäss Abbildung 2) ist mit Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 2'765'000.00 und bei einer Totalsanierung des Gesamtgebietes (Kombination aus dem rot und blau gestrichelten Perimeter gemäss nachfolgender Abbildung 2) mit Gesamtkosten von Fr. 3'025'000.00 zu rechnen.

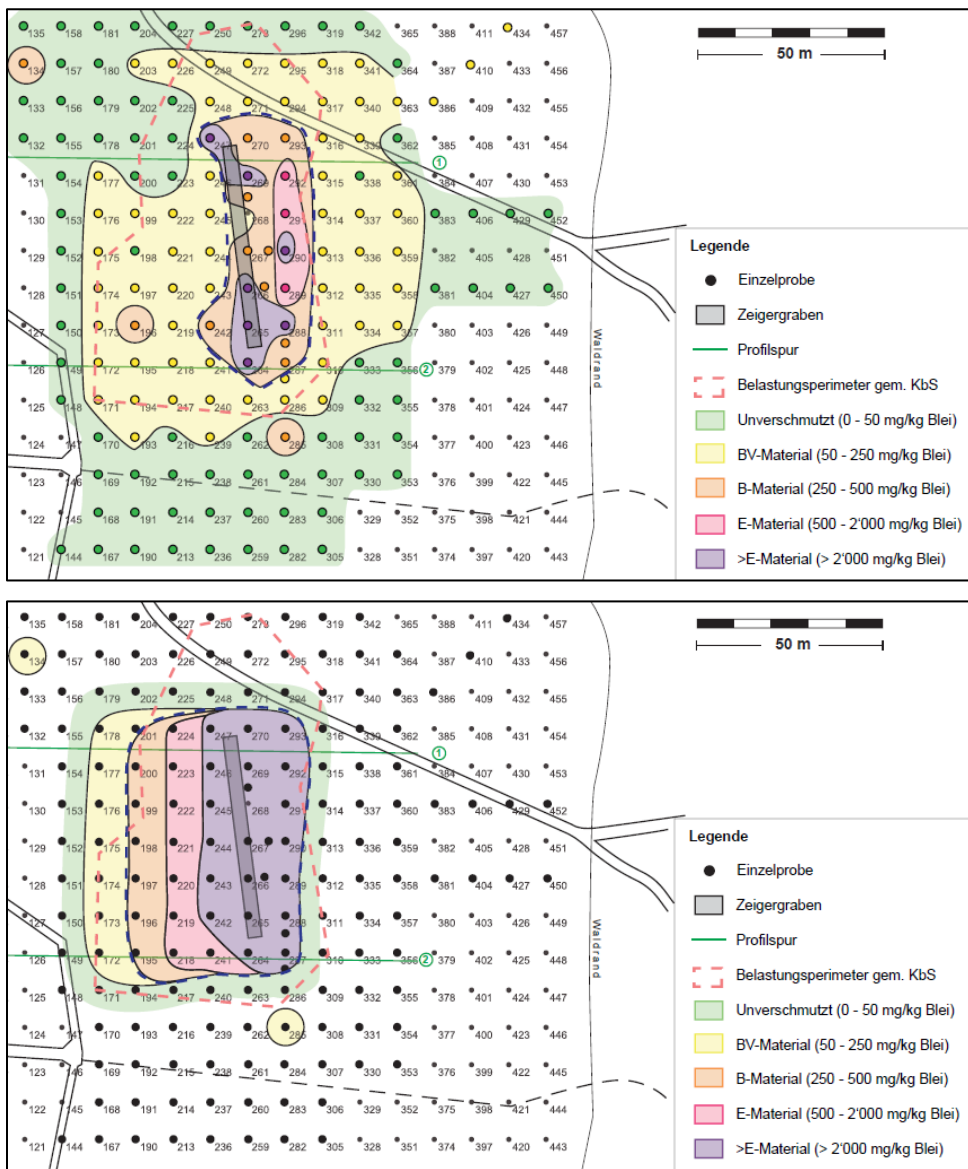


Abbildung 1: Ausschnitt aus Anhang 3 des Sanierungskonzepts vom 11. Januar 2019, welcher die Bleibelastung am Kugelfang zwischen 0 und 20 cm (oben) und zwischen 20 und 40 cm unter der Erdoberfläche zeigt.

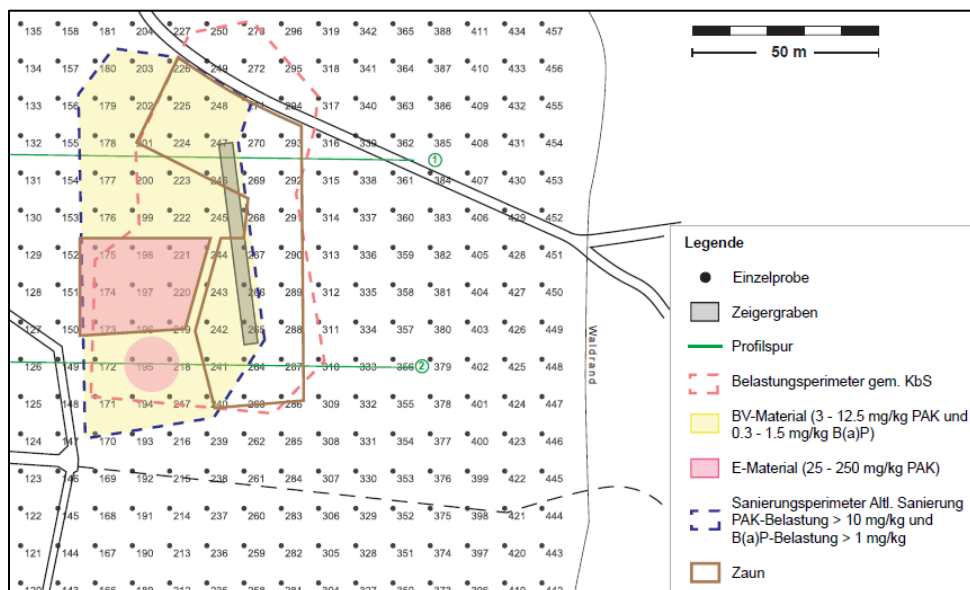


Abbildung 2: Ausschnitt aus Anhang 4 des Sanierungskonzepts vom 11. Januar 2019. Der rot gestrichelte Perimeter bezeichnet den Belastungsperimeter gemäss Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Bern (subventionsberechtigt), der blau gestrichelte Perimeter den Sanierungsperimeter einer altlastenrechtlichen Sanierung der Auffüllung (ausserhalb des Perimeters gemäss KbS nicht subventionsberechtigt). Die gelben Flächen sind wenig belastet, die roten Flächen sind stark belastet. Zu beachten: Hier wird nicht wie in den obigen Abbildungen die Bleibelastung, sondern die altlastenrelevante Gesamtbelastung gezeigt.

Frage 1c: Wurde von der Stadt ein Sanierungskonzept beim Kanton eingereicht?

Antwort: Im Rahmen der Anfrage bezüglich einer Kostenteilungsverfügung wurde das Sanierungskonzept vom 11. Januar 2019 dem AWA zugestellt.

Das AWA informierte mit dem Schreiben vom 6. Mai 2020, dass mit der Sanierung der Schiessanlage bis zur Umsetzung der Motion Salzmann gewartet werden solle. Da die Motion bis heute nicht umgesetzt wurde, wurde die Sanierung noch nicht in Angriff genommen.

Frage 1d: In welcher Frist kann der Kugelfang saniert werden?

Antwort: Die Sanierung des Kugelfangs ist von der Umsetzung der Motion Salzmann abhängig. Der Bundesrat ging ursprünglich davon aus, dass die entsprechende Anpassung von Art. 32e des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz per 1. Januar 2022 in Kraft treten wird. Im Schreiben des AWA vom 6. Mai 2020 ging dieses davon aus, dass die Änderung des vorgängig genannten Artikels per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Leider war beides nicht der Fall und eine Umsetzung der Motion Salzmann ist weiterhin pendent. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Gesetzesanpassung per 1. Januar 2025 in Kraft treten wird.

Im Investitionsplan 2023-2032 sind die Investitionen in den Jahren 2025 und 2026 (Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen) und 2027 (Sanierung) vorgesehen.

Frage 2a: Weshalb wurde ein anderer Standort für den Kinderspielplatz ausgearbeitet?

Antwort: Seit 2012 ist im vom Stadtrat genehmigten Spielplatzkonzept vorgesehen, den Spielplatz Tierpark neu zu gestalten. Damals sprach der Stadtrat einen Rahmenkredit von total 1,8 Millionen Franken für alle Anlagen. Auf Grund der genannten Vorstösse im Jahr 2017 und weiterer Medienberichte misst der Gemeinderat einer Umgestaltung und Modernisierung des Spielplatzes am Hinterberg für die Gesamtbevölkerung Langenthals weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Der Aufenthaltsort generell und insbesondere die Qualität sollen gesteigert werden.



Für eine teilweise Neupositionierung des Kinderspielplatzes entschied sich der Gemeinderat unter anderem aus folgenden Gründen:

- Die Ungewissheit, wann sich eine Sanierung der Altlasten gemäss obiger Darstellung effektiv vollziehen lässt. Auf Grund der bereits und auch in diesem Vorstoss bemängelten Fristen zur Realisierung wurde entschieden, im Projekt einen Standort zu wählen, der auch ohne Sanierung der Altlasten tauglich bleibt.
- Die bessere Gestaltung des Spielplatzes auf Grund des erweiterten Perimeters.
- Der Einbezug der bestehenden Bäume beim Musterplatz auch als Schattenspender und die Erweiterung des Baumbestands durch Neuanpflanzungen.
- Die Verteilung der etwaigen Lasten der bisherigen Anlage: Feuerstelle bleibt am bisherigen Standort bis zur Sanierung, Spielplatz wird leicht verschoben.

Frage 2b: Auf welchem Stand sind die Planungsarbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes?

Antwort: Der Gemeinderat beriet das fertige Bauprojekt am 11. Januar 2023. Das erarbeitete Bauprojekt erwies sich am neuen Standort als mehrheitsfähig. Eingehend diskutiert wurde aber die Verkehrs- und Parkplatzproblematik im Gebiet Tierpark. Im Rahmen der Erarbeitung und Einreichung des Baubewilligungsgesuches müsse die Frage betreffend den Verkehr und seiner Immissionen ebenso geklärt werden, wie auch der Umstand, ob das Bauvorhaben einen höheren Parkplatzbedarf auslöse. Insofern wies der Gemeinderat das Geschäft mit der Auflage an die Verwaltung zurück, im Vorfeld den Parkplatzbedarf (inklusive Veloabstellplätzen) des Bauprojektes und die Fragen der Anordnung und der Bewirtschaftung der Parkplätze zu klären. Die Abklärungen sind momentan noch im Gange.

Frage 2c: Mit dem bekannten Widerstand der Anwohner, wäre es nicht sinnvoller, am alten Standort des Spielplatzes festzuhalten und diesen mit der Sanierung des Kugelfanges gemeinsam zu sanieren?

Antwort: Bislang ging der Gemeinderat davon aus, dass eine Gesamtsanierung in den nächsten Jahren nicht realistisch sei. Falls nun eine Sanierung tatsächlich bis ins Jahr 2027 vorgenommen werden könnte, wird der Gemeinderat diesem Umstand in der Priorisierung der Erstellung neu Rechnung tragen. Trotzdem sprechen zahlreiche Gründe für die leichte Neupositionierung – zumal hierfür mittlerweile ein fertiges Bauprojekt vorliegt.

Frage 2d: Auf welchem Stand sind die Planungsarbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes?

Antwort: Vgl. Antwort zu Frage 2.b).

Frage 3: Welches sind die nächsten Schritte und wann werden diese zeitlich erfolgen?

Antwort: Bezüglich die Sanierung des Kugelfanges soll die Umsetzung der eidgenössischen Motion Salzmann, welche eine Teilrevision des Umweltschutzgesetzes bedingt, abgewartet werden. Dies ist insbesondere aus finanzieller Sicht lohnenswert für die Stadt. Mit einer Umsetzung der Motion Salzmann kann per 1. Januar 2025 gerechnet werden.

Bezüglich Spielplatz Tierpark wurde das Stadtbauamt beauftragt, für die Parkplatz- und Verkehrsproblematik Tierpark – zusammen mit der Grundeigentümerin Bürgergemeinde Langenthal und der Nutzerin Verschönerungsverein Langenthal – Lösungsvorschläge zu Händen des Gemeinderats auszuarbeiten. Sobald diese vorliegen, kann die Gesamtsituation betreffend die Bewilligungsfähigkeit abgeschätzt, die Anwohnerinnen und Anwohner orientiert und eine bestmögliche Koordination mit einem Sanierungsprojekt am Hinterberg angestrebt werden.

Vorausgesetzt bleibt jeweils, dass der Stadtrat eine erneute Fristverlängerung zur Umsetzung der Motion für einen neuen Spielplatz und zur Sanierung des Kugelfangs (Frist bis 31.12.2024) genehmigt. Der Gemeinderat wird nach der Beratung der Lösungsvorschläge den Stadtrat wiederum vorgängig über das weitere Vorgehen informieren.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 54 und Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 und der schriftlichen Beantwortung des Gemeinderates vom 30. August 2023,

beschliesst:

2. Die Interpellation Zaugg-Streuli Franziska (FDP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: Stand Gesamtsanierung Kugelfang Hinterberg und Neugestaltung Kinderspielplatz Tierpark wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.

2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 30. August 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 13. September 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin beziehungsweise dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin beziehungsweise der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 29. September 2023

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Michael Schenk

Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider